

Ordnung des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences und des Fachbereichs 16 Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den dualen Bachelorstudiengang *Hebammenwissenschaft* mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ vom 19. Januar 2022 und vom 13. Januar 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat nach Anhörung der Fachschaftsräte der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Januar 2022 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of Applied Sciences am 19. Januar 2022 die folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang **Hebammenwissenschaft** beschlossen.

Diese Ordnung wurde gemäß § 43 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz durch das Präsidium Frankfurt University of Applied Sciences am 4. April 2022 sowie durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 5. April 2022 genehmigt.

Vorbemerkung:

Ziel des Studiengangs:

Das Bachelor-Studium zielt auf einen evidenzbasierten und wissenschaftsorientierten akademischen Berufszugang in stationären und ambulanten geburtshilflichen Tätigkeiten mit gleichzeitiger Berufszulassung im Hebammenwesen (Examen) ab. Es wird als primärqualifizierendes duales Studium zugleich mit dem Bachelorgrad und der staatlichen Ausbildungsabschlussprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung und die staatliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen und personalen Kompetenzen vorliegen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind und ob die oder der Studierende Methoden, Fertigkeiten und Zielsetzungen des Hebammenberufs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden und in der Lage ist, aufgrund eines breiten Grundlagen- und Handlungswissens sowie wissenschaftlicher Orientierung die zukünftigen Entwicklungen der Geburtshilfe zu verstehen sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

Studiengang und Führen der Berufsbezeichnung Hebamme

Der Studiengang ist auf den rechtlichen Grundlagen des Hebammenreformgesetzes (im Folgenden als HebG bezeichnet) sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (im Folgenden als HebStPrV bezeichnet) als vierjähriges Vollzeitstudium konzipiert. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen des Hebammenwesens. Die Koordination der hochschulischen Hebammenausbildung erfolgt durch die Hochschule.

Das Hebammenstudium schließt gemäß § 23 HebG mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. Das Zeugnis wird (gemäß § 35 HebStPrV) von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 5 HebG beinhaltet den erfolgreichen Abschluss des Studiums sowie die staatliche Prüfung nach § 24 HebG und wird durch eine Erlaubnisurkunde gemäß § 42 HebStPrV, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird, dokumentiert. Die Erlaubnisurkunde muss von dem Studierenden oder der Studierenden bei der zuständigen Landesbehörde gesondert beantragt werden. Für die Erlangung der Erlaubnisurkunde sind weitere Voraussetzungen wie Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachzuweisen (siehe hierzu § 42 sowie Anlagen 4-6 HebStPrV). Der Studiengang BSc Hebammenwissenschaft ist ein Kooperationsstudiengang der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) und der J.W. Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU). Fachlich angegliedert ist der Studiengang im Fachbereich Medizin (GU) sowie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work (Frankfurt UAS). Die Lehrveranstaltungen finden an beiden Hochschulen statt.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Akademischer Grad und Berufsbezeichnung
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium
- § 5 Auslandsstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung
- § 10 Praxismodule
- § 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch
- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen
- § 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (Vorleistungen)
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss der Hochschule; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem
- § 19 Aufgaben des hochschulischen Prüfungsausschusses
- § 20 Prüfungsausschuss zur Durchführung der staatlichen Prüfung
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 25 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Anerkennung von Leistungen
- § 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 29 Modulprüfungen

[§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen](#)

[§ 31 Klausurarbeiten](#)

[§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen](#)

[§ 33 Projektarbeiten](#)

[§ 34 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen](#)

[§ 35 Portfolioprüfungen](#)

[§ 36 Bachelor-Thesis mit Kolloquium](#)

[§ 37 Die staatliche Prüfung](#)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

[§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote](#)

[§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe](#)

[§ 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses \(Transcript of Records\)](#)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

[§ 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung](#)

[§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen](#)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

[§ 43 Prüfungszeugnis](#)

[§ 44 Bachelorurkunde](#)

[§ 45 Diploma Supplement](#)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche;

[§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen](#)

[§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen](#)

[§ 48 Einsprüche und Widersprüche](#)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

[§ 49 In-Kraft-Treten](#)

Anlagen:

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 4: Muster Bachelorzeugnis

Anlage 5: Muster Bachelorurkunde

Anlage 6: Muster Transcript of Records

Anlage 7: Muster Studienvertrag

Anlage 8: Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit (Frankfurt AUS)

Anlage 9: Muster Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis:

AB Bachelor / Master Frankfurt UAS	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master Frankfurt UAS) an der Frankfurt University of Applied Sciences vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019
GU	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Frankfurt UAS	Frankfurt University of Applied Sciences
HebG	Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen – Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist
HebStPrV	Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39)
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO-GU	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. September 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft.
- (2) Diese Ordnung enthält unter Beachtung der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020, nachfolgend Rahmenordnung (RO-GU) genannt, die studiengangspezifischen Regelungen für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft. Es gilt insoweit § 1 Abs. 3 RO-GU.
- (3) Die Ordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Frankfurt University of Applied Sciences (nachfolgend Frankfurt UAS genannt) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005, S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft einschließlich der Bachelor-Thesis bilden die Bachelorprüfung.
- (2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad und Berufsbezeichnung

- (1) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die kooperierenden Hochschulen den akademischen Grad eines Bachelor of Science, abgekürzt als B. Sc.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums kann bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 5 HebG gestellt werden.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft beträgt acht Semester.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 12 Abs. 3 240 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen.
- (3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.
- (4) Der Fachbereich Medizin der Goethe-Universität sowie der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt UAS stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, sodass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium

- (1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Frankfurt UAS sowie der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten/Hochschulen genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office der Frankfurt UAS bzw. im Bereich Studium Lehre Internationales der GU Auskunft erteilt wird.
- (2) Ein Auslandsstudium oder ein Auslandsaufenthalt wird im 8. Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium des Kooperationsstudiengangs angerechnet zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft verfolgt das Studienziel nach § 9 HebG. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden qualifiziert zur selbstständigen und evidenzbasierten Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Sie erkennen Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind und sind in der Lage, eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise zu gewährleisten. Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage zur wissenschaftsbasierten Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Sie fördern die Selbstständigkeit der Frauen und wahren ihr Recht auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten. Während des Betreuungsprozesses kommunizieren sie personen- und situationsorientiert. Sie sind fähig zur verantwortlichen Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, zur Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien und wirken an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit. Absolventinnen und Absolventen reflektieren und begründen das eigene Handeln unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie orientieren sich in ihrem Handeln in der Hebammenpraxis an der Berufsethik ihrer Profession, treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte, entwickeln ein fundiertes berufliches Selbstverständnis und wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Ausnahmsweise erfolgt zum Sommersemester 2022 eine einmalige Aufnahme.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

- (1) In den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG besitzt und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 HebG erfüllt und nicht nach § 63 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem

Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist vorzulegen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Hebammenwissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Hebammenwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
 - b) ein vollständiger Leistungsnachweis unter Nennung aller bestandenen, nicht bestandenen, endgültig nicht bestandenen und angemeldeten Prüfungen.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist ein zum Zeitpunkt des Studienbeginns rechtsgültig geschlossener Ausbildungsvertrag, der die gesamte Studiendauer umfasst, mit einem dem Studiengang assoziierten Kooperationskrankenhaus.
- (3) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anererkennungsfähigen Leistungen aus einem Hebammenstudiengang einer anderen deutschen Hochschule nach HebG (§27 Abs. 1) nimmt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester vor. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Beim Nachweis von Modulen einer ausländischen Hochschule muss eine Anrechenbarkeit gemäß § 27 Abs. 3 gegeben sein; Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

Im Übrigen führen gemäß § 28 anrechenbare Leistungen, insbesondere aus einer zuvor abgeschlossenen Hebammen- oder Krankenpflegeausbildung, nicht zu einer Verkürzung des Studiengangs.

- (4) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse erwartet, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- (5) Sofern für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt. Darüber hinaus gilt, dass die Durchführung des Auswahlverfahrens durch eine Zulassungssatzung, basierend auf der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung (HHZV) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), in der jeweils gültigen Fassung geregelt wird.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung

- (1) Der Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.
- (2) Das Studienprogramm umfasst insgesamt 27 Pflichtmodule, darunter das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium und das Modul Interdisziplinäres Studium Generale sowie ein Wahlpflichtmodul.
- (3) Das Modul Interdisziplinäres Studium Generale (!SG) der Frankfurt UAS ist aus dem Angebot des !SG zu wählen (siehe § 7 Abs. 12 AB Bachelor/Master Frankfurt UAS).

- (4) Das Wahlpflichtmodul ist aus einem Angebot von drei Wahlpflichtmodulen auszuwählen. Nach Ablauf des Rücknahmezeitraumes für die Anmeldung zur Modulprüfung ist die Wahl eines Wahlpflichtmoduls verbindlich. Ein Wechsel ist danach nicht mehr möglich.
- (5) Die Module Wissenschaftliches Arbeiten, Hebammenhandeln im internationalen Kontext, Lehren in der praktischen Hebammenarbeit und Hebammenforschung sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion.
- (6) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs geregelt.
- (7) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.
- (8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Praxismodule

- (1) Im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft sind Praxismodule in allen Studienphasen in Form von praktischen Einsätzen vorgesehen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen sowie die einschlägigen Regelungen des Hebammengesetzes.
- (2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich im Rahmen der Praktikumseinteilung zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Praktikumsbeauftragten (Praxisbegleitung nach § 17 HebG) sowie den jeweiligen Praktikumsstellen bemühen. Die Praktikumsbeauftragten teilen die oder den Studierenden bei der Suche nach der jeweils im Studienablauf geeigneten Praktikumsstelle ein und unterstützen diese während der gesamten Praktikumseinsätze.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

- (1) Zu den Modulen des Studiengangs enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch.
- (3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die Kreditpunkte (CP) ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) Kreditpunkte (CP) sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein Kreditpunkt (CP) entspricht

einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 Kreditpunkte (CP) entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

- (3) Für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft sind 240 Kreditpunkte (CP) nachzuweisen.
- (4) Die Kreditpunkte (CP) werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.
- (6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - c) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - d) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
 - e) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
 - f) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachpraktischen und -technischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe (zum Beispiel im Lernort Skillslab als zentrale Trainingseinrichtung, in der angeleitetes, praktisches Üben erfolgt, insbes. unter Darstellung der berufspraktischen Kompetenzen, inkl. Risiken und Komplikationen in der Simulation, und zum Erwerb einer professionellen Handlungskompetenz gemäß § 4 HebStPrV dient); Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
 - g) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
 - h) Praxisphase: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle), unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
 - i) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 82 Abs. 1 HessHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung stehenden Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet.

§ 14 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (Vorleistungen)

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen (Vorleistungen) als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig.
- (2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und /oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs oder aufgrund der Vorgaben des HebG bzw. der HebStPrV zwingend erforderlich sind.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit in den Theoriemodulen und 10 % der Veranstaltungszeit in den Praxismodulen versäumt hat. Fehlstunden können nachgearbeitet werden, andernfalls ist eine Äquivalenzleistung zu erbringen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.
- (4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (5) Die Teilnahme an den Praxismodulen ist von der Praxisstelle mit Nennung der absolvierten Stundenzahl zu bescheinigen. Die Praxisstelle legt gemäß der Arbeitszeitfestlegung der Praxiseinrichtung eine Fehlzeitregelung fest. Die Praxisstunden in den Praxiseinrichtungen nach Kompetenzbereichen gemäß Anlage 2 zu § 8 Absatz 1 HebStrPrV sind im Rahmen der Praxiseinsätze einzuhalten. Die Modulbeschreibungen regeln das Erstellen bzw. mögliche Bewertungen von Praktikumsberichten.
- (6) Studienleistungen (Vorleistungen) können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung (Vorleistungen) ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten für Studienleistungen (Vorleistungen) gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung (Vorleistungen) auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.
- (7) Studienleistungen (Vorleistungen) können insbesondere sein
 - Klausuren
 - schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
 - Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
 - Fachgespräche
 - Arbeitsberichte, Protokolle

- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen
- Portfolioprüfung
- Präsentationen
- Praxisaufgaben
- Mini-CEX-Prüfungen

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung (Vorleistungen) zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

- (8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 25 gilt entsprechend.
- (9) Bestandene Studienleistungen (Vorleistungen) können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Vorleistungen) sind unbeschränkt wiederholbar. Nicht bestandene Studienleistungen (Vorleistungen) sind zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen, wenn sie semesterweise angeboten werden und im Semester mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit gewährleistet ist.
- (10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen (Vorleistungen) zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen

- (1) Der als Anlage 1 angefügte empfohlene Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorischen Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Es wird für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft eine Webseite eingerichtet, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der empfohlene Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.
- (3) Für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wird auf der Basis der Modulbeschreibungen und des empfohlenen Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots erstellt. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von

den Studiendekaninnen oder den Studiendekanen beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
 - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
 - bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.
- (2) Neben der Studienfachberatung stehen den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität sowie die Zentrale Studienberatung der Frankfurt UAS zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft wird von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche auf jeweils ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe der beiden kooperierenden Hochschulen übertragen. Die beiden akademischen Leiterinnen oder der akademische Leiter sind beratende Mitglieder in der Studienkommission der GU und haben insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
 - Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
 - Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium der GU sowie ergänzend der Evaluationssatzung der Frankfurt UAS);
 - ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).
- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss der Hochschule; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Fachbereichsräte der kooperierenden Hochschulen beschließen für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. §§ 20 und 37 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, darunter drei Professorinnen oder Professoren aus den beiden Fachbereichen der kooperierenden Hochschulen, davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus den Fachbereichen Medizin der GU oder Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt UAS sowie zwei Studierende aus dem Studiengang Hebammenwissenschaft.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten der kooperierenden Hochschulen gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für studentische Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen unter sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Frankfurt UAS.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren oder dessen Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung gemäß § 25 HebStPrV.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

- (12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen sollten elektronisch verwaltet werden; der Prüfungsausschuss kann Näheres zur Durchführung des Verfahrens regeln. Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung und den bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 19 Aufgaben des hochschulischen Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss und das für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft verantwortlich; hiervon ausgenommen sind die Modulprüfungen der staatlichen Prüfung gemäß § 37 dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der HebStPrV eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnungen. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch HebG, HebStPrV, Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben, soweit nicht nach HebStPrV eine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist:
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, § 16 Abs. 3 HebStPrV bleibt unberührt;
 - Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
 - die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 27, 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
 - die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
 - die Entscheidungen zur Bachelor-Thesis;
 - die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
 - die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
 - die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
 - die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
 - Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt.
 - eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission der Goethe-Universität über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
 - das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
 - Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

- (3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

§ 20 Prüfungsausschuss zur Durchführung der staatlichen Prüfung

- (1) Zur Durchführung der staatlichen Prüfung gemäß § 37 dieser Ordnung wird ein zusätzlicher Prüfungsausschuss zur Durchführung der staatlichen Prüfung gemäß § 26 HebG i. V. m. den §§ 14 bis 16 HebStPrV gebildet. Dieser besteht aus den folgenden Mitgliedern:
- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt) oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten, geeigneten Person,
 - b) der (gewählten, hochschulischen) Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem (gewählten, hochschulischen) Prüfungsausschussvorsitzenden des Studiengangs Hebammenwissenschaft,
 - c) zwei prüfungsberechtigte Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus den Fachbereichen Medizin der GU und Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt UAS,
 - d) eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter der Kooperationskrankenhäuser.
- (2) Die zuständige Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt) bestellt das Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss für die Durchführung der staatlichen Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b geführt. Die Vorsitzenden bestellen gemeinsam auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Studiengangs Hebammenwissenschaft gemäß § 21 die Prüferinnen und Prüfer sowie jeweils ein Ersatzmitglied für jede Prüferin oder jeden Prüfer aus dem Kreis der Personen gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c und Buchstabe d für die Abnahme der staatlichen Modulprüfungen.
- (4) Die Befugnisse des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung gemäß §§ 17 bis 40 HebStPrV beschränkt sich auf die Modulprüfungen zur staatlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 HebStPrV. Von dieser Ausnahme unberührt besteht die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Studiengang Hebammenwissenschaft gemäß § 19 dieser Ordnung.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden. (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 36 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.
- (5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität oder der Frankfurt UAS ist und mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden.
- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.
- (4) Die oder der Studierende kann die Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität und der Frankfurt UAS im Studiengang Hebammenwissenschaft immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen darf die oder der Studierende die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen (Vorleistungen) und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Vorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen (Vorleistungen) sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen (Vorleistungen) erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer

Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

- (5) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Absatz 1. Abweichend von Satz 1 ist eine Rücknahme der Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit oder zu einer mündlichen Prüfung ohne Angaben von Gründen bis zum Ablauf des Vortages der Prüfung (Eingang bei der Hochschule) möglich.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 8 beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn die oder der Studierende trotz Vorliegen eines ärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung antritt, verliert das vorgelegte ärztliche Attest ab Prüfungsbeginn seine befreiende Wirkung. Die Regelungen des § 37 dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt. Die Regelungen des § 37 dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen. Die Regelungen des § 37 dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.
- (4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen (Vorleistungen) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Abs. 8, 29 Abs. 8, 32 Abs. 5, 36 Abs. 17 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfungsleistung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, sodass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (7) Für die nach den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen gilt § 48 Absatz 1.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelor-Thesis gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen (siehe hierzu auch § 14 Abs. 8).

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen (Vorleistungen) und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen (Vorleistungen) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HSchG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (5) Abschlussarbeiten (z. B. Bachelor-Thesen, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft der Goethe-Universität und der Frankfurt UAS bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft nicht möglich.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen (Vorleistungen) nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (8) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.
- (9) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 5 und 8 bleiben unberührt.
- (10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.
- (11) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (12) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die Kreditpunkte (CP) der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen Kreditpunkte (CP) durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der Kreditpunkte (CP) erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 29 Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.
- (2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). § 37 bleibt unberührt.
- (3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.
- (4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.
- (5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:
 - Klausuren;
 - Hausarbeiten;
 - schriftlichen Ausarbeitungen;
 - Projektarbeiten.Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Einzelprüfungen;
 - Gruppenprüfungen;
 - Fachgesprächen;
 - Kolloquien.Weitere Prüfungsformen sind:
 - Referate;
 - Präsentationen;
 - fachpraktische Prüfungen, auch in der Form sog. Mini-CEX-Prüfungen.
- (6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (7) Prüfungssprache ist Deutsch.
- (8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.
- (10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüfings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 31 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:
 - Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und

Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;

- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.
- (3) Machen Multiple-Choice- und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
 - Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

- (4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.
- (5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet, die Regelungen des § 37 dieser Ordnung bleibt unberührt. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 sind gemäß § 22 HebStPrV die Klausurarbeiten, die den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung bilden, von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d. h. 2 bis 5 Kreditpunkte (CP) Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29 Absatz 8 versehen, beim Prüfungsamt einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Absatz 7 entsprechende Anwendung.

§ 33 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 34 Fachpraktische Prüfungen und andere Prüfungsformen

Durch fachpraktische Prüfungen, insbesondere sog. Mini-CEX-Prüfungen, wird die Fähigkeit der Studierenden zum berufspraktischen Handeln nach vorgegebenen Konzepten des beruflichen Feldes nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie praktische Kompetenzen im beruflichen Alltag unter strukturierter Beobachtung mittels standardisierter Fragebögen erlernt haben und im klinischen Kontext korrekt anwenden können. Die Durchführung besteht aus drei Schritten: der Beobachtung (abhängig von der Problemstellung), dem Festhalten der Beurteilung und dem Feedbackgespräch. Die Dauer der fachpraktischen Prüfungen ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 35 Portfolioprüfung

- (1) In einer Portfolioprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge und Wirkweisen der Prüfungsgebiete kennt, diese kritisch reflektieren kann und sich die Prüfungsgebiete lernziel- und prozessorientiert erarbeitet hat.
- (2) Die Portfolioprüfung besteht aus den Anfertigungen/Ausfertigungen sogenannter Werkstücke. Die Werkstücke sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 3) benannt und gewichtet.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Portfolioprfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 3) geregelt. Die für die Anfertigung/Ausfertigung einzelner Werkstücke festgelegten Fristen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 3) geregelt.
- (4) Die Bewertung der Portfolioprfung erfolgt nach Ende der Bearbeitungszeit und erfolgt gemäß § 15 AB Bachelor/Master. Die Werkstücke zur Bildung der Gesamtnote werden nach Punkten bewertet. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Portfolioprfung muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

§ 36 Bachelor-Thesis mit Kolloquium

- (1) Das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium ist obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudiengangs.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium umfasst 15 Kreditpunkte (CP), dabei entfallen zwölf Kreditpunkte (CP) auf die Bachelor-Thesis und drei Kreditpunkte (CP) auf das Kolloquium. Die Bachelor-Thesis hat eine Bearbeitungszeit von neun Wochen.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Thesis setzt den Nachweis von 175 Kreditpunkten (CP) aus dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft voraus, darunter müssen die Module 1 bis 19 sowie die Module 21 bis 23 erfolgreich absolviert sein.
- (5) Die Betreuung der Bachelor-Thesis wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Abs.1 übernommen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelor-Thesis anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelor-Thesis erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Bachelor-Thesis.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelor-Thesis auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität beziehungsweise der Frankfurt UAS angefertigt werden, z. B. in einem Kooperationskrankenhaus des Studiengangs. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Medizin (GU) oder der Professorengruppe des Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit (Frankfurt UAS) gestellt werden.
- (7) Das Thema der Bachelor-Thesis ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelor-Thesis der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Thesis.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelor-Thesis darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

- (10) Mit der Ausgabe des Themas wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer (Korreferentin oder Korreferent) durch den Prüfungsausschuss bestellt. Die Studierende oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungsausschuss ist daran nicht gebunden. § 37 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Bestellung der Referentin oder des Referenten, die oder der die Bachelor-Thesis betreuen soll, erfolgt ebenfalls durch den Prüfungsausschuss.
- (11) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (12) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelor-Thesis die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Bachelor-Thesis eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (13) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Bachelor-Thesis ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (14) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Abgabetermin beantragt. § 23 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungsfrist kann höchstens um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (15) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (16) Die Bachelor-Thesis ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form von einem Datenträger einzureichen. Wird die Bachelor-Thesis innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (17) Die Bachelor-Thesis ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelor-Thesis ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Thesis nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfungs- oder Studienleistung verwendet worden ist.
- (18) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor-Thesis der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter und der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer zur Bewertung gemäß § 38 Absatz 3 zu. Absatz 5 Satz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Medizin angehören und im Studiengang lehren. In Sonderfällen dürfen beide

Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiterinnen oder promovierte Mitarbeiter erfolgen, ausnahmsweise darf ein Gutachten auch durch andere gemäß § 22 HessHG prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftlich Mitarbeiter erstellt werden. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Bachelor-Thesis vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelor-Thesis durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelor-Thesis entsprechend § 38 Absatz 5 festgesetzt.

- (19) Die Bachelor-Thesis wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelor-Thesis als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 38 Absatz 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 oder § 25 findet Satz 1 keine Anwendung.
- (20) Die Bachelor-Thesis ist Gegenstand des vorzusehenden Abschluss-Kolloquiums. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Thesis voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist mit einer eigenen Note zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Studierende oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen. Als Bestandteil des Moduls Bachelor-Thesis mit Kolloquium muss das Kolloquium durchgeführt werden, um das Modul abzuschließen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten. Das Ergebnis des Kolloquiums geht mit einem Gewicht von 25% in die Bewertung des Moduls Bachelor-Thesis mit Kolloquium ein. Das Kolloquium soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Bachelor-Thesis stattfinden. Der Termin für das Kolloquium wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 30 entsprechend.

§ 37 Die staatliche Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 5 HebG umfasst gemäß § 13 HebStPrV einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Zur staatlichen Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer
- a) den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 19,
 - b) den erfolgreichen Abschluss der Praxisphasen 1 bis 6 und
 - c) den Tätigkeitsnachweis gemäß § 12 HebStPrV
- nachweisen kann.

Über den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden gemäß § 18 HebStPrV die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Durchführung der staatlichen Prüfung.

- (3) Die Modulprüfungen des Moduls 20 beinhalten die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) gemäß § 21 HebStPrV, die Modulprüfung des Moduls 24 beinhaltet die mündliche Prüfung gemäß § 24 HebStPrV, die Modulprüfung des Moduls 25 beinhaltet die fachpraktische Prüfung gemäß § 28 HebStPrV.
- (4) Durchführung, Ablauf, Bewertung und Notenvergabe der drei Teile zur staatlichen Prüfung erfolgen gemäß der §§ 22 bis 41 HebStPrV.

- (5) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote des schriftlichen Teils nach § 23 HebStPrV, der mündliche Teil nach § 27 HebStPrV und der praktische Teil nach § 33 HebStPrV jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird gemäß § 34 HebStPrV aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet.
- (6) Für die Bewertung der der staatlichen Prüfung wird gemäß § 20 HebStPrV die folgende Notenskala zugrunde gelegt:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
Bis unter 1,50	sehr gut (1)	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend (4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
über 4,00	mangelhaft (5)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

- (7) Die Note der staatlichen Prüfung geht als Note des Moduls 26 in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 38 Abs. 6 dieser Ordnung ein.
- (8) Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung, für den Nachteilsausgleich in Teilen der staatlichen Prüfung, für den Rücktritt von der staatlichen Prüfung sowie für Versäumnisse gelten die §§ 19 und 36 bis 38 HebStPrV.
- (9) Für den Umgang mit Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen bei Modulprüfungen des Moduls 26 gilt § 25 dieser Ordnung i. V. m. § 39 HebStPrV.
- (10) Für die Einsicht in die Prüfungsunterlagen und für die Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen gilt § 47 dieser Ordnung i. V. m. § 41 HebStPrV.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

- (1) Studienleistungen (Vorleistungen) werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Module, dessen Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Regelungen des § 37 dieser Ordnung bleiben unberührt.

- (4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium. Die mit „bestanden“ bewerteten Module 8, 12, 16, 19, 23 und 26 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich wie folgt: Es werden die Noten der 23 benoteten Module addiert, wobei die Note des Moduls Bachelor-Thesis mit Kolloquium vorher mit dem Faktor drei multipliziert wird. Die so entstandene Summe wird durch die Anzahl der Module dividiert, wobei das Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium dreifach zu zählen ist. Bei allen vorgenannten Rechenschritten ist mit zwei Nachkommastellen zu rechnen. Bei der nach dem letzten Rechenschritt entstandenen Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good

2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

- (9) Zur Transparenz der Gesamtnote wird gemäß § 43 Abs. 2 dem Zeugnis eine Anlage als Ergänzung zur Gesamtnote beigelegt, die eine Notenverteilungsskala enthält (ECTS-Einstufungstabelle).

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen (Vorleistungen) sowie die Modulprüfungen einschließlich der Modulprüfung des Moduls Bachelor-Thesis mit Kolloquium erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann.

§ 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 6) in englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 können die Modulprüfungen der Module 20, 24 und 25 gemäß § 37 höchstens einmal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn

die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder der Frankfurt UAS oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Folgesemester angeboten.
- (7) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (8) Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfungsleistung oder Modulteilprüfungsleistung ist einmalig pro Studiengang möglich, wenn die Studierende oder der Studierende dies schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 - a) eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 - b) ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis ist gemäß dem in der Anlage 4 enthaltenen Muster zu erstellen. Gemäß § 35 HebStPrV wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen. Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt nach § 35 HebStPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Goethe-Universität und der Frankfurt UAS zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht worden ist.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Anlage als Ergänzung zur Gesamtnote beigelegt, die eine Notenverteilungsskala enthält (ECTS-Einstufungstabelle). Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben

werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38 Absatz 7 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

§ 44 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde gemäß Anlage 5 mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Medizin, von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Frankfurt UAS unterzeichnet und mit den Siegeln der Goethe-Universität und der Frankfurt UAS versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement gemäß Anlage 9 entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche;

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung (Vorleistung) ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Prüfungsarbeiten ausgesondert. Die Regelungen des § 37 bleiben unberührt.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Frankfurt UAS den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft und wird außerdem in einem zentralen Verzeichnis (Amtliche Mitteilungen) auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft aufnehmen.

Frankfurt, den [DATUM der Unterzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan]

[NAME der Dekanin/Name des Dekans]

Dekanin/Dekan des Fachbereichs [BEZEICHNUNG], Goethe-Universität

Frankfurt, den [DATUM der Unterzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan]

Prof. Dr. Barbara Klein

Die Dekanin des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, Frankfurt UAS

Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlagen

Anlage 1: Empfohlener Studienverlaufsplan

Hebammenwissenschaft (B.Sc.)						
8. Semester	Modul 27 Hebammenwissenschaft im internationalen/ berufspädagogischen/ forschenden Kontext (Wahlpflicht-Modul) 15 CP			Modul 28 Bachelor-Thesis mit Kolloquium 15 CP		30 CP
7. Semester	Modul 20 Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett 10 CP	Modul 24 Professionelle Zusam- menarbeit 5 CP	Modul 25 Geburtshilfliche Skills 5 CP	Modul 26 Praxisphase 6 - Eigenständige Geburtshilfe 15 CP		30 CP
6. Semester		Modul 21 Qualitäts- und Risikomanagement 5 CP *	Modul 22 Organisation der Hebammenpraxis 8 CP		Modul 23 Praxisphase 5 - Intra- und interdisziplinäres Arbeiten 12 CP	30 CP
5. Semester	Modul 17 Schwangerschaft in hochkomplexen Betreuungsprozessen 8 CP *		Modul 18 Interdisziplinäres Studium Generale 5 CP	Modul 15 Empirische Forschung 7 CP	Modul 19 Praxisphase 4 - (Werdende) Familien im häuslichen Umfeld 12 CP	30 CP
4. Semester	Modul 13 Gesundheitswissenschaf- ftliches Denken und Handeln 5 CP	Modul 14 Geburt in hochkomplexen Betreuungsprozessen 10 CP *			Modul 16 Praxisphase 3 - Werdende Familien in der Klinik 13 CP	30 CP
3. Semester	Modul 9 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen 5 CP	Modul 10 Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem 5 CP	Modul 11 Wochenbett in hochkomplexen Betreuungsprozessen 7 CP *		Modul 12 Praxisphase 2 - Familien in der Klinik 13 CP	30 CP
2. Semester	Modul 5 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II 6 CP	Modul 6 Die physiologische Geburt 6 CP *		Modul 7 Einführung in die Hebammen- wissenschaft 5 CP	Modul 8 Praxisphase 1 - Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik 13 CP	30 CP
1. Semester	Modul 1 Hebammenkunde 10 CP		Modul 2 Wissenschaftliches Arbeiten 5 CP	Modul 3 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I 5 CP	Modul 4 Begleitung (werdender) Familien (inkl. Praxisorientierung) 10 CP *	30 CP
		Modulgruppe			Kompetenzbereiche	
		Wissenschafts- & evidenzbasierte Grundlagen des Hebammenhandelns			II.	
		Medizinisch klinische Grundlagen			I, III, IV	
		Geburtshilfliche Prozesse			I, III, IV	
		Bezugswissenschaften			VI, VI	
		Individuelle Schwerpunktsetzung				
		Praxisanteile			I-VI	
		Abschlussmodul			I. - VI.	
	CP *	Skillslab			I. - VI.	

Anlage 2: Modul- und Prüfungsübersicht

	Nr.	Titel des Moduls	CP	Dauer in Semester	Studienleistungen (Vorleistungen) Bewertung: bestanden / nicht bestanden	Modulprüfung	Sprache der Prüfung
1. Semester	1	Hebammenkunde	10	1	Erstellung einer Begleitplanung anhand eines Fallbeispiels (Bearbeitungszeit 10 Wochen)	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
	2	Wissenschaftliches Arbeiten	5	1		Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)	Deutsch
	3	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I	5	1		Klausur (60 Minuten)	Deutsch
	4	Begleitung (werdender) Familien (inkl. Praxisorientierung)	10	1		Portfolioprüfung aus 4 Werkstücken: - Konzeption eines Gesprächsleitfadens zum (präpartalen) Gesundheits-Assessment (Bearbeitungszeit 3 Wochen, Gewichtung 25%) - Protokollierung eines professionell geführten Gesprächs zum retrospektiven Erleben der Geburt - Essay zu einer ethischen, Problemstellung/ Dilemmasituation, (Bearbeitungszeit 3 Wochen, Gewichtung 25%) - Mini-Reflexionsbericht zum Erleben der Praxisorientierung insbesondere im Bezug zum körpernahen Arbeiten, (Bearbeitungszeit 3 Wochen, Gewichtung 25%)	Deutsch
2. Semester	5	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II	6	1		Klausur (60 Minuten)	Deutsch
	6	Die physiologische Geburt	6	1	Praktische Prüfungen im Skillslab (Dauer 25 Minuten)	Klausur (90 Minuten)	Deutsch
	7	Einführung in die Hebammenwissenschaft	5	1		Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
	8	Praxisphase 1 – Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik	13	1	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINI-CEX-Prüfung (Dauer je MINI-CEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden	Deutsch
3. Semester	9	Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen	5	1		Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	Deutsch
	10	Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem	5	1		Klausur (60 Minuten)	Deutsch
	11	Wochenbett in hochkomplexen Betreuungsprozessen	7	1	Praktische Prüfungen im Skillslab (Dauer 25 Minuten)	Klausur (60 Minuten)	Deutsch
	12	Praxisphase 2 – Familien in der Klinik	13	1	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINI-CEX-Prüfung (Dauer je MINI-CEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden	Deutsch

	Nr.	Titel des Moduls	CP	Dauer in Semester	Studienleistungen (Vorleistungen) Bewertung: bestanden / nicht bestanden	Modulprüfung	Sprache der Prüfung
4. Semester	13	Gesundheitswissenschaftliches Denken und Handeln	5	1		Präsentation (mindestens 20, höchstens 25 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
	14	Geburt in hochkomplexen Betreuungsprozessen	10	1	Praktische Prüfungen im Skillslab (Dauer 25 Minuten)	Klausur (60 Minuten)	Deutsch
	16	Praxisphase 3 – Werdende Familien in der Klinik	13	1	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINICEX-Prüfung (Dauer je MINICEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden	Deutsch
5. Semester	15	Empirische Forschung	7	2		Mündliche Prüfung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten)	Deutsch
	17	Schwangerschaft in hochkomplexen Betreuungsprozessen	8	1	Praktische Prüfungen im Skillslab (Dauer 25 Minuten)	MC-Klausur (60 Minuten)	Deutsch
	18	Interdisziplinäres Studium Generale	5	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modul-exemplar) mit Präsentation (Präsentationszeit: variabel, je nach Modul-exemplar)	Deutsch
	19	Praxisphase 4 – (Werdende) Familien im häuslichen Umfeld	12	1	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINICEX-Prüfung (Dauer je MINICEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden	Deutsch
6. Semester	21	Qualitäts- und Risikomanagement	5	1		Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	Deutsch
	22	Organisation der Hebammenpraxis	8	1		Portfolioprfung mit 2 Werkstücken - schriftlich ausgearbeitete Konzeption eines Informations-/ Bildungsangebote als Gruppenarbeit (Bearbeitungszeit 7 Wochen) mit Präsentation (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) mit anschließender moderierter Diskussion (mindestens 10, höchstens 15 Minuten) Gewichtung 50 % - Verschriftlichung eines skizzierten Businessplans oder eines Grobkonzeptes für das Qualitätsmanagement in der freiberuflichen oder leitenden Hebammenpraxis (Bearbeitungszeit 7 Wochen, Gewichtung 50 %)	Deutsch
	23	Praxisphase 5 – Intra- und interdisziplinäres Arbeiten	12	1	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINICEX-Prüfung (Dauer je MINICEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden	Deutsch

	Nr.	Titel des Moduls	CP	Dauer in Semester	Studienleistungen (Vorleistungen) Bewertung: bestanden / nicht bestanden	Modulprüfung	Sprache der Prüfung
7. Semester	20	Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteil)	10	2		Teilprüfungsleistung bestehend aus 2 schriftlichen Prüfungen gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) , Gewichtung 50:50	Deutsch
	24	Professionelle Zusammenarbeit (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteil)	5	1		Mündliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)	Deutsch
	25	Geburtshilfliche Skills (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteile)	5	1		Praktische Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) bestehend aus 3 Prüfungsteilen von je 120 Minuten Dauer	Deutsch
	26	Praxisphase 6 Eigenständige Geburtshilfe	15	1	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINI-CEX-Prüfung (Dauer je MINI-CEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden	Deutsch
8. Semester	27	Hebammenwissenschaft im internationalen/berufspädagogischen/forschenden Kontext (WP-Modul)	15	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)	Deutsch
	28	Bachelor-Thesis mit Kolloquium	15	1		Bachelor-Thesis (Bearbeitungszeit: 12 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)	Deutsch

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul 1 - Hebammenkunde

M 1	Hebammenkunde	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 300		ECTS: 10
			Präsenzstudium SWS: 10	Selbststudium (h)	Gewichtung für Gesamt- note:
GU	Applied Midwifery		in LVS: 140	in Zeitstunden: 90	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Grundlagen der Hebammenkunde während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett - Grundlagen der Hormone und der menschlichen Reproduktion, - Schwangerschaftsentstehung, - Definition des Geburtszeitraums und Gestationsalter - Physiologische Veränderungen in der Schwangerschaft - Einflussfaktoren auf den Geburtsverlauf - Einführung in die Wochenbettpflege - Physiologische Verläufe im frühen und späten Wochenbett; Grundlagen der Neugeborenenphysiologie und Säuglingspflege Praktisches Üben im Skillslab - Praktische Übungen und Anleitung auf Basis der theoretischen Lehre - Einführung in das Skillslab - Praktische Übungen und Anleitung auf Basis der theoretischen Lehre - Anamneseerhebung - Ermittlung der Vitalparameter - Leibesumfang/Symphysen-Fundus-Abstand und Beckendiagnostik - Leopold-Handgriffe - Versorgung eines reifen Neugeborenen - Mithilfe bei Diagnostik und Therapie (Stoffwechselscreening, Blutzuckerkontrolle, Bilirubinkontrolle etc.) - Überwachung maternaler Heilungs- und Rückbildungsprozesse					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I 1a-f; 2 b-c; 3a-e, h; II; III; IV; VI					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie... Wissen und Verstehen - reflektieren adäquate Betreuungs- und Behandlungspläne im Kontext der Physiologie, - verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und wenden diese an, - diskutieren Versorgungssituationen von Mutter und Kind, - verstehen handlungsleitende und rechtssichere Betreuungs- und Behandlungskonzepte und wenden diese an, - führen eine systematische Anamneseerhebung durch, - beurteilen den weiblichen Zyklus und die hormonellen Grundlagen, - können den Gesundheitszustand der Frau beurteilen und dazu situationsangepasste Theorien und Konzepte anwenden, - schätzen das vitale Wohlbefinden korrekt ein und überwachen dies und begleiten den gesamten regelrechten Schwangerschaftsverlauf bedürfnisorientiert auf der Grundlage von Evidenzen.					

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- Eigenständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,
- Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Schwangeren/ Gebärenden/Wöchnerin und dem Kind,
- wenden Methoden zur Schwangerschaftsfeststellung, Berechnung des Geburtstermins an,
- beurteilen die maternale Gesundheit sowie kindliche Entwicklung und kindliches Wohlergehen durch klinische Untersuchung und deren Instrumente,
- beurteilen die Anamnesedaten und den Bedarf von Diagnostik und Therapie im Kontext der maternalen und kindlichen Gesundheit,
- beurteilen die Gesundheit der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings sowie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Familie,
- untersuchen und versorgen die Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin und das Neugeborene,
- ordnen Abweichung vom physiologischen Schwangerschaftsverlauf zu und ziehen bei Abweichungen ärztliche Hilfe hinzu,
- schlagen Maßnahmen zur Vermeidung, Erleichterung oder Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden vor und ergreifen diese.

Kommunikation und Kooperation

- tragen durch personen- und situationsorientierte Kommunikation zur Qualität des Betreuungsprozesses bei,
- beraten die Schwangere hinsichtlich der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft,
- beraten die Wöchnerin hinsichtlich physiologischer Prozesse im Wochenbett,
- erklären die postpartalen Adaptationsprozesse, fördern das Stillen, leiten zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings an.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- beurteilen, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität ihres beruflichen Handelns während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett,
- berücksichtigen und unterstützen die Autonomie und Selbstbestimmung der Frauen im Kontext der Hebammenversorgung,
- entwickeln ein fundiertes berufliches Selbstverständnis und orientieren sich an der Berufsethik ihrer Profession.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	Keine
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Praktikum
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester
	Modulbeauftragte/r	Nadja Zander
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige, aktive Teilnahme in Seminaren und Skillslab
	Studienleistungen	Erstellung einer Begleitplanung anhand eines Fallbeispiels (Bearbeitungszeit 10 Wochen)
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)	

[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernformen	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Grundlagen der Hebammenkunde während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	VL	3		X							
Grundlagen der Hebammenkunde während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	SE	3		X							
Skillslab: Praktische Übungen zu physiologischen Prozessen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	PR	4		X							
Summe		10									

Modul 2 – Wissenschaftliches Arbeiten

M 02	Wissenschaftliches Arbeiten	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 5	Selbststudium	Gewichtung für Gesamt- note
Fra UAS	Introduction to Academic Practice		In LVS: 70	in h: 80	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens / Principles of Academic Practice - Zielsetzung, Grundsätze und Ethik wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in die Wissenschaft und Forschung hinsichtlich Forschungsprozess und Studiendesigns - Wissensquellen, Textformen Wissenschaftliche Fragestellungen, Literatursuche und -beurteilung / Academic Skills I: Research Question, Literature Search and Critical Appraisal - Entwicklung und Operationalisierung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie Hypothesen - Literaturrecherche in Präsenzbibliotheken und Datenbanken - Zitationssysteme und Literaturverwaltungsprogramme - Bibliotheksführung mit Einführung in die Datenbankrecherche - Einführung in die Beurteilung von Quellen insbesondere Texten nach ihrer Gattung und ihrem Inhalt insb. der Studienqualität bei empirischen Arbeiten Wissenschaftliches Lesen und Schreiben / Academic Skills II: Scientific Reading and Writing - Lese- und Schreibtechniken sowie -übungen - Strukturieren und Verfassen wissenschaftlicher Texte Lernen und Arbeiten in Gruppen / Academic Skills III: Learning and Working in Teams - Einführung in Theorien, Modelle und Methoden des selbstgesteuerten und lebenslangen Lernens insb. Reflexions- und Erkenntnisprozesse - Methoden der Zeit- und Arbeitsplanung in wissenschaftlichen Arbeitskontexten, Arbeits- und Lerntechniken - Soziale Gruppen und ihre Dynamiken, (professionelle) Rollentheorien - Grundlagen der Kommunikation: Modelle der Kommunikation - Grundlagen kollegialer Zusammenarbeit, Gestaltung wissenschaftlicher Gruppenarbeit <i>Extracurriculare Begleitung des Moduls durch das Fachsprachenzertifikat</i>					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): II a), IV b), V a + c), VI b)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse, - identifizieren berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe und erkennen die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens als einen Prozess der fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung, - tragen durch ihre Kommunikation zur Qualität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams bei, - analysieren die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit, - wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie... Wissen und Verstehen - benennen Ansätze zur Formulierung und Operationalisierung wissenschaftlicher Fragestellungen, - beschreiben Strategien zum Suchen einschlägiger Literatur und deren Beurteilung, - unterscheiden Quellen insb. Formen wissenschaftlicher Textgattungen und erläutern deren Bedeutung für das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, - passen Methoden der Zeit- und Arbeitsplanung ihren Vorhaben an.					

- skizzieren Ansätze und Theorien zum Verstehen sozialer Gruppen und ihren Dynamiken in professionellen Kontexten,
- erläutern für den Hebammenberuf relevanten Ansätze, Theorien und Modelle der verbalen und nonverbalen Kommunikation und Interaktion mit Blick auf das Arbeiten in intra- und interprofessionellen Gruppen,
- erkennen die Bedeutung kulturbedingten Denkens und Verhaltens im Lern- und Forschungskontext,
- verorten ihr eigenes Denken und Verhalten in Bezug zu anderen.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- entwickeln und operationalisieren wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen,
- beurteilen wissenschaftliche Texte in deutscher und englischer Sprache und schätzen deren Relevanz für das eigene Erkenntnis- und Arbeitsinteresse ein,
- nutzen geeignete Methoden der Literaturrecherche und -beschaffung und bewerten die Relevanz sowie Güte der gefundenen Literatur für das jeweilige wissenschaftliche Arbeitsanliegen,
- fassen wissenschaftliche (auch englischsprachige) Texte selbstständig zusammen und geben deren Kernaussagen wieder,
- entwerfen Zeit- und Arbeitspläne und strukturieren den Prozess beim Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- nutzen korrekte Terminologie, Orthographie und Syntax und erweitern ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

Kommunikation und Kooperation

- gestalten in arbeitsteiligen Kontexten des wissenschaftlichen Arbeitens die gemeinsame Zusammenarbeit diskursiv und konstruktiv,
- strukturieren Gruppenarbeit effizient,
- berücksichtigen Gruppenphasen und deren Charakteristiken in arbeitsteiligen Zusammenhängen,
- wenden die für den Hebammenberuf bedeutsamen Kommunikationstechniken und unterschiedlichen Kommunikationsmethoden an und nehmen erste Gespräche auf.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- diskutieren die Bedeutung wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere bezogen auf die eigene Profession,
- beurteilen ihren eigenen Arbeits- und Lerntypus sowie die eigenen motivationalen Strukturen und begründen die professionelle Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen der individuellen Wissensaneignung und Kompetenzbildung.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	keine
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Englisch/Deutsch Prüfungssprache: Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester
	Modulbeauftragte/r	Prof. Michaela Zeiß
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige Teilnahme in Seminaren und Übungen
	Studienleistungen	
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)	
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur		

Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens / Principles of Academic Practice	VL	1,5		X							
Wissenschaftliche Fragestellungen und Literatursuche / Academic Skills I: Research Question and Literature Search	Ü	1		X							
Wissenschaftliches Lesen und Schreiben / Academic Skills III: Scientific Reading and Writing	Ü	1		X							
Lernen und Arbeiten in Gruppen/ Academic Skills III: Learning and Working in Teams	SE	1,5		X							
Fachsprachenzertifikat (extracurricular)	blended Learning	(2)		(X)	(X)						
Summe		5									

Modul 3 – Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I

M 3	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 8	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote:
GU	Basics of medicine and natural sciences I		In LVS: 112	in Zeitstunden: 38	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Naturwissenschaftliche Grundlagen - Der menschlichen Körper - Lage und Aufbau der Organsysteme, Zell- und Gewebelehre, funktionelle Anatomie (Bewegungssystem, Nervensystem, Herz-Kreislauf-System, Atemsystem, Sinnessystem, Schmerzphysiologie etc.) - Fachspezifische Anatomie (Anatomie der weiblichen Geschlechtsorgane, Menstruationszyklus, Sexualität, Entwicklung des uteroplazentaren Versorgungssystems aus mütterlicher und kindlicher Perspektive, Bau, Funktion und Aufgabe der Plazenta) - Infektionswege und Infektionsvermeidung - Grundlagen der Genetik, Epigenetik, Embryologie und Mikrobiologie					
Medizinisches Wissen - Anatomische und physiologische Grundlagen und das Wechselspiel der Organe untereinander nachvollziehen können - Transfer medizinischer Erkenntnisse - Das Wissen und das Vokabular humanmedizinischer Disziplinen kennenlernen - Infektionswege und Infektionsvermeidung - Grundlagen der Mikrobiologie und Hygiene					
Praktisches Üben im Skillslab - Eigen- und Fremdhygiene - Umgang mit Medizinprodukten					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I 1, I 2, I 3					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen - Umfassender Wissenstand zu anatomischen, physiologischen und körperlichen Veränderungen bei der Frau während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie pathologische Entwicklungsverläufen, - identifizieren und benennen den Aufbau, die Physiologie und Pathophysiologie der verschiedenen für die Hebammenkunde relevanten Organsysteme in medizinischer Fachsprache, - differenzieren und vergleichen anatomische und physiologische Funktionsweisen des menschlichen Körpers insbesondere des weiblichen Organsystems, - identifizieren Ursachen für Krankheiten und allgemeine Krankheitszeichen, - kontextualisieren in Bezug zu ihrer Tätigkeit den Aufbau, die Physiologie und Pathophysiologie relevanter Organsysteme, - beurteilen sachbezogene Zusammenhänge und Situationen kriterienorientiert, - klassifizieren die Grundlagen zur Mikrobiologie, Embryologie, Epigenetik und Genetik, - skizzieren die Grundlagen der Immunologie, Infektionslehre, Hämatologie, Hygiene und deren Bedeutsamkeit für ihre berufliche Tätigkeit, - setzen die erworbenen Kenntnisse im Sinne eines anwendungsorientierten Lernens für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medizinprodukten um.					
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen					

- können anatomische und physiologische Grundlagen und die Funktionsweise der Organe nachvollziehen und in Zusammenhang stellen sowie medizinische Erkenntnisse daraus resultieren, - wenden Hygienemaßnahmen zum Fremd- und Eigenschutz unter Berücksichtigung mikrobiologischer Erkenntnisse korrekt an, - ordnen in der Geburtshilfe eingesetzte Instrumente zu und wenden diese bei Bedarf sachgerecht an, - verstehen präventiv-medizinische Maßnahmen und informieren Frauen darüber. Kommunikation und Kooperation - können Familien anatomische und physiologische Sachverhalte fachgerecht erläutern. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität - entwickeln ein grundlegendes naturwissenschaftliches Verständnis aus der Perspektive eines Gesundheitsberufes.												
Voraussetzungen												
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV				Keine							
	Empfohlene Vorkenntnisse				Keine							
Lehrangebot												
	Lehr-/Lernformen				Vorlesung, Seminar							
	Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch							
	Dauer des Moduls				ein Semester							
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)				Jährlich im Wintersemester							
	Modulbeauftragte/r				Prof. Dr. Frank Louwen							
semesterbegleitende Nachweise												
	Teilnahmenachweise				regelmäßige Teilnahme im Skillslab							
	Studienleistungen											
Modulprüfung					Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
	Modulabschlussprüfung				Klausur (60 Minuten)							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:			Lehr-/Lernform	SWS	Fachsemester							
					1	2	3	4	5	6	7	8
Naturwissenschaftliche Grundlagen			VL+SE	4	X							
Medizinisches Wissen			VL+SE	3	X							
Skillslab: Praktische Übungen Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I			Ü	1	X							
Summe				8								

Modul 4 – Begleitung (werdender) Familien (inkl. Praxisorientierung)

M 04	Begleitung (werdender) Familien (inkl. Praxisorientierung)	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 300			ECTS: 10
			Präsenz- studium SWS: 8	Praxisstu- dium	Selbststu- dium	Gewichtung für Gesamt- note
Fra UAS	Supporting (expectant) families		In LVS: 112	in h: 90	in h: 98	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge						
Inhalte						
Gesundheitswissenschaftliche und pflegewissenschaftliche Grundlagen - Überblick über Entwicklung und theoretische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften - Gesundheitsmodelle und Verständnisse angewandter Gesundheitswissenschaften / Public Health (insb. biopsychosozioökologisches Modell, integratives Verständnis) - Gesundheitsdeterminanten: Grundlagen der Umwelt- und Sozialmedizin - Bedeutung der Reproduktion für die Gesundheit insb. Frauengesundheit - Grundlagen der angewandten Pflegewissenschaft: Einführung in Konzepte, Theorien, Modelle und Ethik (insb. Pflegeprozesse, Pflegediagnosen, Klassifizierung- und Dokumentationssysteme), Auftrag und Handlungsfelder der Pflege in Abgrenzung zu anderen Disziplinen - Bedeutung der Pflegewissenschaft für die Hebammenpraxis - Gesundheits-Assessment und Anamnese: Wohlbefinden, Handlungsfähigkeit und soziale Teilhabe Ethik und reproduktive Gerechtigkeit - Einführung in Ethik und ihre Modelle - Vergleich und Abgrenzung: Medizin- und Pflegeethik sowie Ethikkodex des International Confederation of Midwives - Menschen- und Frauenrechte, Reproduktive Gerechtigkeit - Wahlfreiheit und Selbstbestimmung als Konzepte (Werdende) Familien: Familienfindung und Familiensysteme - Entwicklung familialer Beziehungen – Einführung in die Familienbildung: Theorien der Familienfindung und der Eltern-Kind-Beziehungen - Elternwerden und familiäre Rollen als verleblichte Praxis mit Bezug zu soziokulturellen Idealen und Normen - Kindheit als eigenständige Lebensphase - Möglichkeiten der Unterstützung von Beziehungsaufbau und Rollenfindung in der veränderten Lebensphase <i>inkl. Praxisorientierung (90 Stunden)</i> - Einführung am praktischen Lernort „Klinik“ - <i>Praxiseinsatz S1 Schwangerschaft und Geburt (60 Stunden)</i> - <i>Praxiseinsatz F1 Wochenbett und Stillzeit (30 Stunden)</i> - Begegnung mit (werdenden) Familien und zukünftigen Kolleg:innen - Teilnehmende Beobachtung insb. in der Schwangerschafts- und Wochenbettbegleitung - begleitete Reflexion des Erlebten Professionelle Gesprächsführung - Unterscheidung von Interaktionsformen (insb. themenzentrierte vs. personenzentrierende Gesprächsführung) - Ansätze und Theorien zum Zusammenhang von Emotion und Kommunikation - konstruktives Gesprächsverhalten in unterschiedlichen Situationen - Umgang mit familialen Narrationen, Moderation von Gesprächen und Diskussionen zu Schwangerschaft und frühe Elternschaft als Phase des Überganges und der Veränderung - Interkulturelle Kommunikation - Einführung in den Beratungsprozess - Übungen zu Erzählaufforderungen, aktivem Zuhören und Gedächtnisprotokollierung sowie zur Reflexion von Interaktionen mit Blick auf Beziehungsverhältnisse SuSE: Körperbezogenes Arbeiten - Konzepten und Methoden der Körperwahrnehmung und subjektzentrierenden Körperarbeit - Übungen zur Wahrnehmung und zum Einsatz von körperbezogener Kommunikation insb. Berührungen (Qualität, Resonanz, Grenzen) auch im Umgang mit Neugeborenen						

- Übungen zu Haltung, Bewegung und kinästhetischen Abläufen
- Übungen zu Bewusstsein, Anspannung und Entspannung mit Stressbewältigungstraining (Achtsamkeit, PMR)
- Einführung in die direkte Pflegepraxis

Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1.a + e), I.3. b, f + i), II c), III a), IV a - c), V a), VI c + d)

Lernergebnisse/Kompetenzziele

Gesamtziel des Moduls:

Die Absolventinnen und Absolventen

- analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen und die Steuerung von Versorgungsprozessen,
- berücksichtigen kontinuierlich die Bedürfnisse der (werdenden) Familie sowie die Gesundheitsförderung und Prävention,
- verfügen über Kenntnisse der Prozesse der Familiengründung,
- unterstützen die Autonomie und Selbstbestimmung der Schwangeren/Gebärenden/Eltern unter Einbezug ihrer Rechte, ihrer konkreten Lebenssituation, der ethnischen Herkunft, dem sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, der sexuellen Orientierung und Transsexualität, Intergeschlechtlichkeit sowie der reproduktiven Lebensphase,
- tragen durch personen- und situationsorientierte Kommunikation mit (werdenden) Familien zur Qualität des Begleitprozesses bei,
- gestalten und evaluieren theoriegeleitet Beratungskonzepte sowie Kommunikations- und Beratungsprozesse,
- analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen,
- orientieren sich in ihrem Handeln in der Hebammenpraxis an der Berufsethik ihrer Profession und berücksichtigen die Menschenrechte in ihrem professionellen Handeln.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- vergleichen Theorien und Modelle der Gesundheitswissenschaften mit Bezug zur Hebammenpraxis,
- differenzieren gesundheits- und pflegewissenschaftliche Konzepte,
- diskutieren Versorgungssituationen (werdender) Familien,
- erläutern die modulbezogenen ethischen Grundbegriffe und Konzepte, verstehen die allgemeinen Grundsätze berufsethischen Handelns und deren Relevanz für das eigene Agieren als Hebamme,
- benennen handlungsleitende Betreuungs- und Behandlungskonzepte,
- leiten Merkmale adäquater Beratungs- und Betreuungspläne,
- verknüpfen ihre Wahrnehmung von (werdenden) Familien mit sozialwissenschaftlichen Bezügen,
- differenzieren unterschiedliche, exemplarische Ansätze der Gesprächs- und Kommunikationsgestaltung,
- grenzen Grundprinzipien, Ziele und Anwendungskontexte unterschiedlicher Modelle und Konzepte der Gesprächsführung/-gestaltung voneinander ab und berücksichtigen die Vorannahmen und Indikationen der unterschiedlichen Methoden,
- beschreiben die Bedeutung von Emotion und Kognition für das Erleben,
- veranschaulichen Ansätze des körperbezogenen Arbeitens mit Blick auf Körperwahrnehmung und körperbezogener Kommunikation insb. kinästhetische Prinzipien.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- wenden gegenwärtige Beratungs- und Behandlungskonzepte verortet in den Gesundheits- und Pflegewissenschaften situations- und bedarfsgerecht an,
- berücksichtigen kulturbedingte und kulturbezogene Unterschiede in ihren Interaktionen,
- verfassen ethische Fragestellungen,
- erarbeiten, analysieren und diskutieren Lösungsansätze für ethische bzw. moralische Konfliktsituationen in der Hebammenpraxis,
- verfeinern ihre sensorische Wahrnehmung,
- wenden Methoden der Körperarbeit subjektzentrierend an,
- entwickeln und kommunizieren kinästhetische Abläufe,
- begleiten die Transition zur Familie inkl. Beziehungsaufbau und Rollenfindung in der veränderten Lebensphase,
- dokumentieren Erkenntnisse angemessen.

Kommunikation und Kooperation

- nehmen ihre eigenen und die Körper anderer bewusst wahr und überführen diese Wahrnehmung in verbale Kommunikation,
- kommunizieren subjektzentrierend und wissenschaftsorientiert mit den (werdenden) Familien,

- stellen Beziehungen auch mittels körperbezogener Kommunikation her, - hören (werdenden) Familien aktiv zu, - gehen angemessen mit Konflikten und Kritik um.													
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität													
- beschreiben die Bedeutung ethischer Positionen für ihre Praxis, - reflektieren ihre eigenen Kontaktaufnahme- und Kommunikationsstrategien auch auf körperlicher Ebene, - erkennen die Bedeutung der Verarbeitung persönlicher Erfahrungen für die professionelle Praxis.													
Voraussetzungen													
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV											keine	
	Empfohlene Vorkenntnisse											keine	
Lehrangebot													
	Lehr-/Lernformen											Vorlesung, Seminar, Übung, Praxis	
	Unterrichts-/Prüfungssprache											Deutsch	
	Dauer des Moduls											ein Semester	
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)											jährlich im Wintersemester	
	Modulbeauftragte/r											Professur Hebammenwissenschaft Frankfurt UAS/ Friederike Hesse	
semesterbegleitende Nachweise													
	Teilnahmenachweise											Regelmäßige Teilnahme in Seminaren, Übungen. Regelmäßige, aktive Teilnahme in der Praxis	
	Studienleistungen												
Modulprüfung													
	Modulabschlussprüfung											Prüfungsform (Umfang/Dauer) Portfolioprüfung bestehend aus 4 Werkstücken: - Konzeption eines Gesprächsleitfadens zum (präpartalen) Gesundheits-Assessment (Bearbeitungszeit 3 Wochen, Gewichtung 25%) - Protokollierung eines professionell geführten Gesprächs zum retrospektiven Erleben der Geburt - Essay zu einer ethischen, Problemstellung/Dilemmasituation, (Bearbeitungszeit 3 Wochen, Gewichtung 25%) - Mini-Reflexionsbericht zum Erleben der Praxisorientierung insbesondere im Bezug zum körpernahen Arbeiten, (Bearbeitungszeit 3 Wochen, Gewichtung 25%) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der möglichen Punktzahl erreicht wurden.	
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)												
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur													
Veranstaltungsübersicht													
Titel:			Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
						1	2	3	4	5	6	7	8
Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Grundlagen			VL	3		X							
Ethik und reproduktive Gerechtigkeit			SE	1		X							
(Werdende) Familien: Familienfindung und Familiensysteme			SE + PR	1		X							
Professionelle Gesprächsführung			Ü	1,5		X							
SuSE: Körperbezogenes Arbeiten			Ü	1,5		X							
Summe				8									

Modul 5 – Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II

M 5	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 180		ECTS: 6
			Präsenzstudium SWS: 7	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
GU	Basics of medicine and natural sciences II		In LVS: 98	in Zeitstunden: 82	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Frauengesundheit und gynäkologische Erkrankungen - Vertiefung der anatomischen und physiologischen Voraussetzungen im Kontext der menschlichen Reproduktion - Parameter und Determinanten von Krankheitsentstehung, Symptome und Kennzeichen allgemeiner und spezifischer Krankheitsverläufe - Grundlagen der Frauenheilkunde, Frauengesundheit, epidemiologische und gesundheitswissenschaftliche Befunde - Gynäkologische Erkrankungen mit Bezug zur Hebammenkunde - Schwangerschaftsallgemeine und -spezifische Erkrankungen und ihre Auswirkung auf die Schwangerschaft, Fertilität und weitere (z. B. Suchterkrankungen, psychische und psychosomatische Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Gestationsdiabetes) - Intensivmedizinische Fragestellungen - Reproduktionsmedizin und ethische Fragestellungen - Evidenzbasierte Untersuchungsmethoden und Therapien - Sexualmedizinische Fragestellungen und Beratung zu Methoden der Empfängnisverhütung und Familienplanung. - Pharmakologie - Begriffe der Pharmakologie und Arzneimittellehre - Umgang mit Arzneimitteln, Wechselwirkungen, Kennzeichnung und Aufbewahrung					
Praktisches Üben im Skillslab - Medikamente und medikamentöse Therapien - Interprofessionelle Entscheidungsfindung und Behandlungsfindung					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I 1 f; I 1 h, 2 d, 3 h; I 3 g; II 4					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen: sie...

Wissen und Verstehen

- besitzen umfassenden Wissensstand zu anatomischen, physiologischen und körperlichen Veränderungen bei der Frau während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sowie pathologischen Entwicklungsverläufen,
- vervollständigen ihr anatomisches Wissen sowie die Pathophysiologie,
- erläutern endokrinologische Grundlagen und ihre Bedeutung für das Hormonsystem und setzen diese in Zusammenhang mit der menschlichen Fortpflanzung,
- verstehen die Entstehung und den Ablauf von Erkrankungen sowie deren aktuelle Therapieansätze,
- erläutern den Grundgedanken der Frauengesundheit,
- diskutieren Ansätze und Themen zur Förderung der Frauengesundheit sowie Fragestellungen und beziehen diese in die Hebammentätigkeit ein,
- beurteilen gynäkologische Erkrankungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Sexualität, Schwangerschaft und Geburt und handeln entsprechend als Hebamme,
- leiten bei Regelwidrigkeiten auch psychischer und psychosomatischer Natur, evidenzbasierte Maßnahmen zu Therapie im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit ein,
- beraten und begleiten Frauen individuell und situationsadäquat,
- überwachen und betreuen,
- vertiefen pharmakologisches Wissen und deren Spezialisierung auf Anwendungsbereiche in Schwangerschaft, Stillzeit und Wochenbett zu Fragen der Empfängnisregelung und Familienplanung, Frauen bei prä- und postoperativer Nachsorge,
- erklären die Wirkweise und den Einsatz von Medikamenten und führen eine fachgerechte Beratung durch mit Bezug zur Hebammentätigkeit.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- erläutern den Aufbau und die Wirkzusammenhänge des menschlichen Körpers und stellen Verknüpfungen zur allgemeinen Pathologie her,
- beurteilen gynäkologische Erkrankungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Sexualität, Schwangerschaft und Geburt und handeln entsprechend als Hebamme,
- setzen geltende Anforderungen an die Dokumentation und die geltenden Hygieneleitlinien um,
- erklären die Wirkweise und den Einsatz von Medikamenten und führen eine fachgerechte Beratung durch.

Kommunikation und Kooperation

- arbeiten bei der Betreuung von Krankheit betroffener Personen konstruktiv mit anderen Berufsgruppen zusammen,
- reflektieren ihr berufliches Handeln vor dem Hintergrund des eigenen Verständnisses von Gesundheit und Krankheit.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	M 03 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen
	Empfohlene Vorkenntnisse	
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	Jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Frank Louwen

semesterbegleitende Nachweise												
	Teilnahmenachweise											
	Studienleistungen											
Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)								
	Modulabschlussprüfung			Klausur (60 Minuten)								
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:		Lehr-/Lernformen	SWS	Fachsemester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	
Frauengesundheit und gynäkologische Erkrankungen		VL	5		X							
Pharmakologie		VL	2		X							
Summe			7									

Modul 6 – Die physiologische Geburt

M 6	Die physiologische Geburt	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 180		ECTS: 6
			Präsenzstudium SWS: 9	Selbststudium	Gewichtung für Ge- samtnote
GU	<i>The physiology of labour and birth</i>		In LVS: 126	in Zeitstunden: 54	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen Geburtsverläufen - Die physiologische Geburt, Geburtsmechanismus, Geburtsphasen und -prozess - Evidenzbasierte Überwachung, Beurteilung und Begleitung des Geburtsfortschritts sowie die perinatale Gesundheit - Maßnahmen bei der regelrechten Geburt und Geburtsmechanismus - Geburtsvorbereitung - Geburtshilfliche Eingriffe - Versorgung der Gebärenden und des Neugeborenen postpartum					
Praktisches Üben im Skillslab - Praktische Übungen und Anleitung auf Basis der theoretischen Lehre - Ableitung und Interpretation der fetalen Herztöne - Betreuung einer Gebärenden - Durchführung eines Dammschutzes in verschiedenen Geburtspositionen - Vorbereitung zur Sectio und Betreuung im OP - Betreuung der Plazentarperiode und Postplazentarperiode - Interprofessionelle Entscheidungsfindung und Behandlungsfindung					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I 2 a-f; j; k; II;III1-4;IV; V1-3; VI 2-5					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt zu: - Selbstständiger und evidenzbasierter Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während der Geburt. - Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie ... Wissen und Verstehen - erklären den regelrechten Geburtsverlauf und begründen die Überwachung von Mutter und Kind während der Geburt auf der Grundlage von Evidenzen, - beschreiben und beurteilen die Physiologie der Plazentalösung und die Überwachungsparameter von Frau und Kind während der Plazenta- und Postplazentarperiode, - erläutern Adaptionsprozesse des Kindes, - analysieren Einflussfaktoren des physiologischen Geburtsverlaufs und entwickeln entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Frau. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - erheben und bewerten relevante anamnestische Informationen zur Physiologie von Schwangerschaft und Geburt und zur fetalen Entwicklung,					

- diagnostizieren physiologische Geburtsverläufe und unterscheiden sie von pathologischen Geburtsverläufen, - erkennen Anzeichen einer Regelwidrigkeit, die eine ärztliche Behandlung erfordern und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung, - interpretieren ein CTG nach Guideline sicher, - beschreiben und beurteilen die Physiologie der Plazentalösung und die Überwachungsparameter von Frau und Kind während der Plazenta- und Postplazentaperiode, - erklären die Bedeutung des Bondings/Attachment, - begleiten Frau, Kind und Familie bedürfnisorientiert durch die Geburt und unterstützen die ersten Stunden danach, - zeigen ressourcenbezogene, vorbeugende und unterstützende Maßnahmen zur Förderung eines physiologischen Geburtsverlaufes auf, - leiten anerkannte Betreuungs- und Behandlungskonzepte bei der regelrechten Geburt ab.		
Kommunikation und Kooperation		
- kommunizieren personenzentriert und lösungsorientiert mit der Frau und der Familie und stärken die Selbstbestimmung der Frauen.		
Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität		
- erkennen die Bedeutung der interprofessionellen Zusammenarbeit und setzen diese um, - entwickeln ein professionelles Verständnis für die psychologischen Prozesse und setzen die erworbenen Kenntnisse im Sinne eines anwendungsorientierten Lernens für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Frau bei der Geburt um.		
Voraussetzungen		
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	M 01 Hebammenkunde M 03 Medizinische und naturwiss. Grundlagen I M 04 Begleitung werdender Familien
	Empfohlene Vorkenntnisse	
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Praktikum
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	Jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Nadja Zander
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige Teilnahme d im Skills-lab
	Studienleistungen	Praktische Prüfungen im Skillslab (Dauer 25 Minuten)
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	Klausur (90 Minuten)
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)	
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur		

Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr- /Lern- formen	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen Geburtsverläufen	VL	3			X						
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen Geburtsverläufen	SE	2			X						
Skillslab: Praktische Übungen zu physiologischen Prozessen in der Schwangerschaft II	PR	4			X						
Summe		9									

Modul 7 - Einführung in die Hebammenwissenschaft

M 07	Einführung in die Hebammenwissenschaft	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 5	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
Fra UAS	Introduction to midwifery science		In LVS: 70	in h: 80	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Einführung in die Wissenschaftstheorie - Einführung in Wissenschaftsbegriffe, -theorie und -systematik - Philosophisch-theoretische Bezugsrahmen - Paradigmen, Theorien und Methoden sowie grundlegende Forschungsstandards in den Gesundheitswissenschaften und der Sozialforschung - Bedeutung für Hebammenwissenschaft und -praxis - Hebammenwissenschaft als Disziplin					
Angewandte Hebammenwissenschaft - Selbstverständnis und Ethik der Hebammenpraxis in ihrer Bedeutung für die Hebammenwissenschaft - Konzepte, Theorien und Modelle der Hebammenwissenschaft und ihr Einsatz in der Praxis (insb. Evidenzbasierung, Primärversorgung, Transdisziplinarität) - Überblick über den gegenwärtigen Stand der empirischen Forschung insb. Sozialforschung in der Hebammenwissenschaft - praxisbezogene Auseinandersetzung mit hebammenwissenschaftlichen Konzepten, Theorien und Modellen					
Wandel und Professionalisierung des Hebammenwesens - Geschichte und aktuelle Struktur der Geburtshilfe und des Hebammenberufs - historischer Hintergrund ausgewählter Objekte und Praktiken mit Fokus auf die Veränderung der geburtshilflichen Praxis - Professionstheorien mit Blick auf das Hebammenwesen - Akademisierung des Hebammenwesens (inkl. in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Diskursen)					
Extracurriculare Begleitung durch einen Journal Club insb. zur gemeinschaftlichen Beurteilung der Qualität empirischer Forschung.					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): II a + e), V a, c + d), VI a, b, c + e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und integrieren diese Erkenntnisse in ihr Handeln, - analysieren, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität ihres beruflichen Handelns während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit auf der Grundlage hebammen- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse, - wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit, - entwickeln ein fundiertes berufliches Selbstverständnis und wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit.					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen - beschreiben den Beruf der Hebamme in seinen Merkmalen und reflektieren die Entwicklungen des Berufes sowohl historisch als auch zukunftsorientiert aus einer professionstheoretischen Perspektive, - beschreiben für die Hebammenarbeit relevante Theorien, Modelle, Konzepte und schätzen die Bedeutung für die praktische Hebammenarbeit ein.					

- umreißen den berufsethischen Rahmen und stellen die Grundideen der Berufsethik für die Hebammenarbeit den forschungsethischen Prinzipien der Hebammenwissenschaft gegenüber,
- verfügen über die für den Hebammenberuf relevanten theoretischen Kenntnisse der verbalen und nonverbalen Kommunikation und Interaktion,
- verstehen die Bedeutung und Inhalte der Hebammenwissenschaft und -forschung.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- analysieren die Rahmenbedingungen des beruflichen Handelns der Hebamme im Gesundheitssystem aus einer professionellen Haltung,
- setzen sich mit der Bedeutung des Hebammenberufes für die Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett auseinander,
- entwickeln ihre berufliche Identität und Haltung und können ihr Handeln daraufhin begründen und darstellen,
- identifizieren und analysieren mögliche Hindernisse für gelingende Beratungssituationen,
- reflektieren eigene Standpunkte, formulieren und argumentieren und geben ihre Gedanken und Beobachtungen präzise mündlich und schriftlich wieder,
- gestalten Kontakte und Beziehungsräume im beruflichen Handlungsfeld unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rollen und Rollenerwartungen.

Kommunikation und Kooperation

- analysieren die Schnittstellen zu den anderen Gesundheitsfachberufen und entwickeln professionelle und konstruktive Ansätze zur interprofessionellen Kommunikation und Interaktion – dies geschieht aus einer reflektierten berufsethischen Haltung und mit einer nutzer:innenzentrierten Perspektive,
- kennen die unterschiedlichen Rollenprofile und Rollenerwartungen, die an sie als Absolvent:innen im beruflichen Handlungsfeld herangetragen werden und können situations- und kontextsensibel jene Rolle gestalten,
- fördern den hebammenspezifischen Beitrag in interprofessionellen Teams,
- reflektieren ihren eigenen Kommunikationsstil in unterschiedlichen sozialen Gefügen und schätzen die Beziehungsdynamik in einem Interaktionsprozess ein.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- entwickeln ein vertieftes Verständnis über das eigene Berufsbild und berücksichtigen dabei sowohl berufsethische Aspekte als auch gesellschaftliche, sozial- und gesundheitspolitische Notwendigkeiten,
- entwickeln ein wissenschaftlich fundiertes Verständnis für Schwangere/Gebärende/Wöchnerinnen und ihre Familien aus unterschiedlichen (Sub)Kulturen und Milieus,
- stellen Bezüge zwischen praktischem und wissenschaftlichem Hebammenhandeln her.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 01 Hebammenkunde M 02 Wissenschaftliches Arbeiten M 04 Begleitung (werdender) Familien
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Professur Hebammenwissenschaft Frankfurt UAS
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	
	Studienleistungen	
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wochen)
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)	
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur		

Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Einführung in die Wissenschaftstheorie	VL	2			X						
Angewandte Hebammenwissenschaft	SE	1,5			X						
Wandel und Professionalisierung des Hebammenwesens	SE	1,5			X						
<i>Journal Club (extracurricular)</i>	<i>T</i>	<i>(1)</i>		<i>(x)</i>	<i>(x)</i>						
Summe		5									

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 8 – Praxisphase 1 – Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik

M 08	Praxisphase 1 – Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 390		ECTS: 13
			Praxisstudium	davon arbeitsorientiertes Lernen/ begleitetes Selbststudium mit SWS: 2	Gewichtung für Gesamtnote
vPE	Clinical practice 1 – Gynaecological and perinatal care in the hospital setting		h: 390		Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Praxiseinsatz G – Gynäkologische Versorgung in der Klinik / Lernort: Gyn-OP, Gyn-Station (80 Stunden) - Einfinden in den stationären Alltag (insb. Pflegeprozesse, Visiten) und das interprofessionelle Arbeiten - Kommunikation mit gynäkologischen Patientinnen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Einschätzung des Wohlergehens von Patientinnen durch Erhebung von Vitalparametern und gezielten Befragungen nach Anleitung - Betten, Lagern und Transportieren nach Anleitung üben - präoperative Vorbereitungen unter Anleitung durchführen - steriles Arbeiten im Operationssaal erproben - postoperative Überwachung und Pflege unter Anleitung ausführen					
Praxiseinsatz K1 – Schwangerschaften und Geburten in der Klinik / Lernort: Kreißsaal, ggf. Abteilungen der Schwangerenversorgung (280 Stunden) - situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Kommunikation mit Schwangeren/Gebärenden und Begleitpersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Anpassung der Geburtsumgebung und -atmosphäre den Wünschen der Gebärenden entsprechend erproben - in die Einschätzung des Wohlergehens von Gebärenden durch peripartale und postpartale Erhebung von Vitalparametern (inkl. Entnahmen von Blut und Abstrichen) und gezielte Befragung unter Anleitung einfinden - in die Einschätzung des Wohlergehens der Ungeborenen durch intermittierende und kontinuierliche Herzfrequenzkontrolle unter Anleitung einfinden (Hörrohr, Dopton und CTG anwenden, auswerten und dokumentieren) - in die Einschätzung des Geburtsfortschritts durch audio-visuelle Wahrnehmung und in Abstimmung mit der Gebärenden durch abdominale Palpationen und ggf. vaginale Tastuntersuchungen unter Anleitung einfinden - Plazentaphase unter Anleitung passiv begleiten oder aktiv leiten erproben - Versorgung einfacher Geburtsverletzungen in der Praxis unter Anleitung kennenlernen - Grundversorgung und Untersuchung des Neugeborenen (inkl. APGAR-Bestimmung) in Abstimmung mit der Gebärenden und weiteren Bezugspersonen unter Anleitung erproben - Geburtshilfliche Maßnahmen einordnen und unter Anleitung assistieren - Untersuchungen von Schwangeren nach Anleitung assistieren oder sofern sie Teil der Schwangerschaftsvorsorge sind unter Anleitung durchführen - Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten nach Anweisung bzw. in der Arbeit mit Schwangeren/Gebärenden unter Anleitung systematisieren					
Reflexion der Praxisphase – Peripartale Begleitung - Begleitetes Selbststudium - Einführung in die Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situationsorientierte Reflexion - Auseinandersetzung mit dem Erleben der gynäkologischen Versorgung, der prä- sowie peripartalen Begleitung und mit der professionellen Rolle in diesen Bereichen - reflektierendes Wiederholen in den Bereichen professionelle Interaktion und Gesprächsführung sowie körperbezogenes Arbeiten					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.2 a-d), IV a)					

Lernergebnisse/Kompetenzziele		
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - begleiten die Gebärende während der Geburt und überwachen das ungeborene Kind sowie den Geburtsverlauf mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel, - verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der physiologischen Geburt, - begleiten physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage und leiten bei Bedarf die Gebärende bedürfnissensibel durch den Geburtsverlauf, - untersuchen und überwachen nach der Geburt die Gebärende und das Neugeborene, - fördern die Eltern-Kind-Beziehung sowie die Aufnahme des Stillens, - erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und übergeben die Gebärende, das Neugeborene oder bei Bedarf beide fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung, - begleiten Gebärende und ihre Familie bei Kleinen und Stillen Geburten sowie bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der zwölften Schwangerschaftswoche. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...		
Wissen und Verstehen - benennen Elemente für eine subjektzentrierende Begleitung in der Schwangerschaft und während der Geburt, - erläutern Anlass und Technik zur Erhebung von Vitalparametern bei der Schwangeren/Gebärenden und ihrem Kind, - beschreiben auf Grundlage praktischer Grundkenntnisse die bei der Überwachung der kindlichen Herzfrequenz erhobenen Befunde und beteiligen sich an der Interpretation.		
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - halten die Anforderungen an die Hygiene ein, - erheben nach Anleitung eine Schwangerenanamnese, dokumentieren und fassen diese zusammen, - erheben unter Anleitung vaginale Befunde und geben diese systematisch wieder, - begleiten unter Anleitung Gebärende und deren Begleitpersonen bei physiologischem Verlauf und überwachen unter Aufsicht das Wohlbefinden von Gebärender und Kind gemäß geltender Richtlinien, - führen die Erstuntersuchung des Neugeborenen unter Anleitung durch.		
Kommunikation und Kooperation - erkennen die Bedürfnisse Schwangerer, Gebärender und deren Begleitpersonen und schlagen unter Anleitung Maßnahmen zur Unterstützung vor, - artikulieren sich in angemessener Fachsprache, - assistieren bei bekannten geburtshilflichen Maßnahmen unter Anleitung.		
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität - erfassen organisatorische Abläufe der Kreißaaltätigkeit und integrieren diese planvoll in eigene Handlungsabläufe und beteiligen sich dem Erfahrungsstand entsprechend, - transferieren ihr Erleben in die Reflexion ihrer professionellen Rolle.		
Voraussetzungen		
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Absolvieren der Module M 01 Hebammenkunde M 03 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I M 04 Begleitung (werdender) Familien
	Empfohlene Vorkenntnisse	
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Seminar, Praxis
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Winter- oder Sommersemester, nach Angebot der verantwortlichen Praxiseinrichtungen
	Modulbeauftragte/r	Friederike Hesse (Fra UAS) und Nadja Zander (GU)
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme

	Studienleistungen	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)										
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)										
	Modulabschlussprüfung	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatzbasiertes Assessment: MINI-CEX- Prüfung (Dauer je Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden										
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:		Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
					1	2	3	4	5	6	7	8
Praxiseinsatz G – Gynäkologische Versorgung in der Klinik		PR	0,5		X							
Praxiseinsatz K1 – Schwangerschaften und Geburten in der Klinik		PR			X							
Reflexion der Praxisphase – Peripartale Begleitung		Ü	1,5		X							
Summe			2									

Modul 9 – Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen

M 09	Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS7: 8	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
Fra UAS	<i>Families during early childhood and in challenging situations</i>		In LVS: 98	in h: 52	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Vielfalt in der Geburtshilfe - Hinführung zum Thema/Verweis auf Ko- und Multimorbidität sowie intersektionale Schichtung von Problemlagen – Beispiele als Ringvorlesung: 1. Seheinschränkung/-behinderung 2. Schwerhörigkeit/Gehörlosigkeit 3. motorische Einschränkungen / Gehbehinderung 4. chronisch-immunologische Erkrankungen 5. chronisch-internistische Erkrankung 6. chronisch-psychiatrische Erkrankungen 7. Sucht-Erkrankungen 8. Gewalterfahrungen 9. Justizvollzug 10. prekäre Wohnsituation / Wohnungslosigkeit 11. Flucht/Asyl 12. dauerhafte soziale Belastung / Prekariat 13. jugendliche Schwangere / Eltern 14. Sprachbarrieren					
Familienbildung und Kinderschutz - Familiäre Unterstützungsoptionen inkl. Ressourcenorientierung und multi-/interprofessioneller Beratungs- und Hilfsnetzwerke - Grundlagen der Familienbildung: das Leben mit Säugling und ggf. Kleinkind, Bindungsverhalten, Präventionsmöglichkeiten und Kinderschutz, Vereinbarkeit mit Erwerbstätigkeit, ggf. Trennung der Eltern, ggf. Medienbildung - Krisen und Konflikte als Betreuungsherausforderung - Merkmale von Gefährdungssituationen - Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie bei häuslicher Gewalt (insb. Meldeverfahren)					
Psychosoziale Beratung und Krisenbegleitung - Ziele und Ansätze der Beratung im Rahmen der Hebammenpraxis, Abgrenzung zu Aufklärung und Entscheidungsfindung - Vertiefung der Zusammenhänge von Emotionen und Kommunikation - Gewaltfreie Kommunikation und Deeskalationsstrategien - Begleitung von Veränderungsprozessen und Krisen, Hilfe zur Selbsthilfe, Überführung in therapeutische Angebote, Vertiefung Trauerarbeit - Übungen zur Gesprächsführung und konstruktivem Gesprächsverhalten in besonderen Situationen und bei Konflikten					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1 e – f), I.3 i + j), II c – e), III a – d), IV a – d), V a – d), VI a – e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - beurteilen die Ressourcen und Belastungen von Schwangeren/Wöchnerinnen und ihren Familien, - erkennen belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei der Schwangeren/Wöchnerin und ihrer Familie, - wirken bei Bedarf auf Unterstützungsmaßnahmen insb. die Hinzuziehung weiterer Expertise hin, - bereiten die Schwangere und ihre Familie ihrer individuellen Lebenssituation entsprechend auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vor.					

- berücksichtigen die besonderen Belange von Personen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie von Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen mit Erfahrungen von Gewalt, insbesondere von sexualisierter Gewalt sowie der weiblichen Genitalverstümmelung,
- beraten Schwangere/Wöchnerinnen und ihre Familien zu Hilfsangeboten im Fall von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, wirken bei einem Risiko im Hinblick auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Säuglings auf die Inanspruchnahme von präventiven Unterstützungsangeboten hin,
- leiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Schritte ein,
- tragen durch ihre Kommunikation zur Qualität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken bei,
- gestalten und evaluieren theoriegeleitet Beratungskonzepte sowie Kommunikations- und Beratungsprozesse,
- treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- benennen die Bedeutung individueller und familialer Vielfalt in geburtshilflichen Begleitprozessen,
- differenzieren psychologische Prozesse zur Bewältigung von Lebenskrisen insb. Krankheit, Tod und Trauer,
- beschreiben Dimensionen der Kindergesundheit und des Kinderschutzes,
- benennen psychosoziale insb. familiäre Risikofaktoren für die kindliche Gesundheit.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- integrieren die Einstellung der Schwangeren/Wöchnerinnen und deren Familien in Bezug auf die Elternrolle in ihr praktisches Handeln,
- erkennen Risikofaktoren wie Prekarität, psychische Belastungen, chronische Erkrankungen, Sucht und Substitution,
- analysieren riskante Fallverläufe (z.B. FASD, suchtkranke Eltern, Schütteltrauma, Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt in früher Kindheit)

Kommunikation und Kooperation

- informieren und beraten (werdende) Familien in der Schwangerschaft und nach der Geburt zum Leben mit Kind/ern und zur Förderung der Kindergesundheit,
- diskutieren Komplikationen und seelische Hilfen für das Kind: u.a. Frühgeburt, Geburtstrauma bei Eltern und Kind,
- unterstützen in Prozessen der Krisenbewältigung,
- verwenden Strategien der gewaltfreien Kommunikation.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- berücksichtigen die Bedeutung von Vielfalt/Diversity im Kontext des eigenen Handelns als Hebamme,
- berücksichtigen in ihrer Begleitung psychosoziale Aspekte,
- gehen mit Herausforderungen der Thematik Tod und Sterben um und leiten theoretische Grundlagen für Betreuungsgrundsätze ab,
- erkennen die Grenzen ihrer beruflichen Zuständigkeit,
- verweisen situationsangemessen auf andere Berufsgruppen und arbeiten in interprofessionellen Netzwerken.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 01 Hebammenkunde M 04 Begleitung (werdender) Familien M 06 Die physiologische Geburt M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft M 08 Praxisphase 1 Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester

	Modulbeauftragte/r	Prof. Hebammenwissenschaft Fra UAS									
semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige Teilnahme in Seminaren und Übungen									
	Studienleistungen										
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)									
	Modulabschlussprüfung	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)									
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Vielfalt in der Geburtshilfe	VL	2						X			
Familienbildung und Kinderschutz	SE	2						X			
Psychosoziale Beratung und Krisenbegleitung	Ü	2						X			
Subjektzentrierende Fallarbeit	T	1						(x)			
Summe		7									

Modul 10 - Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem

M 10	Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 6	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
Fra UAS	Midwives within the German health care system		In LVS: 84	in h: 66	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik - Geschichte, Aufbau, Struktur, Finanzierung und Regulierung des deutschen Gesundheitssystems - Gegenwärtige Struktur der sozialen Systeme, des Gesundheits- und des Versorgungssystems - Herausforderungen des deutschen Gesundheitssystems insb. der Geburtshilfe und der Hebammenpraxis Ökonomische Zusammenhänge in der Geburtshilfe - Aufbau, Struktur, Finanzierung und Regulierung des deutschen Systems der Geburtshilfe und der Hebammenpraxis insb. Aspekte der Versicherungswirtschaft - Grundlagen ökonomischer und betriebswirtschaftlicher Handlungsansätze in unterschiedlichen Settings (insb. Krankenhaus, HgE/Praxen, Solo-Selbstständigkeit) - strukturelle Herausforderungen des deutschen Systems der Geburtshilfe und der Hebammentätigkeit Rechtliche Grundlagen der Hebammenpraxis - Einführung Zivilrecht (inkl. Völker- und Verfassungsrecht, Sozialrecht, Gefahrenabwehr, Familienrecht) - Schwerpunkte: medizinrechtliche Grundlagen (inkl. Berufsgesetz und Berufsordnungen, Sorgfalts- und Meldepflichten) - Schwerpunkt: arbeitsrechtliche Grundlagen (inkl. ArbZG, Tarifrecht, MuSchG/BEEG, Sozialversicherungspflichten)					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): II b + e), III a), IV d), V a + c), VI a + e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - berücksichtigen Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Qualität in der wissenschaftsbasierten Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation ihrer professionellen Praxis, - analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit, - wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit, - analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie... Wissen und Verstehen - beschreiben den Aufbau, die Struktur und die Finanzierung des Gesundheits- und Sozialwesens, - benennen und reflektieren gegenwärtige Herausforderungen des Gesundheits- und Sozialwesens (demographische Veränderungen, technologische Innovationen, internationale Integration der Märkte) vor dem Hintergrund des grundsätzlichen Wandels von gesellschafts-, sozial- und berufspolitischen Rahmenbedingungen, - analysieren und beurteilen das System der sozialen Sicherung in Deutschland und dessen Grundprinzipien, - benennen zentrale Akteure (u. a. Kostenträger, Versicherte, Leistungserbringer, Berufsverbände im Gesundheitssystem) und deren verschiedenen Interessenlagen und Anforderungen an das Gesundheitssystem, - benennen und begründen die für das berufliche Handeln im Hebammenberuf relevanten Rechtsbereiche, rechtlichen Bestimmungen und relevanten Berufsgesetze. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - sammeln, analysieren und bewerten wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Gesundheitssystemgestaltung.					

- ordnen ausgewählte Rechtsbestimmungen von Gesetzestexten (u. a. BGB, SGB V, SGB XI) ein und berücksichtigen diese im gesundheitsberuflichen Kontext insbesondere der Hebammentätigkeit.											
Kommunikation und Kooperation											
- argumentieren sachbezogen hinsichtlich der Bedeutung struktureller Rahmenbedingungen, - reflektieren Argumente zur Weiterentwicklung der Profession im deutschen Gesundheitswesen kritisch.											
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität											
- verorten ihre professionelle Rolle in strukturellen insb. rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, - beschreiben die Bedeutung dessen für die Entwicklung ihres beruflichen Selbstverständnisses.											
Voraussetzungen											
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV					keine					
	Empfohlene Vorkenntnisse					Inhalte der Module M 04 Begleitung (werdender) Familien M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft					
Lehrangebot											
	Lehr-/Lernformen					Seminar					
	Unterrichts-/Prüfungssprache					Deutsch					
	Dauer des Moduls					ein Semester					
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)					jährlich im Wintersemester					
	Modulbeauftragte/r					Prof. Dr. W. Burkhardt					
semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise										
	Studienleistungen										
Modulprüfung											
	Modulabschlussprüfung					Klausur (60 Minuten)					
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Land, B., Das deutsche Gesundheitssystem - Struktur und Finanzierung, Kohlhammer, Stuttgart, 2018 Rosenbrock, R., Gerlinger, T., Gesundheitspolitik, eine systematische Einführung, Huber, Bern, 4. Aufl., 2021. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, Gutachten 2012ff, Deutscher Bundestag, Drucksachen Simon, M., Das Gesundheitssystem in Deutschland, Hogrefe, Bern, 6. Aufl., 2017.											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:			Lehr-/Lernform	SWS	Fachsemester						
					1	2	3	4	5	6	7
Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik			SE	2			X				
Ökonomische Zusammenhänge in der Geburtshilfe			SE	2			X				
Rechtliche Grundlagen der Hebammenpraxis			SE	2			X				
Summe				6							

Modul 11 – Wochenbett in hochkomplexen Betreuungsprozessen

M 11	Wochenbett in hochkomplexen Be- treuungsprozessen	Pflicht- modul	insg. Zeitstunden (h): 210		ECTS: 7
			Präsenzstudium SWS: 9	Selbststudium	Gewichtung für Gesamt- note
GU	High complexity care processes during the postpartum period		In LVS: 126	in Zeitstunden: 84	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Wochenbett und Stillzeit - Physiologische und pathologische Verläufe im frühen und späten Wochenbett und Stillzeit - Physiologisch-genitale und extragenitale Rückbildung - Planung von Begleitungsverläufen im Wochenbett, prä- und postoperative Betreuung, Überwachung und Pflege, inkl. Sectio, vaginal-operativer Geburt - Adaptions- und Rückbildungsprozesse postpartum, Beobachtung und Überwachung der regelrechten Rückbildungs- und Heilungsprozesse - Erhebung der Stillanamnese, Ätiologie, Epidemiologie, Prävention und Therapie bei Stillkomplikationen (z. B. Abpum- pen von Milch, Infektionen der Brust, Hygiene beim Stillen, bei Sectio, Frühgeburten, chronischen Grunderkrankun- gen, Fehl- oder Totgeburten etc.) - Ernährungsberatung, Stillberatung, hygienische Beratung, Beratung zur Familienplanung, Verhütung und Sexualität - Beobachtung, Untersuchung, Pflege und Versorgung des Neugeborenen/Säuglings und Einleiten besonderer Maßnah- men bei Regelwidrigkeiten und Auffälligkeiten (z. B. Magengröße, Gewichtskurven von Neugeborenen) - Diagnostische und therapeutische Maßnahmen bei Normalverläufen (Prophylaxen, Wundversorgung, Brustwarzen- pflege, Stillpositionen, Mobilisierung der Mutter, Wochenbettgymnastik, Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, Schutzimpfungen etc.) - Überblick über diagnostische und therapeutische Maßnahmen im regelwidrigen Wochenbett - Fort- und Weiterbildungsangebote, Elternschulung Laktations- und Stillberatung - Stillberatung bei regelwidrigen und pathologischen Verläufen - Stillhilfe in besonderen Situationen vor allem bei unreifen und kranken Neugeborenen - Beratung und Begleitung bei Beikost-Einführung - Beratung und Unterstützung beim Abstillen Praktisches Üben im Skillslab - praktische Übungen und Anleitung auf Basis der theoretischen Lehre - Versorgung eines reifen Neugeborenen - Mithilfe bei Diagnostik und Therapie - Handeln in Notfallsituationen - Überwachung der maternalen Rückbildungsprozesse					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I 3 a-j; II; III; IV; V; VI					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					

Gesamtziel des Moduls:

- Selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Wochenbett und Stillzeit
- Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- beschreiben die Einflussfaktoren gelingender Eltern/Kind-Beziehung
- erläutern diagnostische Verfahren und Assessment-Instrumente und deren Anwendung
- skizzieren die Grundgedanken zur Beratung und Anleitung in Wochenbett und Stillzeit und setzen diese um
- analysieren und interpretieren die physiologischen Verläufe der frühen und späten Wochenbettperiode bzw. Neugeborenenperiode.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- erstellen adäquate Betreuungs- und Behandlungspläne bei physiologischen und pathologischen Wochenbettverläufen und versorgen Mutter und Kind angemessen,
- fördern das Stillen, leiten die Frau zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings an und leisten Hilfestellung bei Stillproblemen,
- diskutieren Konzepte und Interventionen zur Förderung der Rückbildungsprozesse bei der Frau und wenden diese an,
- planen, organisieren selbstständig Begleitverläufe im Wochenbett und der prä- und postoperativen Betreuung und führen diese durch,
- beziehen und erläutern geeignete Untersuchungsmethoden in der Phase von Wochenbett und Stillzeit und berücksichtigen die Bedürfnisse von Mutter und Kind, der Familie und deren Lebenssituation,
- versorgen Neugeborene bis zum ersten Lebensjahr im Kontext von präventiven Screeningverfahren, Ernährung, Pflege und Hygiene,
- wenden diagnostische und Assessment-Instrumente zur Untersuchung und Dokumentation an und versorgen Mutter und Kind pflegerisch sach- und fachgerecht,
- dokumentieren rechtssicher und führen die Dokumentation bis zur Abrechnung weiter.

Kommunikation und Kooperation

- wenden die Grundsätze der Risikokommunikation und Beziehungsgestaltung in der Betreuung und in der interdisziplinären Zusammenarbeit an,
- ermöglichen Familien informierte Entscheidungen durch angemessene Kommunikation,
- reflektieren die Beziehung zwischen Hebammen und betreuter Person im Kontext der geburtshilflichen Arbeitssituation,
- übermitteln Eltern Befunde und Betreuungserfordernisse empathisch und verständlich.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- entwickeln ein professionelles Verständnis für die psychologischen und pathologischen Prozesse zur Bewältigung von Krisensituationen und nehmen eine professionelle Haltung ein,
- reflektieren die eigene Rolle sowie die eigenen Möglichkeiten und Grenzen als Beraterin,
- reflektieren die eigenen Möglichkeiten und Grenzen im Zusammenhang mit evidenzbasierten Interventionen.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Praktikum
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	Ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	Jährlich im Wintersemester
	Modulbeauftragte/r	Nadja Zander

semesterbegleitende Nachweise												
	Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme im Seminar und im Skillslab								
	Studienleistungen			Praktische Prüfung im Skillslab, (Dauer 25 Minuten),								
Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)								
	Modulabschlussprüfung			Klausur (60 Minuten)								
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:		Lehr- /Lern- formen	SW S		Fachsemester							
					1	2	3	4	5	6	7	8
Wochenbett & Stillzeit		VL	2				X					
Wochenbett & Stillzeit		SE	2				X					
Laktations- und Stillberatung		VL	1				X					
Laktations- und Stillberatung		SE	2				X					
Skillslab		PR	2				X					
Summe			9									

Modul 12 – Praxisphase 2 – Familien in der Klinik

M 12	Praxisphase 2 – Familien in der Klinik	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 390		ECTS: 13
			Praxisstudium	davon arbeitsorientiertes Lernen / begleitetes Selbststudium mit SWS: 2	Gewichtung für Gesamtnote
vPE	Clinical practice 2 – Families in the hospital		in h: 390		Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Praxiseinsatz K2 – Werdende Familien in der Klinik / Lernort: Schwangerenambulanz, Kreißsaal (90 Stunden)					
- situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Kommunikation mit Schwangeren/Gebärenden und Begleitpersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben - bedürfnisgerechte Begleitung von Gebärenden (Anpassung der Geburtsumgebung und -atmosphäre, körperbezogene Begleitung) routinieren - Einschätzung des Wohlergehens von Gebärenden durch peripartale und postpartale Erhebung von Vitalparametern und gezielte Befragung unter Anleitung systematisieren - Einschätzung des Wohlergehens der Ungeborenen durch intermittierende und kontinuierliche Herzfrequenzkontrolle unter Anleitung routinieren (Hörrohr, Dopton und CTG anwenden, auswerten und dokumentieren) - Einschätzung des Geburtsfortschritts durch audio-visuelle Wahrnehmung und in Abstimmung mit der Gebärenden durch abdominale Palpationen und ggf. vaginale Tastuntersuchungen unter Anleitung üben - Plazentaphase unter Anleitung passiv begleiten oder aktiv leiten üben - Versorgung einfacher Geburtsverletzungen unter Anleitung praktizieren - Grundversorgung und Untersuchung des Neugeborenen (inkl. APGAR-Bestimmung) in Abstimmung mit der Gebärenden und weiteren Bezugspersonen unter Aufsicht durchführen - geburtshilfliche Maßnahmen einordnen und unter Anleitung assistieren - Untersuchungen von Schwangeren nach Anleitung durchführen - Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten nach Anweisung bzw. in der Arbeit mit Schwangeren/Gebärenden unter Anleitung praktizieren - Verknüpfungen der geburtshilflichen Versorgung im Kreißsaal und der geburtshilflich-pflegerischen Versorgung auf den Stationen herstellen - Anknüpfungspunkte für die ambulante und aufsuchende Versorgung erschließen					
Praxiseinsatz F2 – Wochenbetten in der Klinik / Lernort: Wochenbettstation (190 Stunden)					
- situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Einfinden in den stationären Alltag (insb. Pflegeprozesse, Visiten) und das interprofessionelle Arbeiten - Kommunikation mit Wöchnerinnen und ihren Bezugspersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Einschätzung des Wohlergehens von Wöchnerinnen durch Erhebung von Vitalparametern und gezielte Befragung nach Anleitung üben - Einschätzung der Heilungs- und Rückbildungsprozesse durch systematisches Nachfragen und visuelles bzw. palpatorisches Beurteilen üben - Grundversorgung und Untersuchungen des Neugeborenen bzw. primärpräventive Maßnahmen in Abstimmung mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen unter Anleitung durchführen - Beratung der Wöchnerinnen zur Unterstützung der Heilung und Rückbildung unter Anleitung systematisieren - Beratung der Eltern oder Bezugspersonen zum Umgang mit dem Neugeborenen unter Anleitung üben - Förderung der Eltern-Kind-Beziehung nach Anleitung - subjektzentrierende Förderung von Laktation und Stillen nach Anleitung - subjektzentrierende Unterstützung bei (stillfreundlicher) Ernährung mit abgepumpter Frauenmilch und Formelnahrung unter Anleitung - Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten nach Anweisung bzw. in der Arbeit mit Wöchnerinnen und Neugeborenen unter Anleitung					

- Maßnahmen der Hygiene und des Selbstschutzes automatisieren
- bei Bedarf subjektzentrierende Pflegemaßnahmen unter Anleitung erproben
- Fall-/Dienstübergaben, Abschluss- und Entlassungsgespräche unter Anleitung üben

Praxiseinsatz N – Familien auf der Neonatologischen Station / Lernort: Neonatologische Intensivstation (80 Stunden)

- situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben
- Einfinden in den stationären Alltag (insb. Pflegeprozesse, Visiten) und das interprofessionelle Arbeiten
- Maßnahmen der Hygiene im Hochrisikobereich automatisieren
- Kommunikation mit den Eltern insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben
- bei der Überwachung, Versorgung und Pflege der Neugeborenen nach Anleitung assistieren
- Förderung der Eltern-Kind-Beziehung unter Anleitung
- ggf. Beratung der Eltern oder Bezugspersonen zum Umgang mit dem Neugeborenen unter Anleitung
- ggf. subjektzentrierende Förderung von Laktation und Stillen unter Anleitung bzw. subjektzentrierende Unterstützung bei (stillfreundlicher) Ernährung mit abgepumpter Frauenmilch und Formula-Nahrung unter Anleitung

Reflexion der Praxisphase – Interprofessionelles Arbeiten

- Begleitetes Selbststudium
- Schulung der Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situationsorientierte Reflexion
- Auseinandersetzung mit dem Erleben der prä- sowie postpartalen Begleitung und mit der professionellen Rolle in diesen Bereichen
- reflektierendes Wiederholen in den Bereichen professionelle Interaktion und Gesprächsführung sowie körperbezogenes Arbeiten

Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I, II d), III a), IV a – d), V b – d), VI d + e)

Lernergebnisse/Kompetenzziele

Gesamtziel des Moduls:

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der Physiologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett,
- untersuchen und versorgen die Schwangere/Gebärende/Wöchnerin und das Neugeborene
- beurteilen die Gesundheit der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings sowie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Familie,
- erklären den Eltern die postpartalen Adaptationsprozesse, fördern das Stillen, leiten zum Stillen des Neugeborenen und Säuglings an und leisten Hilfestellung bei Stillproblemen,
- beraten die Eltern/Bezugspersonen zur Ernährung, Pflege und Hygiene des Neugeborenen und des Säuglings, leiten sie zur selbstständigen Versorgung des Neugeborenen und Säuglings an und beraten sie bezüglich der Inanspruchnahme von Untersuchungen und Impfungen,
- erklären den Eltern/Bezugspersonen die Bedürfnisse eines Neugeborenen und Säuglings und die entsprechenden Anzeichen dafür und leiten zu einer altersgerechten Interaktion mit dem Neugeborenen und Säugling an,
- beraten die Wöchnerin zur Förderung der Rückbildungsprozesse und eines gesunden Lebensstils,
- beraten zu Fragen der Familienplanung und klären angemessen auf,
- erkennen Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, und ergreifen die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung,
- erkennen belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen in der Familie und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin,
- erkennen die besondere Bedarfslage von intergeschlechtlichen Neugeborenen und Säuglingen oder von Neugeborenen und Säuglingen mit Behinderung und wirken bedarfsabhängig auf Unterstützungsmaßnahmen hin.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- benennen Elemente für eine subjektzentrierende Begleitung in (werdenden) Familien, insbesondere im Wochenbett, der Stillzeit und bei neonatologischer Versorgung,
- erläutern Anlass und Techniken zur Erhebung des Wohlbefindens der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin und ihres Kindes,
- beschreiben Möglichkeiten zur Beurteilung der Heilungs- und Rückbildungsprozesse,
- erläutern die Bedeutung des Stillens für die kindliche und maternale Gesundheit und benennen Strategien der Stillförderung.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- führen die – der Hebamme vorbehaltenen – Wochenbettbegleitung zum Wohle von Eltern und Kind unter Anleitung durch,
- erheben Wochenbettbefunde (Brust, Rückbildung, Lochien) nach Anleitung eigenständig,
- nehmen Beschwerden wahr, erheben differenzialdiagnostische Befunde und tragen unter Anleitung zur Linderung bei,
- erkennen regelwidrige und pathologische Zustände bei Wöchnerin und Kind und leiten unter Aufsicht erforderliche Maßnahmen ein,
- führen allgemeine Pflegemaßnahmen bei Wöchnerinnen nach Anleitung durch,
- schätzen Laktationsvorgänge ein, beraten und unterstützen auf Wunsch nach Anleitung beim Stillen,
- unterstützen Stillende nach Anleitung bei der Frauenmilchgewinnung,
- beraten Familien nach Anleitung zu stillalternativer Ernährung ihres Kindes und leiten sie bei Bedarf an,
- beraten und begleiten unter Anleitung beim primären, sekundären, konservativen oder medikamentösen Abstillen,
- versorgen unter Anleitung das gesunde und kranke Neugeborene / den gesunden und kranken Säugling,
- informieren unter Anleitung über Screeningmaßnahmen beim Neugeborenen und führen diese in Absprache mit den Eltern/Bezugspersonen fachgerecht durch.

Kommunikation und Kooperation

- wenden die Hygieneregeln an und erklären nach Anleitung der Wöchnerinnen und ihrem Besuch angemessene Aspekte hygienischen Verhaltens im Wochenbett und in der Klinik,
- führen unter Anleitung Übergabe- und Abschlussgespräche im frühen und späten Wochenbett fachgerecht durch,
- begleiten unter Anleitung Familien in psychosozial komplexen Lebenslagen unter Einbezug angemessener Unterstützungsangebote.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- wenden Gefahren für Wöchnerin und Kind ab,
- erkennen ihre Möglichkeiten und Grenzen im interprofessionellen und transdisziplinären Arbeiten insbesondere in ihrer Rolle als Studierende / werdende Hebammen.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Absolvieren der Module M 01 Hebammenkunde M 04 Begleitung (werdender) Familien
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module 03 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I M 05 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II M 06 Die physiologische Geburt M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft M 08 Praxisphase 1 Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik M 09 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Seminar, Praxis
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester/Sommersemester, nach Angebot der verantwortlichen Praxiseinrichtungen
	Modulbeauftragte/r	Friederike Hesse (Fra UAS) und Nadja Zander (GU)
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme
	Studienleistungen	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)

Modulabschlussprüfung				Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatzbasiertes Assessment: MINI-CEX- Prüfung (Dauer je Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden							
alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Praxiseinsatz K2 – Werdende Familien in der Klinik	PR	0,25				X	(X)				
Praxiseinsatz F2 – Wochenbetten in der Klinik	PR	0,5				X	(X)				
Praxiseinsatz N – Familien auf der Neonatologischen Station	PR	0,25				X	(X)				
Reflexion der Praxisphase – Familien in der Klinik begleiten	Ü	1				X	(X)				
Summe		2									

Modul 13 – Gesundheitswissenschaftliches Denken und Handeln

M 13	Gesundheitswissenschaftliches Denken und Handeln	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 5	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
Fra UAS	Applied Health Sciences and evidence-based Practice		In LVS: 70	in h: 80	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und geburtshilfliche Begleitmodelle - Öffentliche Gesundheit, gesellschaftliche Handlungsebenen der Gesundheitssicherung - Struktur der telemedizinischen, häuslichen, ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung insb. der Geburtshilfe - kontinuierliche und subjektzentrierende Begleitmodelle - Ansätze und Modelle der Intra-, Inter- Multiprofessionalität in der Gesundheitsversorgung, Kompetenzteam - Einführung in das Case Management inkl. Dokumentation und Datenverwaltung Gesundheitsförderung und Prävention in der reproduktiven Lebensphase - Abgrenzung Gesundheitsressourcen und Gesundheitsrisiken - Ansätze, Modelle, Theorien und Methoden der Gesundheitsbildung (insb. Gesundheitsinformationen) - Prinzipien, Ansätze und Strategien der Gesundheitsförderung (z.B. Settingansatz, Zielgruppenorientierung) - Ansätze und Modelle der Subjektzentrierung und Transdisziplinarität - Einführung in die Gesundheitsvorsorge bzw. Krankheitsprävention insb. Prinzipien und Strategien der Primärprävention - Bedeutung von Hebammen für die Gesundheitsförderung und -vorsorge in der reproduktiven Lebensphase - Beispiel: betriebliches Gesundheitsmanagement in Gesundheitseinrichtungen Reflexion und Entscheidungsfindung in der wissenschaftsbasierten Praxis - Konzept und Prinzipien Evidence based Medicine / Midwifery - Leitlinien und (Expert:innen-) Standards - Prozesse und Methoden der Reflexion und Entscheidungsfindung (insb. Unterscheidung Informed und Shared Decision Making als Ansätze) - Reflexionsprozesse (Reflection-in-Action), Reflective Practice - Analyse geburtshilfliche Schlüsselsituationen					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1 a), I.3 a) II a – d), III, a + b), IV a – d), V a – d), VI a, c – e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der Physiologie und Gesundheit während Schwangerschaft, Wochenbett und Stillzeit, - berücksichtigen kontinuierlich die Bedürfnisse der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin/Stillenden und des Kindes sowie die Gesundheitsförderung und Prävention, - kooperieren mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen/Stillenden und ihren Familien mit pathologischem Verlauf während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit, - analysieren, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität ihres beruflichen Handelns während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit auf der Grundlage hebammen- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse, - tragen durch personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen/Stillenden, Kindern und Bezugspersonen zur Qualität des Betreuungsprozesses bei, - tragen durch ihre Kommunikation zur Qualität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken bei, - tragen durch zeitnahe, fachgerechte und prozessorientierte Dokumentation von Maßnahmen während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit zur Qualität der Informationsübermittlung und zur Patientensicherheit bei.					

- analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit,
- wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,
- wirken mit an der intra- und interdisziplinären Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- erläutern relevante wissenschaftliche Grundlagen der Gesundheitswissenschaften sowie von Public Health und ordnen diese kontextbezogen ein,
- benennen Ziele und Aufgaben der Gesundheitsversorgung,
- diskutieren Ansätze von Prävention und Gesundheitsförderung kritisch,
- beschreiben und bewerten die Möglichkeiten von Gesundheitsförderung und Prävention in und durch die Tätigkeit im Hebammenwesen,
- definieren Merkmale wissenschaftlich basierter Hebammenpraxis (evidence based midwifery).

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- wenden Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung und Prävention sowie Ansätze zur Evaluation zielgerichtet an,
- entwickeln Möglichkeiten von Gesundheitsförderung und Prävention in und durch die Tätigkeit im Hebammenwesen weiter.

Kommunikation und Kooperation

- arbeiten in intra- und interprofessionellen Kompetenzteams und beteiligen sich an ihrer Etablierung,
- integrieren transdisziplinäre Prinzipien in die Gesundheitsversorgung,
- begleiten Entscheidungsprozesse und das daraus resultierende Vorgehen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- integrieren Subjektzentrierung, Gesundheitsförderung und Wissenschaftlichkeit kompetent in ihre professionelle Praxis.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	Ergänzend zur TN-Voraussetzung die Inhalte der Module: M 03 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I M 04 Begleitung (werdender) Familien M 05 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II M 06 Die physiologische Geburt M 11 Wochenbett in hochkomplexen Betreuungsprozessen
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Seminar
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch/Englisch Prüfungssprache: Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. C. Saure
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	
	Studienleistungen	
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)

	Modulabschlussprüfung			Präsentation (mindestens 20, höchstens 25 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr- /Lern- form	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung und geburtshilfliche Begleitmodelle	SE	2					X				
Gesundheitsförderung und Prävention in der reproduktiven Lebensphase	SE	2					X				
Reflexion und Entscheidungsfindung in der wissenschaftsbasierten Praxis	Ü	1					X				
Summe		5									

Modul 14 – Geburt in hochkomplexen Betreuungsprozessen

M 14	Geburt in hochkomplexen Betreuungsprozessen	Pflicht-modul	insg. Zeitstunden (h): 300		ECTS: 10
			Präsenzstudium SWS: 10	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote:
GU	Labour and birth in highly complex care processes		In LVS: 140	in Zeitstunden: 160	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen und pathologischen Geburtsverläufen - Pathologische Geburtsverläufe - Anomalien der fetalen Haltung, Lage, Stellung, Einstellung und Poleinstellung - Geburtshilfliche Komplikationen - Pathologische Postplazentarperiode - Interprofessionelle Zusammenarbeit bei pathologischen Verläufen während der Geburt					
Neonatologie und Pädiatrie - Überwachung, Interpretation und Therapie von peripartalen Anpassungs- und Entwicklungsstörungen - Neonatale Notfallversorgung: Risiken und Warnzeichen, praktisches Management Geburtsverletzungen, Infektionen der Neonatalperiode - Kindliche Entwicklung und Bindungsverhalten - Einführung in die Kindergesundheit: gesundes Schlafen und Spielen - Pädiatrische Primärprävention (insb. Vorsorgeuntersuchungen, Screenings, Prophylaxen und Impfungen inkl. Neugeborenenenscreening, Zahngesundheit)					
Praktisches Üben im Skillslab - praktische Übungen und Anleitung auf Basis der theoretischen Lehre - Neugeborenen-Reanimation - Hochkomplexe Betreuung einer Gebärenden - Diagnostik und Behandlung von geburtshilflichen Anomalien					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.2 e- j), I.3 b – e + j), III c + d); IV2; VI 3					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- analysieren Aspekte des Risikomanagements in der Geburtshilfe anhand konkreter Fallarbeit,
- beurteilen Ätiologie, Epidemiologie, Prävention und Therapie von Geburtskomplikationen und regelwidrigen Geburtssituationen, geburtshilfliche Notfälle und Notfallmanagement richtig,
- erläutern spezielle diagnostische und therapeutische Methoden zur Einschätzung des Geburtsverlaufs und zur Entscheidung über Geburtsmodus inkl. Geburtsleitung in besonderen Situationen, Analgesie- und Anästhesieverfahren, Infusionstherapie, Schock,
- beschreiben geeignete Maßnahmen zur Prophylaxe, Früherkennung und Therapie von kindlichen Entwicklungsstörungen,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- reagieren unter einfachen Bedingungen (z. B. außerklinische Geburtshilfe, Entwicklungshilfe) und im klinischen Umfeld multidisziplinär agierender Teams in Notfallsituationen richtig,
- stellen die Versorgung einfacher geburtshilflicher Verletzungen sicher sowie die Hebammenhilfe bei Risikopatientinnen,
- beurteilen die Fachterminologie der Physiologie und Pathologie der Geburt,
- überprüfen die Ursachen, Symptome und Komplikationen von Pathologien, während der peripartalen Phase und leiten assoziierte berufsspezifische und medizintechnische Diagnoseverfahren und Therapieverfahren ein,
- bewerten die Indikation, Applikation und Wirkungsweise von geburtshilflich relevanten Medikamenten,
- reagieren und agieren im klinischen und außer klinischen Setting in Notfallsituationen richtig,
- stellen die Versorgung einfacher geburtshilflicher Verletzungen sicher sowie die Hebammenhilfe bei Risikopatientinnen,
- erkennen und interpretieren klinische Symptome von kranken, gefährdeten oder überwachungsbedürftigen Neugeborenen,
- differenzieren ihre theoretischen Kenntnisse über wesentliche Krankheitsbilder und deren pharmakologische Behandlung,
- schätzen und bewerten die Indikation, Applikation und Wirkungsweise von geburtshilflich relevanten Medikamenten ein,
- stellen die Versorgung einfacher geburtshilflicher Verletzungen sicher sowie die Hebammenhilfe bei Risikopatientinnen.

Kommunikation und Kooperation

- agieren im multiprofessionellen Team adäquat,

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- reflektieren und begründen ihre Entscheidungen,
- kennen Organisationsstrukturen in verschiedenen Settings und nehmen ihre Rolle im Team ein,
- entwickeln eine fundierte berufsethische Haltung.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Praktikum
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	Jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Nadja Zander

semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme im Skillslab							
	Studienleistungen			Praktische Prüfungen im Skillslab (Dauer 25 Minuten)							
Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
	Modulabschlussprüfung			Klausur (60 Minuten)							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:		Lehr-/Lernformen	SWS	Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen und pathologischen Geburtsverläufen		VL	4				X				
Neonatologie und Pädiatrie		VL	1				X				
Neonatologie und Pädiatrie		SE	2								
Skillslab		PR	3				X				
Summe			10								

Modul 15 – Empirische Forschung

M 15	Empirische Forschung	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 210		ECTS: 7
			Präsenzstudium SWS: 8	Selbststudium	Gewichtung für Gesamt- note
Fra UAS	<i>Empirical Research</i>		In LVS: 112	in h: 98	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Kultur- und sozialwissenschaftliche Bezüge - Schwerpunkte und Abgrenzung zwischen Anthropologie, Ethnologie und Soziologie - Verortung von (werdenden) Familien und geburtshilflichen Praktiken in den Kultur- und Sozialwissenschaften - Reproduktivität als verleblichte Praxis soziokultureller Normierungen, Bedeutung von Ritualen und Institutionen - soziokulturelle Bedeutung der Geburtshilfe/-begleitung, Geburtskulturen im Wandel - academic and intercultural skills in English Studiendesign und Forschungsmethoden / Study Design and Research Methods - Ziele und ethische Prinzipien hebammenwissenschaftlicher Forschung - Von der Forschungsfrage zum Design - Wiederholung Prinzipien und Gütekriterien empirischer Forschung - Ziele und Bedeutung empirischer Forschung in der (angewandten) Hebammenwissenschaft - Erhebungs- und Auswertungsmethoden und ihre jeweiligen Stärken und Herausforderungen, Methodentriangulation - Erarbeitung einer Projektskizze in einer Gruppe (mit begleitendem Tutorium) Quantitative Forschungsmethoden (inkl. Statistik) / Quantitative Research Methods (incl. Statistics) - Hypothesenbildung - Population und Stichprobe - Erhebungsmethoden quantitativer Forschung insb. Sekundärdatenanalyse und Fragebögen (Frageformulierung und -strukturierung, PreTest, Validierung) - statistische Auswertung Qualitative Forschungsmethoden / Qualitative Research Methods - Gegenstand, Feld, Vorverständnis - Erhebungs- und Aufbereitungsmethoden qualitativer Forschung insb. Beobachtung und Befragung (Interviewformen) sowie Transkription, Foto- und Videografie - Auswertungsmethoden qualitativer Forschung insb. kodierte und sequenzielle Inhalts- und Diskursanalysen sowie rekonstruktive und hermeneutische Verfahren Klinisches (Lehr-) Forschungsprojekt / Clinical Research Project - Erprobung verschiedener Methoden - Ausarbeitung der Projektskizze zu einer Projektbeschreibung - mündliche Vorstellung des Vorhabens und kollegiale Diskussion					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): II a, b + e), V b – d), VI b – e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und integrieren diese Erkenntnisse in ihr Handeln, - analysieren, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität ihres beruflichen Handelns während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit auf der Grundlage hebammen- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse, - wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.					

- wirken mit an der intra- und interdisziplinären Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,
- wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit,
- wirken mit an der intra- und interdisziplinären Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- erläutern die Bedeutung kultur- und sozialwissenschaftlicher Bezüge für die Hebammenwissenschaft und die empirische Forschung im Feld der Geburtshilfe und beziehen sich dabei auf den aktuellen Stand der Literatur (auch englischsprachig),
- benennen grundlegende Paradigmen, Theorien und Methoden empirischer Sozialforschung (Phänomenologie, Hermeneutik, Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Sozialkonstruktivismus),
- beschreiben den Forschungsprozess qualitativer und standardisierter Forschung von der Operationalisierung der Fragestellung bzw. des Erkenntnisinteresses bis zum Ergebnis,
- stellen Bezüge zu Forschungsdesigns qualitativer und quantitativer Forschung her und berücksichtigen ihre jeweiligen Grenzen hinsichtlich unterschiedlich gelagerter Forschungsinteressen,
- integrieren die Möglichkeit der Triangulationen (Theorie-, Methoden-, Daten-, Forschertriangulation) in ihre forschungsbezogenen Überlegungen und Diskussionen,
- beschreiben Grundlagen der Forschungsinfrastruktur und berücksichtigen dabei die Bedeutung forschungsethischer Implikationen und rechtlicher Rahmenbedingungen empirischer Forschung im Kontext der Gesundheits- und Hebammenwissenschaft,
- unterscheiden Formen der Erhebung sowie Auswertung qualitativer und quantitativer Daten (Beobachtung, Befragung insb. Interviewformen, Dokumenten- und Sekundärdatenanalysen), die im Handlungsfeld Gesundheit als relevant erscheinen,
- veranschaulichen die Logik standardisierter Forschung und definieren statistische Grundbegriffe,
- umreißen den aktuellen Forschungsstand der Gesundheits- und Hebammenwissenschaft.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- konzipieren ein Forschungsdesign zu mindestens einer hebammenwissenschaftlich relevanten Fragestellung,
- weisen ihren Fragestellungen ausgewählte Erhebungs- und Auswertungsmethoden zu,
- erheben Daten und führen diese einer ersten Auswertung zu,
- erkennen und verstehen das eigene und fremde kulturbedingte Denken und Verhalten im Lern- und Forschungskontext.

Kommunikation und Kooperation

- erarbeiten in Gruppen eine Projektskizze, die sie bis hin zur Durchführung eines empirischen Vortests realisieren,
- präsentieren zunächst ihr Vorhaben und weiterhin die realisierten Schritte sowie erlangten Ergebnisse,
- berücksichtigen in Konzeption und Durchführung des Forschungsprozesses die Perspektiven und Belange der in Forschungsprojekten beteiligten Subjekte.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- erlangen Sicherheit im Umgang mit empirischen Forschungsmethoden und -ergebnissen,
- identifizieren Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der theoretischen und empirischen Hebammenwissenschaft.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Absolvieren der Module M 02 Wissenschaftliches Arbeiten M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 04 Begleitung (werdender) Familien M 09 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen M 10 Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem M 13 Wissenschaftlich basiertes Denken und Handeln
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Seminar, Übung

	Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch/Englisch Prüfungssprache: Deutsch							
	Dauer des Moduls			zwei Semester							
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich im Sommersemester und Wintersemester							
	Modulbeauftragte/r			Prof. Dr. W. Burkhardt							
semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise										
	Studienleistungen										
Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
	Modulabschlussprüfung			Mündliche Prüfung (mindestens 20, höchstens 30 Minuten)							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Kultur- und sozialwissenschaftliche Bezüge	SE	2					X				
Academic and intercultural skills	SE	2					X				
Studiendesign und Forschungsmethoden	VL	1,5						X			
Projektkonzeption und -durchführung (extracurricular)	T	(1)						(x)			
Quantitative Forschungsmethoden (inkl. Statistik)	Ü	1						X			
Qualitative Forschungsmethoden	Ü	1						X			
Klinisches (Lehr-)Forschungsprojekt	Ü	0,5						X			
Summe		8									

Modul 16 – Praxisphase 3 – Werdende Familien in der Klinik

M 16	Praxisphase 3 – Werdende Familien in der Klinik	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 390		ECTS: 13
			Praxisstudium	davon arbeitsorien- tiertes Lernen / be- gleitetes Selbststu- dium mit SWS: 2	Gewichtung für Gesamt- note
vPE	Clinical practice 3 – Expectant families in the hospital		in h: 390		Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Praxiseinsatz S2 – Schwangerschaften in der Klinik / Lernort: Schwangerenstation und Schwangerenambulanz (80-120 Stunden)					
- situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Kommunikation mit Schwangeren und ihren Begleitpersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Einfinden in den stationären Alltag (insb. Pflegeprozesse, Visiten) und das interprofessionelle Arbeiten - bei Bedarf subjektzentrierende Pflegemaßnahmen unter Anleitung durchführen - Dienstübergaben und Fallvorstellungen unter Anleitung systematisieren - Einschätzung des Wohlergehens von Schwangeren durch Erhebung von Vitalparametern und gezielte Befragung nach Anleitung üben - palpatorische Befunderhebung unter Anleitung üben - Einschätzung des Wohlergehens der Ungeborenen durch intermittierende und kontinuierliche Herzfrequenzkontrolle unter Anleitung auch bei Schwangeren im 2. Trimenon und bei Mehrlingsgraviden üben (Hörrohr, Dopton und CTG anwenden, auswerten und dokumentieren) - Untersuchungen von Schwangeren nach Anleitung (insb. Blutuntersuchungen und Abstriche) unter Anleitung durchführen - Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten nach Anweisung bzw. in der Arbeit mit Schwangeren unter Anleitung routinieren - Maßnahmen der Hygiene und des Selbstschutzes automatisieren					
Praxiseinsatz K3 – Komplexe Geburten in der Klinik/Lernort: Kreißsaal, ggf. Vorkreißsaal-Triage (210-250 Stunden)					
- situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Kommunikation mit Gebärenden und Begleitpersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Einschätzung des Wohlergehens von Gebärenden durch peripartale und postpartale Erhebung von Vitalparametern und gezielte Befragung unter Anleitung üben - Einschätzung des Wohlergehens der Ungeborenen durch intermittierende und kontinuierliche Herzfrequenzkontrolle unter Anleitung üben (Hörrohr, Dopton und CTG anwenden, auswerten und dokumentieren) - Einschätzung des Geburtsfortschritts mittels Beobachtung sowie abdominaler und vaginaler Untersuchungen unter Anleitung üben - Plazentaphase unter Anleitung passiv begleiten oder aktiv leiten üben - Versorgung einfacher Geburtsverletzungen unter Anleitung praktizieren - Grundversorgung und Untersuchung des Neugeborenen (inkl. APGAR-Bestimmung) in Abstimmung mit der Gebärenden und weiteren Bezugspersonen unter Anleitung durchführen - Besondere Geburten (insb. BEL, Mehrlinge) unter Anleitung begleiten - geburtshilfliche Maßnahmen insb. Geburtseinleitungen, (vaginal-)operative Eingriffe und Notfallmaßnahmen einordnen und unter Anleitung assistieren - Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten nach Anweisung bzw. in der Arbeit mit Gebärenden unter Anleitung routinieren					
Reflexion der Praxisphase – Begleitung werdender Familien in der Klinik					
- Begleitetes Selbststudium - Schulung der Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situationsorientierte Reflexion					

- Auseinandersetzung mit dem Erleben der prä- sowie peripartalen Begleitung und mit ihrer professionellen Rolle in diesen Bereichen - Vertiefung in den Bereichen professionelle Interaktion und Gesprächsführung sowie körperbezogenes Arbeiten		
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1, I.2 a – f, k), I.3 a – j), III a), IV a), V a)		
Lernergebnisse/Kompetenzziele		
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...		
Wissen und Verstehen		
- beteiligen sich unter Anleitung an der medikamentösen Einleitung einer Geburt, - bereiten unter Anleitung Medikamente fachgerecht auf und applizieren sie, - assistieren nach Anleitung eigenständig bei bekannten ärztlichen Tätigkeiten, - beteiligen sich nach Anleitung an den Maßnahmen zur Leitung der Plazentar- und Postplazentarperiode und wenden die entsprechenden Fertigkeiten unter Anleitung an, - unterstützen nach Anleitung das Bonding.		
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen		
- begleiten Schwangere auch bei Bestehen von Risikofaktoren subjektzentrierend und ressourcenorientiert, - führen eine Schwangerenvorsorge nach den jeweils gültigen Mutterschaftsrichtlinien nach Anleitung durch, - führen notwendige Untersuchungen in der Schwangerschaft unter Anleitung durch, - bereiten eigenständig einen Raum für eine bevorstehende Geburt vor, - treffen begründete Entscheidungen zur Beurteilung des kindlichen Wohlergehens insb. hinsichtlich Herzfrequenzüberwachung, - wenden die intermittierende sowie kontinuierliche fetale Herzfrequenzüberwachung auch bei unreifen Kindern und Mehrlingsschwangerschaften unter Anleitung korrekt an und befunden sie systematisch, - erheben nach Anleitung vaginale Befunde unter der Geburt und ordnen diese den verschiedenen Geburtsphasen zu, - beteiligen sich aktiv an der Geburtsbegleitung und übernehmen erste eigenständige Aufgaben bei der Betreuung nach Anleitung, - bereiten nach Anleitung Gebärende für eine Sectio oder andere operative Eingriffe nach dem jeweils gültigen Standard vor, - führen nach Anleitung und in Absprache mit den Eltern die Erstuntersuchung beim Neugeborenen durch, erheben notwendige Befunde und führen Prophylaxen durch, - übernehmen eigeninitiativ Aufgaben bei der Vor- und Nachbereitung von Räumen, Material und Instrumenten, - dokumentieren fach- und sachgerecht.		
Kommunikation und Kooperation		
- erkennen die Bedürfnisse von Schwangeren, Gebärenden und deren Begleitpersonen und schlagen unter Anleitung Maßnahmen zur Unterstützung vor, - beraten Schwangere unter Anleitung zu ihnen bekannten Themen und verweisen adäquat an weitere Fachdisziplinen, - begleiten unter Anleitung werdende Familien in psychosozial komplexen Situationen unter Einbezug angemessener Unterstützungsangebote, - führen unter Anleitung Übergabe- und Abschlussgespräche während bzw. nach stationärem Aufenthalt in der Schwangerschaft fachgerecht durch, - assistieren bei ihnen bekannten geburtshilflichen Maßnahmen unter Anleitung, - äußern Unsicherheiten und ziehen Kolleg:innen zur Unterstützung hinzu.		
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität		
- erfassen organisatorische Abläufe der Tätigkeiten in der ambulanten und stationären Schwangerenvorsorgung und integrieren diese planvoll in eigene Handlungsabläufe und beteiligen sich dem Erfahrungsstand entsprechend, - erkennen ihre Möglichkeiten und Grenzen im interprofessionellen und transdisziplinären Arbeiten insbesondere in ihrer Rolle als Studierende / werdende Hebammen, - transferieren ihr Erleben in die Reflexion ihrer professionellen Rolle.		
Voraussetzungen		
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Absolvieren der Module M 01 Hebammenkunde M 04 Begleitung (werdender) Familien M 06 Die physiologische Geburt M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft

		M 08 Praxisphase 1 Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik M 09 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen									
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 03 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I M 05 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II									
Lehrangebot											
	Lehr-/Lernformen	Seminar, Praxis									
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch									
	Dauer des Moduls	ein Semester									
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester/Sommersemester, nach Angebot der verantwortlichen Praxiseinrichtungen									
	Modulbeauftragte/r	Friederike Hesse (Fra UAS) und Nadja Zander (GU)									
semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme									
	Studienleistungen	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)									
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)									
	Modulabschlussprüfung	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINI-CEX-Prüfung (Dauer je MINI-CEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden									
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Praxiseinsatz S2 – Schwangerschaften in der Klinik	PR	0,25					X				
Praxiseinsatz K3 – Komplexe Geburten in der Klinik	PR	0,25					X				
Reflexion der Praxisphase – werdende Familien in der Klinik begleiten	Ü	1,5					X				
Summe		2									

Modul 17 – Schwangerschaft in hochkomplexen Betreuungsprozessen

M 17	Schwangerschaft in hochkomplexen Betreuungsprozessen	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 240		ECTS: 8
			Präsenzstudium SWS: 8	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote:
GU	High complexity care processes during pregnancy		In LVS: 112	in Zeitstunden: 128	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen und pathologischen Schwangerschaftsverläufen - Schwangerenvorsorge und Dokumentation - Schwangerschaftsbeschwerden, ihre Diagnostik, Therapie und Vermeidung - Schwangerschaftserkrankungen, ihre Diagnostik, Therapie und Vermeidung - Hebammenspezifische Untersuchungen und Methoden - Konzepte und Durchführung von Geburtsvorbereitungen - komplementäre Therapiemaßnahmen und Arzneimittel - Überwachung von Risikoschwangerschaften, z. B. Mehrlingsschwangerschaften - Persönliche Beratungsgespräche					
Ernährungswissenschaften - Ernährungsphysiologische Zusammenhänge der menschlichen Ernährung - Wissenschaftliche Erkenntnisse und Ernährungspraxis während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett - Zusammenhang zwischen der modernen Ernährungsforschung mit den Bereichen Hebammenwissenschaft, Medizin und Public Health					
Praktisches Üben im Skillslab - praktische Übungen und Anleitung auf Basis der theoretischen Lehre - Beratung und Anleitung von Schwangeren					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1 a – h), ii a – e), III a + b), IV a – d), V b – d), VI d + e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen - erläutern die Überwachungsparameter einer Schwangerenvorsorge, - analysieren die Bedürfnisse einer schwangeren Frau und deren Familien im regelrechten Schwangerschaftsverlauf, - beurteilen Symptome und Komplikationen von Regelwidrigkeiten während Schwangerschaft, - definieren und erläutern unterschiedliche, naturheilkundliche bzw. komplementärmedizinische Behandlungssysteme und deren Anwendungen und Methoden.					
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - wählen diagnostische Verfahren während der Schwangerschaft aus, - begründen das Hinzuziehen der ärztlichen Expertise, - beschreiben ressourcenbezogene, vorbeugende und unterstützende Maßnahmen zur Förderung des regelrechten Schwangerschaftsverlaufs und wenden diese an, - erkennen die Bedeutung der Dokumentation für die betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und qualitätssichernden Prozesse der Hebammenarbeit und wenden diese an,					

- erkennen und behandeln evidenzbasiert Schwangerschaftsbeschwerden. Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität - betreuen und behandeln die regelrechte Schwangerschaft und Geburt, - versorgen und überwachen die Schwangere angemessen, - besitzen Handlungskompetenzen bei regelrecht verlaufender Schwangerschaft und Geburt, - reflektieren die Relevanz der komplementärmedizinischen Behandlungssysteme für die Hebammenarbeit, - dokumentieren rechtssicher. Kommunikation und Kooperation - beraten die Schwangere evidenzbasiert bei Schwangerschaftsbeschwerden, - eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten												
Voraussetzungen												
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV				keine							
	Empfohlene Vorkenntnisse				Module der Fachsemester 1 bis 4							
Lehrangebot												
	Lehr-/Lernformen				Vorlesung, Seminar, Praktikum							
	Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch							
	Dauer des Moduls				ein Semester							
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)				Jährlich im Wintersemester							
	Modulbeauftragte/r				Nadja Zander							
semesterbegleitende Nachweise												
	Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme im Seminar und im Skills-lab							
	Studienleistungen				Praktische Prüfungen im Skillslab (Dauer 25 Minuten)							
Modulprüfung												
	Modulabschlussprüfung				MC-Klausur (60 Minuten)							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:		Lehr-/Lern-form	SWS		Fachsemester							
					1	2	3	4	5	6	7	8
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen und pathologischen Schwangerschaftsverläufen		VL	2						X			
Betreuungsprozesse im Kontext von physiologischen und pathologischen Schwangerschaftsverläufen		SE	1						X			
Titel:			SWS		Fachsemester							

	Lehr- /Lern- form			1	2	3	4	5	6	7	8
Ernährungswissenschaften	VL	2						X			
Ernährungswissenschaften	SE	1						X			
Skillslab:	PR	2						X			
Summe		8	...								

Lesefassung der Prüfungsordnung

Modul 18 – Interdisziplinäres Studium Generale

M 18	Interdisziplinäres Studium Generale	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 4	Selbststudium	Gewichtung für Gesamt- note
Fra UAS	Interdisciplinary Studium Generale		In LVS: 56	in h: 94	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Studium Generale Frankfurt University of Applied Sciences: Ein Querschnittsthema unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen und drei Fachdisziplinen der Frankfurt University of Applied Sciences. Gemäß der aktuellen Ankündigungen auf der Internetseite zum Modul Interdisziplinäres Studium Generale https://www.frankfurt-university.de/de/studium/interdisziplinäres-studium-generale/					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: - Die Studierenden erweitern die fachspezifischen Denkweisen (Theorien und Methoden) durch Einblicke in Fachwissen, Methodenkenntnisse und Denkweisen anderer Disziplinen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie... Wissen und Verstehen - erkennen und benennen unterschiedliche Aspekte eines Querschnittsthemas, - machen Zusammenhänge ihres künftigen Berufsfelds im Raum unterschiedlicher Disziplinen sowie gesellschaftlicher Interessen verständlich, stellen diese Zusammenhänge fachlich versiert dar und vertreten sie argumentativ. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - wenden neue Methoden und inhaltliche Kenntnisse auf konkrete Problemstellungen an (je nach Modul-exemplar). Kommunikation und Kooperation - entwickeln anhand konkreter interdisziplinärer Aufgabenstellungen Verständnis für die fachfremden Denkweisen und handeln kooperativ im Umgang mit verschiedenen Kulturen und Wertesystemen. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität - reflektieren Wirkungen und Folgen ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit und leiten daraus Konsequenzen für ihr eigenes Handeln ab, - denken interdisziplinär und reflektieren ganzheitlich.					
Voraussetzungen					
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine		
	Empfohlene Vorkenntnisse		keine		
Lehrangebot					
	Lehr-/Lernformen		Vorlesung, Seminar, Übung, Praxis		
	Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch		
	Dauer des Moduls		ein Semester		
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jedes Semester		
	Modulbeauftragte/r		!SG Frankfurt UAS		
semesterbegleitende Nachweise					
	Teilnahmenachweise				
	Studienleistungen				

Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
	Modulabschlussprüfung			Projektarbeit (Bearbeitungszeit: Variabel, je nach Modulexemplar) mit Präsentation (Präsentationszeit: variabel, je nach Modulexemplar)							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Die Hinweise zu Anforderungen, Projektthemen und Besonderheiten (Blockveranstaltung, Englische Sprache, blended learning, Virtuelles Klassenzimmer, Technische Voraussetzungen, Semesterplan) sind für jedes Modulexemplar in den konkreten Unitbeschreibungen zu finden. Regulärer Termin der Veranstaltung jeweils Mittwochnachmittag (in der Regel 4. und 5. Block).		4									
Summe		4									

Modul 19 – Praxisphase 4 – (Werdende) Familien im häuslichen Umfeld

M 19	Praxisphase 4 – (Werdende) Familien im häuslichen Umfeld	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 360		ECTS: 12
			Praxisstudium	davon arbeitsorien- tiertes Lernen/ be- gleitetes Selbststu- dium SWS: 2	Gewichtung für Gesamt- note
vPE	Clinical practice 4 – (Expectant) fami- lies in the community		in h: 360		Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Praxiseinsatz H1 – Hebammengeleitete Begleitung im häuslichen Umfeld (140 – 180 Stunden) - Einfinden in die intraprofessionelle Zusammenarbeit in hebammengeleiteten Begleitkontexten - situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Kommunikation mit Schwangeren/Wöchnerinnen und ihren Bezugspersonen insb. zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Untersuchungen von Schwangeren nach Anleitung assistieren oder sofern sie Teil der Schwangerschaftsvorsorge sind unter Anleitung durchführen - Einschätzung des Wohlergehens von Schwangeren/Wöchnerinnen durch prä- und postpartale Erhebung von Vitalparametern und gezielte Befragung nach Anleitung üben - palpatorische Befunderhebungen nach Anleitung üben - Einschätzung des Wohlergehens der Ungeborenen durch intermittierende und kontinuierliche Herzfrequenzkontrolle nach Anleitung üben (Hörrohr, Dopton und CTG anwenden, auswerten und dokumentieren) - Grundversorgung und Untersuchung des Neugeborenen bzw. primärpräventive Maßnahmen in Abstimmung mit der Gebärenden und weiteren Bezugspersonen unter Anleitung durchführen - Beratung der Wöchnerinnen zur Unterstützung der Heilung und Rückbildung unter Anleitung systematisieren - Beratung der Eltern oder Bezugspersonen zum Umgang mit dem Neugeborenen unter Anleitung üben - Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und Unterstützung der familialen Integration unter Anleitung - subjektzentrierende Förderung von Laktation und Stillen nach Anleitung - subjektzentrierende Unterstützung bei (stillfreundlicher) Ernährung mit abgepumpter Frauenmilch und Formelnahrung unter Anleitung - Kursangeboten beiwohnen - Einblicke in Organisation und Administration hebammengeleiteter Geburtshilfe insb. Case Management, Qualitätsmanagement und Dokumentation/Datenverwaltung - ggf. Einblicke in komplexe Begleitumstände - Maßnahmen der Hygiene und des Selbstschutzes im ambulanten und häuslichen Umfeld der Familien erproben					
Praxiseinsatz H2 – Hebammengeleitete Geburtsbegleitung (150 – 190 Stunden) - situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Kommunikation mit Gebärenden und Begleitpersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Geburten im häuslichen und hebammengeleiteten Umfeld beiwohnen - weiterhin s. Praxiseinsatz H1					
Reflexion der Praxisphase – Hebammengeleitete Geburtshilfe - Begleitetes Selbststudium - Schulung der Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situationsorientierte Reflexion - Auseinandersetzung mit dem Erleben der prä-, peri- sowie postpartalen Begleitung in der hebammengeleiteten Versorgung - reflektierendes Wiederholen in den Bereichen professionelle Interaktion und Gesprächsführung sowie körperbezogenes Arbeiten					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1 a – h), I.2 a + k), I.3 a – i), II b – e), IV a – d), V a – d), VI a – e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen					

- begleiten (werdende) Familien in ihrem häuslichen Umfeld ambulant und aufsuchend,
- verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der Physiologie während Schwangerschaft, Geburt und früher Familienzeit,
- beraten die Schwangere/Gebärende/Wöchnerin hinsichtlich der physiologischen Veränderungen und Möglichkeiten der Gesundheitsförderung,
- beurteilen die Ressourcen und Belastungen der (werdenden) Familie und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin,
- klären über Untersuchungen auf, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risiken, Regelwidrigkeiten und Komplikationen geeignet sind,
- beraten die Schwangere bei der Wahl des geeigneten Geburtsorts und erstellen mit ihr bei Bedarf einen individuellen Geburtsplan,
- erkennen Abweichungen, Regelwidrigkeiten und Komplikationen, vor allem wenn diese eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und wirken auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- benennen Elemente für eine wissenschaftlich basierte und subjektzentrierende Begleitung in der Schwangerschaft und während der Geburt,
- erkennen, benennen und reflektieren Unterschiede zwischen häuslichem und klinischem Versorgungsauftrag sowie -möglichkeiten und handeln entsprechend,
- verstehen, wie man ein professionelles Netzwerk in der Arbeit als freiberufliche Hebamme aufbaut,
- bewerten Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Freiberuflichkeit,
- erläutern Anlass und Technik zur Erhebung von Befunden bei der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin und ihrem Kind,
- beschreiben auf Grundlage praktischer Grundkenntnisse die Interpretation der Befunde und das Vorgehen zur weiteren Beobachtung von Verlaufsentwicklungen,
- ordnen Konzepte von Nähe und Distanz zu den begleiteten Familien ein,
- benennen die Herausforderungen von Soloselbstständigen und erarbeiten konzeptionell für das eigene Berufsleben alternative Konzepte.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- beteiligen sich an der Versorgung von Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen, Familien und Kindern in der hebammengeleiteten Begleitung vollumfänglich,
- gewährleisten die subjektzentrierende und kontinuierliche Begleitung,
- halten die Anforderungen an die Hygiene im ambulanten Bereich bzw. häuslichen Umfeld ein,
- erheben nach Anleitung verlaufsadäquate Befunde und führen dabei unter Anleitungen Untersuchungen zur Verlaufsüberwachung durch, geben die Ergebnisse systematisch wieder und werten sie intra- und interprofessionell aus,
- stellen nach Anleitung eine Schwangerschaft fest und erheben nach Anleitung eine Schwangerenanamnese, dokumentieren und fassen diese zusammen,
- begleiten unter Anleitung Gebärende und deren Begleitpersonen bei physiologischem Verlauf und überwachen unter Aufsicht das Wohlbefinden von Gebärender und Kind gemäß geltender Richtlinien,
- führen die Erstuntersuchung des Neugeborenen unter Anleitung durch,
- benennen und unterstützen Heilungs-, Rückbildungs- und Bindungsförderungsprozesse im Wochenbett.

Kommunikation und Kooperation

- erkennen die Bedürfnisse Schwangerer, Gebärender und deren Begleitpersonen und schlagen unter Anleitung Maßnahmen zur Unterstützung vor,
- artikulieren sich in angemessener Fachsprache,
- erkennen und kommunizieren regelwidrige Verläufe,
- kommunizieren und kooperieren im Notfall an interprofessionellen Schnittstellen,
- assistieren bei bekannten geburtshilflichen Maßnahmen unter Anleitung,
- können in psychosozialen Notlagen von Familien die entsprechenden Unterstützungsangebote benennen, hinzuziehen oder selber in Anspruch nehmen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- erfassen organisatorische Abläufe in Hebammenteams und hebammengeleiteten Einrichtungen, integrieren sich angemessen in diese und beteiligen sich dem Erfahrungsstand entsprechend bei der Planung und Durchführung der hebammengeleiteten Begleitung,
- beschreiben die kontextspezifischen Möglichkeiten und Herausforderungen hebammengeleiteter Geburtshilfe,

- schätzen die Rahmenbedingungen, die organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen sowie fachliche und persönlich notwendige Kompetenzen für die hebammengeleitete insbesondere freiberufliche Praxis ein, - übertragen den Ansatz der salutogenetischen Haltung kontinuierlich begleitender Hebammen auf das Arbeitsfeld in der Klinik, - reflektieren Abläufe und Prozesse freiberuflicher Tätigkeit und benennen Unterschiede zur Rolle angestellter Hebammen, - kennen die Grenzen ihres eigenständigen Handelns und verweisen auf die Bedeutung interprofessioneller Netzwerke in der Hebammenbegleitung, - nehmen die Herausforderung von Nähe und Distanz im häuslichen Umfeld an, - reflektieren das eigene professionelle Verhalten in der ambulanten und aufsuchenden Hebammenarbeit, - transferieren ihr Erleben in die Reflexion ihrer professionellen Rolle und erweitern die eigene Berufsrolle als Hebamme um die Aspekte der Freiberuflichkeit.		
Voraussetzungen		
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Absolvieren der Module M 01 Hebammenkunde M 04 Begleitung (werdender) Familien M 06 Die physiologische Geburt M 08 Praxisphase 1 Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik M 09 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen M 10 Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem M 11 Wochenbett in hochkomplexen Betreuungsprozessen
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft M 12 Praxisphase 2 Familien in der Klinik M 13 Wissenschaftlich basiertes Denken und Handeln M 14 Geburt in hochkomplexen Betreuungssituationen M 16 Praxisphase 3 Werdende Familien in der Klinik M 17 Schwangerschaft in hochkomplexen Betreuungsprozessen
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Seminar, Praxis
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester/Sommersemester, nach Angebot der verantwortlichen Praxiseinrichtungen
	Modulbeauftragte/r	Friederike Hesse (Fra UAS) und Nadja Zander (GU)
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme
	Studienleistungen	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)
Modulprüfung		
	Modulabschlussprüfung	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINI-CEX-Prüfung (Dauer je MINI-CEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)	
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur		

Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Praxiseinsatz H1 – Hebammengeleitete Begleitung im häuslichen Umfeld	PR	0,5						X	(X)		
Praxiseinsatz H2 – Hebammengeleitete Geburtsbegleitung	PR	0,5						X	(X)		
Reflexion der Praxisphase – Hebammengeleitete Geburtshilfe	SE	1						X	(X)		
Summe		2									

Modul 20 – Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
(Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteil)

M 20	Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteil)	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 300		ECTS: 10
	Management of complex care cases in perinatal care (including partial state examination)		Präsenzstudium SWS: 8	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
			In LVS: 112	in h: 188	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Analyse komplexer Fälle (Kompetenzbereiche I und II), Prozessgestaltung in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit (Kompetenzbereiche IV und V), Eigenständige Fallarbeit Schriftlicher Prüfungsteil der Staatlichen Prüfung gemäß der Kompetenzbereiche HebStPrV In zwei Seminaren werden die theoretischen und fachtheoretischen Kenntnisse zusammengeführt und vernetzt. Im Rahmen der Veranstaltungen werden hochkomplexe Fälle analysiert und wissenschaftlich fundierte Betreuungs- und Behandlungspläne einschließlich Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention entworfen.					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I, IV, V					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - nutzen digitale Fertigkeiten, forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung einer wirtschaftlichen, effektiven und qualitativ hochwertigen Hebammentätigkeit (II), - führen selbstständig die Planung, Organisation, Implementierung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit bei physiologischem Verlauf durch und berücksichtigen kontinuierlich die Bedürfnisse der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen/Stillenden und des Kindes sowie die Gesundheitsförderung und Prävention (II), - kooperieren mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen mit pathologischem Verlauf während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (II), - analysieren, evaluieren und reflektieren Effektivität und Qualität ihres beruflichen Handelns während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit auf der Grundlage hebammen- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse (II), - gestalten und evaluieren theoriegeleitet Begleitkonzepte und -prozesse (IV), - tragen zur Qualität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken bei (IV), - analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit (V), - entwickeln bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und setzen diese Lösungen teamorientiert um (V), - wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (V).					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen - sind in der Lage eine wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit durchzuführen					

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen											
- sind in der Lage, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten, - erkennen Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin/Stillenden und dem Kind und gewährleisten eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.											
Kommunikation und Kooperation											
- kommunizieren personen- und situationsorientiert während des Betreuungsprozesses, - gestalten verantwortlich intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten.											
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität											
- entwickeln die hebammenspezifische Versorgung von Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen/Stillenden und ihren Familien weiter und wirken an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit, - reflektieren und begründen das eigene Handeln unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen und beteiligen sich an der Berufsentwicklung.											
Voraussetzungen											
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV				Absolvieren der Module M 01 bis M 19 sowie Praxisphase 5 (Modul 23)						
	Empfohlene Vorkenntnisse				Inhalte der Module M 01 bis M 23						
Lehrangebot											
	Lehr-/Lernformen				Seminar, Übung						
	Unterrichts-/Prüfungssprache				Deutsch						
	Dauer des Moduls				zwei Semester						
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)				jährlich im Sommersemester und Wintersemester						
	Modulbeauftragte/r				RP Darmstadt, abgeordnete Lehrende der beteiligten Hochschulen						
semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise										
	Studienleistungen										
Modulprüfung											
	Modulabschlussprüfung										
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)				Teilprüfungsleistung bestehend aus 2 schriftlichen Prüfungen gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV), Gewichtung 50:50						
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Analyse komplexer Fälle	SE	2,5							X		
Prozessgestaltung in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit	SE	2,5							X		
Eigenständige Fallarbeit	Ü	3								X	
Summe		8									

Modul 21 – Qualitäts- und Risikomanagement

M 21	Qualitäts- und Risikomanagement	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 4	Selbststudium	Gewichtung für Gesamt- note
Fra UAS / GU	Quality and risk management		In LVS: 56	in h: 94	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Qualitäts-, Risiko- und Fehlermanagement in geburtshilflichen Kontexten - Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Geburtshilfe und Hebammenpraxis - Theorien und Modelle zu Sicherheit und Risiko (insb. Patient:innensicherheit, Haftungsrisiko) sowie Verantwortung und Verantwortlichkeit/en - Aufgabengebiete und Anwendungsfelder des Qualitäts- und Risiko- sowie Fehler- und Krisenmanagements in der Geburtshilfe - Grundlagen, Ansätze, Methoden und Instrumente des Qualitäts-, Risiko- und Fehlermanagements - Risikoanalyse, Risikobewertung und Risikoprävention mit Bezug zur Hebammenpraxis - Vertiefung (Fall-)Dokumentation hinsichtlich Qualitätssicherung, Fehlermanagement und Umgang mit Schadensfällen - Grundlagen der Datenverwaltung inkl. EDV-gestützte Systeme - systematische Evaluationen - Eigenschutz am Arbeitsplatz					
Notfallmanagement und Krisenbewältigung - Grundlagen des Notfallmanagements (insb. Standard Operating Procedures) - Analyse von Notfallsituationen und zielorientierte Handlungsansätze - Ansätze für interprofessionelle und transdisziplinäre Kommunikation in und nach kritischen Situationen - Strategien zur transdisziplinären Verarbeitung kritischer Ereignisse					
Interprofessionelle SOP-Entwicklung - interprofessionelle Entwicklung von Standard Operating Procedures im geburtshilflichen Kontext - Vorstellung der SOP in der Skills- und Simulationstrainingseinheit					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1 h), I.2 d – j), I.3 h), II c + d), III, IV a – d), V b – d), VI b – e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen - beschreiben und beurteilen Aufgabengebiete und Anwendungsfelder des Qualitäts- und Risikomanagements im Hebammenwesen, - zeigen den Zusammenhang zwischen Qualität und Wirtschaftlichkeit auf und ordnen die Wertigkeit von Aktivitäten des Qualitäts- und Risikomanagements ein, - reflektieren interne und externe Ressourcen zur Steuerung von Maßnahmen des Qualitäts- und Risikomanagements, - begründen die Qualitätsentwicklung im Hebammenwesen und erläutern diese unter Berücksichtigung einrichtungsbezogener sowie problembezogener Spezifika, - klassifizieren Maßnahmen zur Prävention und leiten folgerichtig Maßnahmen ein, - erkennen Notfallsituationen und beschreiben zielorientierte Handlungsansätze, - analysieren, evaluieren und reflektieren das eigene berufliche Handeln auf der Grundlage hebammen- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse.					
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - setzen einrichtungs- und umfeldspezifische Maßnahmen des Qualitäts- und Risikomanagements ein und entwickeln diese interdisziplinär weiter.					

- tragen durch zeitnahe, fachgerechte und prozessorientierte Dokumentation von Maßnahmen während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit zur Qualität der Informationsübermittlung und zur Patientensicherheit bei,
- erkennen haftungsrechtliche Risiken in der Hebammentätigkeit und wenden Maßnahmen zur Reduktion dieser Risiken an (z.B. Dokumentation),
- wenden Meldesysteme von Beinahe-Unfällen an und beteiligten sich an der Weiterentwicklung dieser Systeme,
- entwickeln Standard Operating Procedures im geburtshilflichen Kontext,
- gehen mit eigenen Fehlern und Unsicherheiten adäquat um und wenden Schaden von anvertrauten Menschen ab.

Kommunikation und Kooperation

- kooperieren mit anderen Berufsgruppen bei der Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Betreuungsprozessen bei Frauen und ihren Familien,
- gestalten die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen in arbeitsteiligen Kontexten diskursiv und konstruktiv,
- vertreten die theoretisch fundierte Herangehensweise zu Lösungsansätzen wertschätzend und argumentativ,
- begegnen negativen Emotionen und Aggressionen von betreuten Personen oder deren Angehörigen professionell.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- beschreiben und reflektieren den eigenen Arbeits- und Lerntypus sowie die eigenen motivationalen Strukturen,
- erkennen, definieren und reflektieren die Kompetenzen, Zuständigkeiten und Grenzen der eigenen Profession,
- erkennen die eigenen Grenzen in emotional belastenden Situationen und ziehen adäquate Hilfe heran.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 01 Hebammenkunde M 03 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I M 04 Begleitung (werdender) Familien M 05 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II M 06 Die physiologische Geburt M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft M 09 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen M 10 Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem M 11 Wochenbett in hochkomplexen Betreuungsprozessen M 13 Gesundheitswissenschaftliches Denken und Handeln M 14 Geburt in hochkomplexen Betreuungsprozessen M 17 Schwangerschaft in hochkomplexen Betreuungsprozessen
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. C. Saure / Prof. Dr. Frank Louwen
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	
	Studienleistungen	
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)

alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Haeske-Seeberg, H., Handbuch Qualitätsmanagement im Krankenhaus: Strategien, Analysen, Konzepte, Stuttgart: Kohlhammer, 3. Aufl., 2021.											
Hensen, P., Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen. Grundlagen für Studium und Praxis, Springer Gabler, Wiesbaden, 2. Aufl., 2019.											
Romeike, F., Risikomanagement, Wiesbaden: Springer Gabler, 2018.											
Zapp, W. (Hg.), Qualitäts- und Risikomanagement im Krankenhaus: Analyse – Verfahren – Anwendungsbeispiele, Wiesbaden: Springer Gabler, 2020.											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Notfallmanagement / gemeinsame SOP-Entwicklung / mit Medizinern	SE	2							X		
Qualitäts- und Risikomanagement im geburtshilflichen Kontext	SE	2							X		
Summe		4									

Modul 22 – Organisation der Hebammenpraxis

M 22	Organisation der Hebammenpraxis	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 240		ECTS: 8
			Präsenzstudium SWS: 9	Selbststudium	
Fra UAS	Managing midwifery practice		In LVS: 126	in h: 114	
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Organisatorische Rahmenbedingungen der Hebammenpraxis - Modelle und Bestimmungsfaktoren von Organisationen - Organisationsformen der Hebammenpraxis - Schwerpunkt Digitalisierung des Gesundheitswesens und der Hebammenpraxis Hebammenspezifische Informations- und Bildungsangebote - Einführung in die Erwachsenenbildung (insb. lebenslanges/lebensbegleitendes Lernen) - Zusammenführung der Gesundheits- und Familienbildung - Einführung in die Zielgruppenanalyse - Theoretische Konzepte zur Gestaltung von (persönlichen, medienkommunikativen und digitalen) Informations- und Bildungsangeboten für die Hebammenpraxis - Praktisches Planen und Umsetzen von Informationsmaterial und Kursangeboten Selbstorganisation und Projektmanagement - Theorien und Modelle des Zeit- und Selbstmanagements - Aufbau und Durchführung von Projekten - Theoretische und praktische Grundlagen von Methoden und Techniken des Projektmanagements - Bedeutung Lebenslangen Lernens für die Hebammenpraxis Voraussetzungen der Selbstständigkeit / Freiberuflichkeit (Businessplanung) - Bedeutung lebenslangen Lernens und Wissensmanagements für das eigene Kompetenzprofil - wirtschaftliche und finanzielle Planung selbstständiger, unternehmerischer Tätigkeit als (freiberufliche) Hebamme - Management Skills - Einführung in Administration und Buchhaltung inkl. Wiederholung Melde- und Versicherungspflichten - Vertiefung Qualitätsmanagement für primär- oder alleinverantwortliche Strukturbereiche Intra- und interprofessionelles Denken und Handeln (Interkulturalität) - Organisationskultur in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, der Geburtshilfe und des Hebammenwesens - Rollen und Beziehungen in professionellen Teams - Leadership Skills - wertschätzende Kritikgespräche - Besprechungen vorbereiten und moderieren - Einführung in das Changemanagement					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): II a – e), IV b – d), Va – d), VI a – e)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - verfügen über grundlegende Kenntnisse organisatorischer Strukturen und gesundheitsökonomischer sowie interdisziplinärer Zusammenhänge im Hebammenwesen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie... Wissen und Verstehen - verstehen die wichtigsten Organisationstheorien und ihre Bedeutung für die Gestaltung und die Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit als Hebamme sowie von Einrichtungen des Hebammenwesens, - diskutieren unternehmenskulturelle Aspekte von Organisationen im Gesundheitswesen unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Tätigkeit als Hebamme.					

- reflektieren den Zusammenhang zwischen organisatorischen Gestaltungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Betreuungsprozesse bei Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen/Stillenden, Neugeborene, Säuglingen und ihren Familien,
- beschreiben grundlegende ökonomische sowie gesundheitsökonomische Prinzipien,
- zeigen den Zusammenhang zwischen Qualität und Wirtschaftlichkeit auf und ordnen die Wertigkeit von Aktivitäten des Qualitätsmanagements ein,
- begründen die Qualitätsentwicklung im Hebammenwesen und erläutern diese unter Berücksichtigung einrichtungsbezogener sowie problembezogener Spezifika,
- erläutern den Aufbau und die Durchführung von Projekten,
- erkennen Diversität und Differenz als Kennzeichen pluralistisch Verfasster sozialer Gefüge,
- erkennen und reflektieren Macht- und Ungleichheitsstrukturen in sozialen Gefügen und die eigene Position sowie die eigenen Gestaltungs- und Handlungsspielräume,
- diskutieren die berufsrechtlichen Grundlagen in ihrer Tätigkeit als Hebamme und setzen sich mit berufsspezifischen Rechtsfragen auseinander (u.a. BGB, SGB V, Arbeits- und Tarifrecht, ArbZG, Berufsordnung, Haftung, Berufsverband),
- erläutern relevante Grundlagen rechtlicher und umsatzsteuerlicher Aspekte des Hebammenberufs,
- identifizieren berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
- erläutern wesentliche Aspekte der Planung und Finanzierung der Tätigkeit als freiberufliche Hebamme in eigener Praxis.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- analysieren unterschiedliche organisatorische Strukturen auf der Grundlage ausgewählter Kriterien und leiten Empfehlungen für die Tätigkeit als Hebamme ab,
- lösen fallstudienbezogen praxisorientierte Probleme organisatorischer Gestaltung für die Tätigkeit als Hebamme sowie für Einrichtungen des Hebammenwesens,
- strukturieren Projekthinhalte und entwickeln hierfür Zeit- und Arbeitspläne,
- beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit,
- erstellen und analysieren eine Businessplanung im Rahmen der Tätigkeit als freiberufliche Hebamme,
- setzen die Aspekte des lebenslangen Lernens als fortlaufenden Prozess der persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung ein.

Kommunikation und Kooperation

- stellen ihren Standpunkt mithilfe ökonomischer Argumentationen dar und begründen diesen,
- tauschen sich mit weiteren am Versorgungsprozess beteiligten Personen anderer Berufsgruppen kollegial und teamorientiert aus,
- kennen ihr jeweiliges Wert- und Überzeugungssystem und sind in der Lage, dieses im Austausch zu begründen und zu rechtfertigen,
- beraten im Schadensfall betroffene Familien,
- kommunizieren Handlungsnotwendigkeiten im berufspolitischen Kontext und verteidigen den eigenen Standpunkt im Diskurs mit anderen Berufsgruppen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- reflektieren die eigenen theoretischen und praktischen Vorannahmen über organisatorische Strukturen kritisch (z.B. erlernte und/oder subjektive Annahmen über die Vorteilhaftigkeit der historisch gewachsenen Strukturen in Gesundheitseinrichtungen),
- übernehmen Verantwortung für selbstständiges Arbeiten und Planen in Projektzusammenhängen,
- verstehen sich in ihrer zukünftigen Rolle als interdisziplinär handelnde und gestaltende Akteur innen,
- reflektieren die eigene biographische Gewordenheit sowie die eigene Person und Persönlichkeit vor dem Hintergrund unterschiedlicher Differenzkategorien und berücksichtigen dies innerhalb ihres beruflichen Handelns,
- reflektieren die im Rahmen der Führung von Personen und Teams relevanten Management Skills.

Voraussetzungen

Voraussetzungen	
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	keine
Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 04 Begleitung (werdender) Familien M 07 Einführung in die Hebammenwissenschaft M 09 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen M 10 Die Hebamme im deutschen Gesundheitssystem M 13 Wissenschaftlich basiertes Denken und Handeln

Lehrangebot												
	Lehr-/Lernformen		Seminar									
	Unterrichts-/Prüfungssprache		Deutsch									
	Dauer des Moduls		ein Semester									
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich im Sommersemester									
	Modulbeauftragte/r		Prof. Dr. C. Saure									
semesterbegleitende Nachweise												
	Teilnahmenachweise		Regelmäßige Teilnahme in Seminaren									
	Studienleistungen											
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang/Dauer)									
	Modulabschlussprüfung		Portfolioprüfung bestehend aus 2 Werkstücken - schriftlich ausgearbeitete Konzeption eines Informations-/Bildungsangebotes als Gruppenarbeit (Bearbeitungszeit 7 Wochen) mit Präsentation (mindestens 30, höchstens 45 Minuten) mit anschließender moderierter Diskussion (mindestens 10, höchstens 15 Minuten) Gewichtung 50 % - Verschriftlichung eines skizzierten Businessplans oder eines Grobkonzeptes für das Qualitätsmanagement in der freiberuflichen oder leitenden Hebammenpraxis (Bearbeitungszeit 7 Wochen, Gewichtung 50 %) - Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden.									
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Hensen, P. / Stamer, M. (Hrsg.), Professionsbezogene Qualitätsentwicklung im interdisziplinären Gesundheitswesen: Gestaltungsansätze, Handlungsfelder und Querschnittsbereiche, Wiesbaden: Springer, 2018.												
Lauterbach, Karl W. / Stock, S. / Sauerland, S. (Hrsg.) Gesundheitsökonomie: Lehrbuch für Mediziner und andere Gesundheitsberufe, Hogrefe, 4. Aufl., 2021.												
Schreyögg, G., Grundlagen der Organisation: Basiswissen für Studium und Praxis, Wiesbaden: Springer, 2. Aufl., 2016.												
Wöhe, G., Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, München: Vahlen, 27. Aufl., 2020.												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	
Organisatorische Rahmenbedingungen des Hebammenberufs	SE	2							X			
Selbstorganisation und Projektmanagement	SE	2							X			
Intra- und interprofessionelles Denken und Handeln (Interkulturalität)	SE	2							X			
Voraussetzungen der Selbstständigkeit / Freiberuflichkeit (Businessplanung)	SE	2							X			
Hebammenspezifische Informations- und Bildungsangebote	SE	1							X			
Summe		9										

Modul 23 – Praxisphase 5 – Intra- und interdisziplinäres Arbeiten

M 23	Praxisphase 5 – Intra- und interdisziplinäres Arbeiten	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 360		ECTS: 12
			Praxisstudium	davon arbeitsorien- tiertes Lernen SWS: 4	Gewichtung für Gesamt- note
vPE	Clinical practice 5 – Intra- and interdis- ciplinary teamwork		in h: 360		Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Praxiseinsatz H3 – Ambulante und aufsuchende Begleitung durch Hebammen / Lernort: HgE, freiberuf. Hebammen (100 Stunden) - Einfinden in die intraprofessionelle Zusammenarbeit in hebammengeleiteten Begleitkontexten - Situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung üben - Kommunikation mit Schwangeren/Wöchnerinnen und ihren Bezugspersonen insb. zu ihrem Empfinden und Erleben üben - Untersuchungen von Schwangeren nach Anleitung assistieren oder sofern sie Teil der Schwangerschaftsvorsorgen sind unter Anleitung durchführen - Einschätzung des Wohlergehens von Schwangeren/Wöchnerinnen durch prä- und postpartale Erhebung von Vitalparametern und gezielte Befragung nach Anleitung üben - Palpatorische Befunderhebungen nach Anleitung üben - Einschätzung des Wohlergehens der Ungeborenen durch intermittierende und kontinuierliche Herzfrequenzkontrolle nach Anleitung üben (Hörrohr, Dopton und CTG anwenden, auswerten und dokumentieren) - Grundversorgung und Untersuchung des Neugeborenen bzw. primärpräventive Maßnahmen in Abstimmung mit der Gebärenden und weiteren Bezugspersonen unter Anleitung durchführen - Beratung der Wöchnerinnen zur Unterstützung der Heilung und Rückbildung unter Anleitung systematisieren - Beratung der Eltern oder Bezugspersonen zum Umgang mit dem Neugeborenen unter Anleitung üben - Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und Unterstützung der familialen Integration unter Anleitung - subjektzentrierende Förderung von Laktation und Stillen nach Anleitung - subjektzentrierende Unterstützung bei (stillfreundlicher) Ernährung mit abgepumpter Frauenmilch und Formelnahrung unter Anleitung - Kursangeboten beiwohnen - Einblicke in Organisation und Administration hebammengeleiteter Geburtshilfe insb. Case Management, Qualitätsmanagement und Dokumentation / Datenverwaltung - ggf. Einblicke in komplexe Begleitumstände - Maßnahmen der Hygiene und des Selbstschutzes im ambulanten und häuslichen Umfeld der Familien erproben					
Praxiseinsatz K3 – Besondere Schwangerschafts- und Geburtsverläufe / Lernort: Schwangerenstation, Kreißsaal (160 Stunden) - Situationssensible Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung und kognitiver Verarbeitung automatisieren - Kommunikation mit Schwangeren/Gebärenden und ihren Begleitpersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben vertiefen - Einschätzung des Wohlergehens von Schwangeren/Gebärenden nach Absprache durch prä- und peripartale Erhebung von Befunden und gezielte Befragung eigenständig vornehmen - Einschätzung des Wohlergehens der Ungeborenen durch intermittierende und kontinuierliche Herzfrequenzkontrolle (Hörrohr, Dopton und CTG anwenden, auswerten und dokumentieren) eigenständig vornehmen und kommunizieren - Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschafts- und Geburtsbegleitung nach Absprache eigenständig durchführen - Einschätzung des Geburtsfortschritts mittels Beobachtung sowie abdominaler und vaginaler Untersuchungen nach Absprache eigenständig durchführen und kommunizieren - Plazentaphase unter Anleitung passiv begleiten oder aktiv leiten - Versorgung einfacher Geburtsverletzungen eigenständig durchführen					

- Grundversorgung und Untersuchung des Neugeborenen (inkl. APGAR-Bestimmung) in Abstimmung mit der Gebärenden und weiteren Bezugspersonen eigenständig durchführen
- Besonderen Geburten (insb. BEL, Mehrlinge) nach Absprache interprofessionell begleiten
- Geburtshilfliche Maßnahmen insb. Geburtseinleitungen, (vaginal-)operative Eingriffe und Notfallmaßnahmen einordnen und nach Absprache assistieren
- Umgang mit medizinischen Geräten und Instrumenten nach Anweisung bzw. in der Arbeit mit Schwangeren/Gebärenden unter Anleitung

Wahlpraxiseinsatz – Hebammen in diversen Arbeitsfeldern / Lernort: Sonstige (80 Stunden)

- Einblicke in weitere Arbeitsfelder von Hebammen insb. Beratungsstellen, Flüchtlingsunterkünfte, Praxen für Gynäkologie, Pränataldiagnostik und Reproduktionsmedizin oder anderen zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen

Reflexion der Praxisphase – Intra- und Interdisziplinäres Arbeiten

- Begleitetes Selbststudium
- Schulung der Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situationsorientierte Reflexion
- Auseinandersetzung mit dem Erleben intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit sowie mit der kollegialen Rolle als Hebamme
- Vertiefung der Bereiche professionelle Interaktion und Gesprächsführung sowie körperbezogenes Arbeiten

Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I.1, I.2, I.3, II, III, IV, V, IV

Lernergebnisse/Kompetenzziele

Gesamtziel des Moduls:

Die Absolventinnen und Absolventen

- begleiten (werdende) Familien in intra- und interprofessionellen Teams,
- verfügen über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten zur Förderung der Physiologie während Schwangerschaft, Geburt und früher Familienzeit,
- beraten die Schwangere/Gebärende/Wöchnerin hinsichtlich der physiologischen Veränderungen und Möglichkeiten der Gesundheitsförderung,
- beurteilen die Ressourcen und Belastungen der (werdenden) Familie und wirken bei Bedarf auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin,
- klären über Untersuchungen auf, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risiken, Regelwidrigkeiten und Komplikationen geeignet sind,
- erkennen Abweichungen, Regelwidrigkeiten und Komplikationen, vor allem wenn diese eine ärztliche Behandlung erforderlich machen und wirken auf die Hinzuziehung weiterer Expertise hin.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...

Wissen und Verstehen

- benennen Elemente für eine wissenschaftlich basierte und subjektzentrierende Begleitung durch Hebammen und in interprofessionellen Teams,
- erläutern Anlass und Technik zur Erhebung von Befunden bei der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin und ihrem Kind,
- beschreiben auf Grundlage praktischer Grundkenntnisse die Interpretation der Befunde und das Vorgehen zur weiteren Beobachtung von Verlaufsentwicklungen,
- verstehen die fachspezifische Befunddokumentation und nutzen diese als Informationsquelle,
- formulieren Prozesse und Zusammenhänge in korrekter Fachsprache mündlich und schriftlich.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- beteiligen sich an der Versorgung von Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen, Familien und Kindern in der hebammengeleiteten und interprofessionellen Begleitung vollumfänglich,
- gewährleisten die subjektzentrierende und kontinuierliche Begleitung auch bei fragmentierten Versorgungsangeboten,
- erheben nach Anleitung verlaufsadäquate Befunde und führen dabei unter Anleitungen Untersuchungen zur Verlaufsüberwachung durch, geben die Ergebnisse systematisch wieder und werten sie intra- und interprofessionell aus,
- stellen eine Schwangerschaft fest und erheben nach Absprache eine Schwangerenanamnese, dokumentieren und fassen diese zusammen,
- begleiten nach Anleitung Gebärende und deren Begleitpersonen bei physiologischem Verlauf und überwachen nach Absprache das Wohlbefinden von Gebärender und Kind gemäß geltender Richtlinien,

- führen die Erstuntersuchung des Neugeborenen nach Anleitung durch,
- benennen und unterstützen nach Absprache Heilungs-, Rückbildungs- und Bindungsförderungsprozesse im Wochenbett.

Kommunikation und Kooperation

- artikulieren sich in interprofessionellen Kontexten in angemessener Fachsprache und in der Begleitung der (werdenden) Familien in einfacher Sprache,
- erkennen die Bedürfnisse Schwangerer, Gebärender und deren Begleitpersonen, benennen Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten, schlagen nach Absprache Maßnahmen vor, ziehen nach Absprache interprofessionelle Unterstützung hinzu,
- erkennen und kommunizieren regelwidrige Verläufe,
- kommunizieren und kooperieren im Notfall an interprofessionellen Schnittstellen,
- assistieren bei bekannten geburtshilflichen Maßnahmen unter Anleitung.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- erfassen organisatorische Abläufe in intra- und interprofessionellen Teams, integrieren sich angemessen in diese und beteiligen sich dem Erfahrungsstand entsprechend,
- kennen die Grenzen ihres eigenständigen Handelns und verweisen auf die Bedeutung interprofessioneller Netzwerke in der Hebammenbegleitung,
- reflektieren das eigene professionelle Verhalten in interprofessionellen Teams,
- transferieren ihr Erleben in die Reflexion ihrer professionellen Rolle und erweitern die eigene Berufsrolle als Hebamme um die Aspekte der Interprofessionalität.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Absolvieren der Module M 01 Hebammenkunde M 04 Begleitung (werdender) Familien M 06 Die physiologische Geburt M 08 Praxisphase 1 Gynäkologische Versorgung, Schwangerschaft und Geburt in der Klinik M 09 Familien im ersten Lebensjahr sowie in besonderen Situationen M 13 Wissenschaftlich basiertes Denken und Handeln M 14 Geburt in hochkomplexen Betreuungssituationen M 16 Praxisphase 3 Werdende Familien in der Klinik M 17 Schwangerschaft in hochkomplexen Betreuungsprozessen
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 03 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I M 05 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II M 07 Einführung in die angewandte Hebammenwissenschaft
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Seminar, Praxis
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester/Sommersemester, nach Angebot der verantwortlichen Praxiseinrichtungen
	Modulbeauftragte/r	Friederike Hesse (Fra UAS) und Nadja Zander (GU)
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	regelmäßige und aktive Teilnahme
	Studienleistungen	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)

Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
	Modulabschlussprüfung			Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINI-CEX-Prüfung (Dauer je MINI-CEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Praxiseinsatz H3 – Ambulante und aufsuchende Begleitung durch Hebammen	PR	0,25							X		
Praxiseinsatz K3 – Besondere Geburten in der Klinik	PR	0,5							X		
Praxiseinsatz W– Wahlpraxiseinsatz	PR	0,25							X		
Reflexion der Praxisphase – Hebammenwissenschaft in der geburtshilflichen Praxis	SE	1							X		
Summe		2									

Modul 24 – Professionelle Zusammenarbeit (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteil)

M 24	Professionelle Zusammenarbeit (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteil)	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 5	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
	Professional collaboration (including partial state examination)		In LVS: 70	in h: 80	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Transdisziplinarität in der kontinuierlichen Begleitung (Kompetenzbereiche IV und V) Professionelles Rollenverständnis (Kompetenzbereich VI) Mündlicher Prüfungsteil der Staatlichen Prüfung gemäß der Kompetenzbereiche HebStPrV In zwei Übungen werden die theoretischen und fachtheoretischen Kenntnisse zusammengeführt und vernetzt – hierbei kommen vor allem Reflection-in-Action Übungen zum Einsatz. In der Veranstaltung „Transdisziplinarität in der kontinuierlichen Begleitung“ werden subjektzentrierende Beratungskonzepte vor dem Hintergrund spezifischer Situationen und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und in Übungen zur professionellen Gesprächsführung erprobt. In der Veranstaltung „Professionelles Rollenverständnis“ werden wissenschaftlich fundierte Argumentationsstrukturen für intra- und interdisziplinäre Entscheidungsprozesse entwickelt und in mündlichen Fallpräsentationen sowie -diskussionen erprobt.					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I, IV, V					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit (VI), - analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit (V), - analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen (VI), - orientieren sich in ihrem Handeln in der Hebammenpraxis an der Berufsethik ihrer Profession und treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte (VI), - entwickeln ein fundiertes berufliches Selbstverständnis, identifizieren berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe und erkennen die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens als einen Prozess der fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung (VI), - wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit (VI), - gestalten und evaluieren theoriegeleitet Begleitkonzepte und -prozesse (IV), - tragen zur Qualität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken bei (IV), - entwickeln bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und setzen diese Lösungen teamorientiert um (V), - wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (V).					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen - sind in der Lage eine wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität,					

Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit durchzuführen.												
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen												
- sind in der Lage, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten, - erkennen Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind und gewährleisten eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.												
Kommunikation und Kooperation												
- kommunizieren personen- und situationsorientiert während des Betreuungsprozesses, - gestalten verantwortlich intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten.												
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität												
- entwickeln die hebammenspezifische Versorgung von Frauen und ihren Familien weiter und wirken an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit, - reflektieren und begründen das eigene Handeln unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen und beteiligen sich an der Berufsentwicklung.												
Voraussetzungen												
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV					Absolvieren der Module M 01 bis M 19 sowie M 23						
	Empfohlene Vorkenntnisse											
Lehrangebot												
	Lehr-/Lernformen					Seminar, Übung						
	Unterrichts-/Prüfungssprache					Deutsch						
	Dauer des Moduls					ein Semester						
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)					jährlich im Wintersemester						
	Modulbeauftragte/r					RP Darmstadt, abgeordnete Lehrende der beteiligten Hochschulen						
semesterbegleitende Nachweise												
	Teilnahmenachweise											
	Studienleistungen											
Modulprüfung												
	Modulabschlussprüfung					Mündliche Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)						
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)											
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:			Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester						
						1	2	3	4	5	6	7
Transdisziplinarität in der kontinuierlichen Begleitung			SE	2,5							X	
Professionelles Rollenverständnis			SE	2,5							X	
Summe				5								

Modul 25 – Geburtshilfliche Skills (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteile)

M 25	Geburtshilfliche Skills (Abschlussmodul inkl. staatlicher Prüfungsteile)	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 150		ECTS: 5
			Präsenzstudium SWS: 5	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
	Obstetrical skills (including partial state examination)		In LVS: 70	in h: 80	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang <i>Frankfurt UAS, GU</i>		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in der Schwangerschaft (Kompetenzbereich I.1) Wissenschaftsbasierte Geburtsbegleitung (Kompetenzbereich I.2) Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in Wochenbett und Stillzeit (Kompetenzbereich I.3) Praktischer Prüfungsteil der Staatlichen Prüfung gemäß der Kompetenzbereiche HebStPrV In drei Übungen werden die theoretischen und fachtheoretischen Kenntnisse zusammengeführt und vernetzt. Dabei werden insbesondere Verknüpfungen von sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung im professionellen Handeln erarbeitet. Im Rahmen der Veranstaltungen werden jeweils situative Entscheidungen wissenschaftsfundiert erlangt sowie die Begleitung daran orientiert prospektiv geplant, gestaltet und retrospektiv geprüft. Die Übung „Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in der Schwangerschaft“ fokussiert Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie Hilfe bei Beschwerden in der Schwangerschaft. Die Übung „Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in Wochenbett und Stillzeit“ fokussiert Wochenbettvisiten und Beratung von Eltern insbesondere zur Ernährung ihres Kindes. Die Übung „Wissenschaftsbasierte Geburtsbegleitung“ fokussiert komplexe Situationen im Rahmen der Geburtsbegleitung.					
Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I, IV, V					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen und beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur qualitätsgesicherten Hebammentätigkeit (VI), - analysieren und reflektieren die hebammenrelevanten Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und die intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit (V), - analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen (VI), - orientieren sich in ihrem Handeln in der Hebammenpraxis an der Berufsethik ihrer Profession und treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung der Menschenrechte (VI), - entwickeln ein fundiertes berufliches Selbstverständnis, identifizieren berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe und erkennen die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens als einen Prozess der fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung (VI), - wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit (VI), - gestalten und evaluieren theoriegeleitet Begleitkonzepte und -prozesse (IV), - tragen zur Qualität der interprofessionellen Versorgung des geburtshilflichen Teams und in sektorenübergreifenden Netzwerken bei (IV), - entwickeln bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe und setzen diese Lösungen teamorientiert um (V), - wirken mit an der interdisziplinären Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsbasierten, evidenzbasierten und innovativen Versorgungskonzepten während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (V).					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen - sind in der Lage eine wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität,					

Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit durchzuführen.												
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen												
- sind in der Lage, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten, - erkennen Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind und gewährleisten eine kontinuierliche Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.												
Kommunikation und Kooperation												
- kommunizieren personen- und situationsorientiert während des Betreuungsprozesses, - gestalten verantwortlich intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten.												
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität												
- entwickeln die hebammenspezifische Versorgung von Frauen und ihren Familien weiter und wirken an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit, - reflektieren und begründen das eigene Handeln unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen und beteiligen sich an der Berufsentwicklung.												
Voraussetzungen												
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Absolvieren der Module M 01 bis M 19 sowie M 23									
Empfohlene Vorkenntnisse			Inhalte der Module M 01 bis M 23									
Lehrangebot												
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung									
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch									
Dauer des Moduls			ein Semester									
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich im Wintersemester									
Modulbeauftragte/r			RP Darmstadt, abgeordnete Lehrende der beteiligten Hochschulen									
semesterbegleitende Nachweise												
Teilnahmenachweise												
Studienleistungen												
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang/Dauer)									
Modulabschlussprüfung			Praktische Prüfung gemäß Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) bestehend aus 3 Prüfungsteilen von je 120 Minuten Dauer									
alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)												
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur												
Veranstaltungsübersicht												
Titel:		Lehr-/Lernform	SWS	Fachsemester								
				1	2	3	4	5	6	7	8	
Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in der Schwangerschaft (Kompetenzbereich I.1)		Ü	1,5								X	
Wissenschaftsbasierte Geburtsbegleitung (Kompetenzbereich I.2)		Ü	2								X	
Wissenschaftsbasierte Begleitung und Beratung in Wochenbett und Stillzeit (Kompetenzbereich I.3)		Ü	1,5								X	
Summe			5									

Modul 26 – Praxisphase 6 – Eigenständige Geburtshilfe

M 26	Praxisphase 6 – Eigenständige Geburtshilfe	Pflicht modul	insg. Zeitstunden (h): 450		ECTS: 15
			Praxisstudium	davon arbeitsorien- tiertes Lernen / be- gleitetes Selbststu- dium mit SWS: 3	Gewichtung für Gesamt- note
vPE	Clinical practice 6 – Midwife-led care		in h: 450		Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
- Eigenes Handeln reflektieren, Verantwortung übernehmen - Eigene Praxis im geburtshilflichen Team organisieren - Erworbene Kompetenzen und gültige Leitlinien der Fachgesellschaften in das eigenständige Handeln integrieren - An Schnittstellen professionell kommunizieren insb. mündliche und schriftliche Übergaben - Sach- und fachgerecht dokumentieren					
Praxiseinsatz S3 – Eigenständige Begleitung in der Schwangerschaft					
- Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situa- tionsorientierte Reflexion im Rahmen von Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen sowie Beratung / Hilfe bei Beschwerden - Physiologische Schwangerschaften eigenständig begleiten - Regelwidrigkeiten erkennen, subjektzentrierende Maßnahmen entwickeln und planen, mit der Schwangeren und ggf. Bezugspersonen besprechen sowie die Realisierung begleiten - Pathologien erkennen, fachgerecht in ärztliche Begleitung überweisen und Begleitung weiterführen					
Praxiseinsatz K4 – Eigenständige Geburtsbegleitung					
- Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situa- tionsorientierte Reflexion in der Eins zu Eins Begleitung von Gebärenden - Kommunikation mit Gebärenden und Begleitpersonen insb. in Bezug zu ihrem Empfinden und Erleben - Physiologische Geburten eigenständig begleiten - Regelwidrigkeiten in den Phasen der Geburt erkennen, subjektzentrierende Maßnahmen entwickeln und planen, mit der Gebärenden und den Begleitpersonen besprechen und die Realisierung entsprechend begleiten bzw. auf Wunsch anleiten - Pathologien erkennen, Leitung der Geburt fachgerecht abgeben, Vorbereitung und Assistenz ärztlicher Maßnah- men					
Praxiseinsatz F3 – Eigenständige Begleitung in Wochenbett und früher Familienzeit					
- Verknüpfungen sensorischer Wahrnehmung, kognitiver Verarbeitung und affektiver Bewertung durch situa- tionsorientierte Reflexion im Rahmen von Wochenbettvisiten und der Beratung von Eltern insbesondere zur Er- nährung ihres Kindes - Physiologische Wochenbetten eigenständig begleiten - Regelwidrigkeiten erkennen, subjektzentrierende Maßnahmen entwickeln und planen, mit der Familie bespre- chen sowie die Realisierung begleiten - Pathologien erkennen, fachgerecht in ärztliche Begleitung überweisen und Begleitung weiterführen					
Praxiseinsatz H4 – Hebammengeleitete Geburtshilfe					
- Kontinuierliche Versorgung von Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerinnen, Familien und Kindern in der hebam- mengeleiteten Begleitung - Ansätze und Modelle der subjektzentrierenden und kontinuierlichen Begleitung - Erhebung verlaufsadäquater Befunde und Untersuchungen zur Verlaufsüberwachung in ambulanten und häus- lichen Versorgungskontexten - Intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit und Prozessgestaltung in der Fallarbeit					
Reflexion der Praxisphase: Eigenständige Geburtshilfe					
- Begleitetes Selbststudium - Vorbereitung auf die praktischen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung					

Kompetenzbereiche nach HebStPrV (2020): I, II, III, IV, V, VI		
Lernergebnisse/Kompetenzziele		
Gesamtziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen - begleiten eigenständig und wissenschaftlich begründet physiologische, auch komplexe Verläufe während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit, - begleiten auch bei Abweichungen und Regelwidrigkeiten in interprofessioneller Zusammenarbeit (werdende) Familien und fokussieren dabei insbesondere die subjektzentrierende Integration besonderer Situationen und Verläufe. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...		
Wissen und Verstehen - transferieren theoretisches Wissen in die Praxis und entwickeln daraus eine wissenschaftlich basierte und reflektierte Geburtshilfe, - formulieren Prozesse und Zusammenhänge in korrekter Fachsprache mündlich und schriftlich.		
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen - führen nach Absprache eigenständig Maßnahmen zur Unterstützung in der reproduktiven Phase durch, - begleiten die (werdende) Familie bei physiologischen Schwangerschaftsverläufen eigenständig und bei komplexen Verläufen in der interprofessionellen Zusammenarbeit, - begleiten die aktiven Geburtsphasen bei physiologischem Verlauf auch in komplexen Situationen eigenständig und wenden dabei nach Absprache geeignete Fertigkeiten insb. zur Beurteilung des Geburtsfortschrittes und zum Umgang mit Schmerzen an, - erheben und beurteilen den Zustand der Plazenta und die Klassifizierung entstandener Geburtsverletzungen systematisch, - beteiligen sich an der Begleitung der aktiven Geburtsphase in komplexen Situationen und bei pathologischem Verlauf und wenden dafür angemessene Fertigkeiten an, - begleiten die Familie bei physiologischen Wochenbett- und Stillverläufen eigenständig und bei komplexen Verläufen in der interprofessionellen Zusammenarbeit, - erheben und beurteilen das Wohlbefinden der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin und des Neugeborenen, - erheben Untersuchungsbefunde unter Einsatz angemessener Methoden systematisch und handlungssicher, - unterbreiten der Schwangeren/Gebärenden bzw. Familie wissenschaftlich fundierte Vorschläge zum situationsangemessenen Vorgehen, - erkennen und klassifizieren eigenständig regelwidrige Verläufe und ziehen nach Absprache weitere Berufsgruppen hinzu.		
Kommunikation und Kooperation - erkennen die Bedürfnisse Schwangerer/Gebärender/Wöchnerinnen und deren Bezugspersonen in komplexen Situationen, - dokumentieren eigenständig sachlich und fachlich korrekt den jeweiligen Schwangerschafts-/Geburts-/Wochenbettverlauf, ihr professionelles Handeln und die im Zuge der Begleitung erhobenen Befunde, - organisieren und realisieren die transdisziplinäre Zusammenarbeit und insb. intra- und interprofessionelle Übergeben, - bitten bei Unsicherheiten Kolleg:innen um Unterstützung.		
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität - benennen die Bedeutsamkeit wissenschaftsbezogener Kenntnisse für den Begleitprozess, - erkennen, wann Unterstützung notwendig ist und organisieren sich kollegiale Hilfe.		
Voraussetzungen		
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Absolvieren der Module M 01 bis M 23 (exklusive Modul 20 „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“)
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 01 bis M 23 (exklusive Modul 20 „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“)
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Seminar, Praxis
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch

	Dauer des Moduls	ein Semester									
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Wintersemester									
	Modulbeauftragte/r	Friederike Hesse (Fra UAS) und Nadja Zander (GU)									
semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme									
	Studienleistungen	Reflexionsbericht (Bearbeitungszeit 12 Wochen)									
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)									
	Modulabschlussprüfung	Fachpraktische Prüfung als arbeitsplatz-basiertes Assessment: MINI-CEX-Prüfung (Dauer je MINI-CEX-Einheit: mindestens 16, höchstens 21 Minuten), Bewertung: bestanden/nicht bestanden									
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Praxiseinsatz S3 - Eigenständige Begleitung in der Schwangerschaft	PR	0,5								X	
Praxiseinsatz K4 – Eigenständige Geburtsbegleitung	PR	1								X	
Praxiseinsatz F3 – Eigenständige Begleitung in Wochenbett und früher Familienzeit	PR	0,5								X	
Praxiseinsatz H4 – Hebammengeleitete Geburtshilfe	PR	0,5								X	
Reflexion des Praxisphase: Eigenständige Geburtshilfe	SE	1,5								X	
Summe		4									

WP-Modul 27 – Hebammenwissenschaft im internationalen/berufspädagogischen/forschenden Kontext (WP-Modul): Internationale Gesundheitswissenschaften

M 27.a	Hebammenwissenschaft im internationalen Kontext (Wahlpflichtmodul): Internationale Gesundheitswissenschaften	Wahlpflicht-Modul	insg. Zeitstunden (h): 450			ECTS: 15
			Präsenzstudium SWS: 6	Praxisstudium	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
Fra UAS	Midwifery in international contexts (elective module): International Health Sciences		In LVS: 84	in h: 300	in h: 66	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge						
Inhalte						
Wahlpflichtmodulspezifisch						
- Herausbildung und Struktur verschiedener europäischer und internationaler Gesundheitssysteme - Aufbau und Finanzierung internationaler Gesundheitssysteme - Struktur und Steuerung internationaler Gesundheitssysteme - Internationale Systeme der Geburtshilfe und der Hebammentätigkeit im Vergleich - Internationale und europäische Gesundheitswissenschaften und Public Health						
Lernergebnisse/Kompetenzziele						
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...						
Gesamtziel des Moduls						
- verknüpfen wissenschaftliche und praktische Hebammentätigkeit, - haben die salutogenetische und ressourcenorientierte Perspektive an der Diskussion und Ausrichtung der Behandlungsstandards im medizinischen Setting im Blick und orientieren sich daran, - Beteiligen sich an sowie unterstützen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich des Hebammenwesens - auch im internationalen Kontext, - erarbeiten und verbreiten/veröffentlichen Ergebnisse der (eigenen) hebammenrelevanten Forschung sowie deren Anwendung in Praxis und Lehre, - erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse, - können geburtshilflich und hebammenwissenschaftlich relevante deutsche und internationale Studien interpretieren.						
Spezifisches Ziel des Moduls						
- verfügen über ein umfassendes Wissen über gesellschaftliche und soziale Faktoren, welche das Entstehen und die Verbreitung von Krankheiten beeinflussen, - verfügen über die Fähigkeit, im internationalen Kontext komplexe Lösungsstrategien für neue Aufgabenstellungen auf der Basis wissenschaftlicher Methodik sowie aktueller Forschungsergebnisse zu entwickeln und zu reflektieren.						
Wissen und Verstehen						
- verstehen gesellschaftliche Prozesse in Bezug auf die Entwicklung von Gesundheit und Krankheit innerhalb der Bevölkerungen, - setzen sich mit ethischen Fragestellungen von Hebammen- und Gesundheitsberufen im internationalen Maßstab und Vergleich auseinander, - beurteilen unterschiedliche nationale und internationale Lösungsansätze zur Organisation der Gesundheit und der Entwicklung der Professionen, insbesondere derjenigen der Hebammen, - identifizieren Best-Practice-Beispielen der Hebammentätigkeit und der Geburtshilfe im internationalen Maßstab.						
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen						
- erkennen und bewerten auslösender Faktoren für Veränderungen in der Struktur und der Organisation des Gesundheitswesens in ihrer praktischen Relevanz,						

- Analysieren umfassend interne und externe sich wechselseitig beeinflussende Faktoren zur verantwortlichen Einbindung internationaler Fachdisziplinen in die eigene fachliche analytische Arbeit. Kommunikation und Kooperation - kommunizieren und kooperieren in Arbeitsfeldern mit internationalem Bezug, - verfügen über sprachliche Fähigkeiten zur internationalen Verständigung, - entwickeln interprofessionelle Kompetenzen. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität - identifizieren Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarfe für Hebammen- und Gesundheitsberufe, - reflektieren selbstständig unter Berücksichtigung der internationalen Besonderheiten.											
Voraussetzungen											
		Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Vorausgesetzt werden alle Module erfolgreich abgeschlossen bis auf Modul 20 „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“, Modul 24 „Professionelle Zusammenarbeit“, Modul 25 „Geburtshilfliche Skills“, Modul 26 „Eigenständige Geburtshilfe“						
		Empfohlene Vorkenntnisse			Inhalte der Module M 01 bis M 25						
Lehrangebot											
		Lehr-/Lernformen			Seminar, Praxis						
		Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch						
		Dauer des Moduls			ein Semester						
		Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich im Sommersemester						
		Modulbeauftragte/r			Prof. Dr. W. Burkhardt						
semesterbegleitende Nachweise											
		Teilnahmenachweise									
		Studienleistungen									
Modulprüfung											
		Modulabschlussprüfung			Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)						
		alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)									
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:		Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester						
					1	2	3	4	5	6	7
Der Hebammenberuf im europäischen und internationalen Vergleich		SE/PR	3								X
Versorgungskonzepte im Gesundheits- und Hebammenwesen		SE/PR	3								X
Summe			6								

WP-Modul 27 – Hebammenwissenschaft im internationalen/berufspädagogischen/forschenden Kontext (WP-Modul): Fachspezifische Berufspädagogik

M 27.b	Hebammenwissenschaft im berufspädagogischen Kontext (Wahlpflichtmodul): Fachspezifische Berufspädagogik	Wahlpflicht-Modul	insg. Zeitstunden (h): 450			ECTS: 15
			Präsenzstudium SWS: 4	Praxisstudium	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
	Midwifery in educational contexts (elective module): Professional education		In LVS: 84	in h: 300	in h: 66	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS			
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge						
Inhalte						
Pädagogik und Didaktik - Pädagogik und Didaktik der beruflichen Bildung - Selbstreflexion der eigenen Rolle als Lehrende/r - Kommunikationstheoretische Grundlegungen - Konzepte und Methoden der Beratung - Aktuelle Entwicklungen der Berufspädagogik im Hebammenwesen - Konzepte und Methoden der Anleitung und Schulung - Differenzierung der Konzepte Beratung – Anleitung – Schulung - Lerntheoretische Fundierung des Lehrens im klinischen Setting - Grundlagen der Praxisanleitung - Planung, Durchführung und Evaluation praktischer Anleitung- und Schulungssituationen - Im Handlungsfeld der Praxisanleitung professionell handeln - Im Handlungsfeld als Praxisanleiter in berufspolitisch handeln						
Lernergebnisse/Kompetenzziele						
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...						
Gesamtziel des Moduls - verknüpfen wissenschaftliche und praktische Hebammentätigkeit, - haben die salutogenetische und ressourcenorientierte Perspektive an der Diskussion und Ausrichtung der Behandlungsstandards im medizinischen Setting im Blick und orientieren sich daran, - beteiligen sich an sowie unterstützen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich des Hebammenwesens - auch im internationalen Kontext, - erarbeiten und verbreiten/veröffentlichen Ergebnisse der (eigenen) hebammenrelevanten Forschung sowie deren Anwendung in Praxis und Lehre, - erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse, - können geburtshilflich und hebammenwissenschaftlich relevante deutsche und internationale Studien interpretieren.						
Spezifisches Ziel des Moduls						
Wissen und Verstehen - differenzieren unterschiedliche Erziehungs- und Bildungsbegriffe und können diese vor dem Hintergrund wissenschaftstheoretischer Paradigmen und Strömungen der Erziehungswissenschaft einordnen und in Beziehung zueinander setzen, - verstehen die Bedeutung unterschiedlicher pädagogischer Modelle und Konzepte für anwendungsbezogene Kontexte (Anleitung und Schulung), - kennen die Grundlagen der Lernpsychologie und erkennen deren Bedeutung für die Ausgestaltung von Lehr-Lern-Arrangements, - grenzen Grundprinzipien, Ziele und Anwendungskontexte unterschiedlicher Methoden der Anleitung und Schulung voneinander ab, - kennen die Bedeutung sowie Bedingungen von Schulung und Anleitung im Rahmen lernender Organisationen, - kennen Methoden des selbstgesteuerten Lernens.						

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- erfassen die Bedeutung gesellschaftlich-wirtschaftlichen Wandels für die Transformation von Lernkulturen, bildungspolitische Entscheidungen und die Ausgestaltung beruflicher Bildung im Hebammenberuf und reflektieren diesen kritisch,
- recherchieren, erarbeiten und erfassen zentrale Aussagen erziehungswissenschaftlicher Texte und Studien der Bildungswissenschaft,
- berücksichtigen Handlungs- und Kompetenzorientierung als Logiken der Ausgestaltung von Bildungsangeboten für (werdende) Mütter/Väter/Familien,
- setzen situations-, bedarfs- und zielgruppenspezifisch unterschiedliche Formen der Schulung und Anleitung ein,
- wählen unterschiedliche Lehr-Lernformate angemessen zur Fragestellung aus, planen und realisieren diese und nutzen geeignete Methoden zur Evaluation.

Kommunikation und Kooperation

- kommunizieren und diskutieren im Team verständigungsorientiert die Bedeutung von erziehungswissenschaftlichen Theorien für ihre Anwendungskontexte,
- schätzen die Beziehungsdynamik in Interaktionsprozessen im Schulungs- und Anleitungsetting ein und steuern diese unter Berücksichtigung ethischer Reflexion,
- reflektieren die eigenen Lehrstrategien sowie die handlungspraktische Kompetenzanbahnung im lernenden Subjekt/Gruppe/System.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- erkennen Lebensalter, Biographie, Geschlecht, Nationalität als zu berücksichtigende Differenzkategorien für die Teilnehmerorientierung in der Ausgestaltung von Lehr-Lern-Angeboten,
- integrieren die Einsicht in die Notwendigkeit der Fundierung pädagogischen Handelns mit erziehungswissenschaftlichen Theorien als Teil ihrer professionellen Rolle als Hebamme,
- beobachten und reflektieren sich und den eigenen Habitus als lehrende Hebamme in Schulungs- und Anleitungssituationen und sind authentisch und kongruent im Vollzug ihrer eigenen Person in Kontexten der Schulung und Anleitung,
- erkennen die eigenen Stärken und identifizieren und definieren Verbesserungs-/Wachstumspotentiale des eigenen Handlungsvollzugs in Situationen der Schulung und Anleitung und leiten Veränderungen ab bzw. setzen diese um.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Vorausgesetzt werden alle Module erfolgreich abgeschlossen bis auf Modul 20 „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“, Modul 24 „Professionelle Zusammenarbeit“, Modul 25 „Geburtshilfliche Skills“, Modul 26 „Eigenständige Geburtshilfe“
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 01 bis M 25
Lehrangebot		
	Lehr-/Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung, Praxis
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Klaus Müller
semesterbegleitende Nachweise		
	Teilnahmenachweise	
	Studienleistungen	
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)
	Modulabschlussprüfung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)	

[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Bohrer, Annerose (2014): Lernort Praxis: kompetent begleiten und anleiten. 3. erw. Aufl. Brakel, prodos Büker, Christa (2015): Pflegende Angehörige stärken. Information, Schulung und Beratung als Aufgaben der professionellen Pflege. 2. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. Engelhardt, Sabine (2014): Neue Mitarbeiter erfolgreich einarbeiten. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer Klafki, Wolfgang (2007): Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik. Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. Weinheim, Beltz Mamerow, Ruth (2018): Praxisanleitung in der Pflege. 6. aktual. Aufl. Berlin Heidelberg: Springer Müller, Klaus (2012): In guten Händen: Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Lernaufgaben für die praktische Ausbildung. CD-ROM. Berlin, Cornelsen Oelke, Uta / Meyer, Hilbert (2013): Didaktik und Methodik für Lehrende in Pflege- und Gesundheitsberufen: teach the teacher. Berlin: Cornelsen Oelkers, J. (1999): Die Geschichte der Pädagogik und ihre Probleme. Zeitschrift für Pädagogik 45 (1999) 4, S. 461-483 Redman, Barbara Klug: (2009): Patientenedukation. Kurzlehrbuch für Pflege- und Gesundheitsberufe. 2., vollst. überarb. Aufl. Bern: Huber Sahmel, Karl-Heinz (2015): Lehrbuch kritische Pflegepädagogik. Bern, Hogrefe. Schewior-Popp, Susanne (2014): Lernsituationen planen und gestalten: handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkontext. 2. aktual. Aufl. Stuttgart: Thieme Schulze-Kruschke, Christine/Paschko, Frauke / Walter, Anja (2011): Praxisanleitung in der Pflegeausbildung für die Aus, Fort- und Weiterbildung. Berlin, Cornelsen Siebert, Horst (2019): Didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung. Didaktik aus konstruktivistischer Sicht. 8. bearb. Aufl. Augsburg: Ziel											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Fachspezifische Pädagogik und Didaktik	VL	3									X
Konzepte und Methoden der fachpädagogischen Anleitung und Schulung	SE/PR	3									X
Summe		6									

WP-Modul 27 – Hebammenwissenschaft im internationalen/berufspädagogischen/forschenden Kontext (WP-Modul): Klinisches Forschungsprojekt

M 27.c	Hebammenwissenschaft im forschenden Kontext (Wahlpflichtmodul): Klinisches Forschungsprojekt	Wahlpflicht-Modul	insg. Zeitstunden (h): 450		ECTS: 15
			Präsenzstudium SWS: 6	Praxisstudium	Selbststudium
	Midwifery in research contexts (elective module): Clinical research project		In LVS: 84	in h: 300	in h: 87
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang GU, Frankfurt UAS		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
Inhalt des Forschungsmoduls ist ein größeres Forschungsvorhaben (nach Absprache), das von den Studierenden durchgeführt wird. Hierzu gehören u. a.: Zusammenarbeit in Forschungsgruppen - Gruppenfindung - Projektorganisation - Abstimmungsprozesse Projektkonzeption und Materialerhebung - Gegenstandsdefinition, Ausarbeitung der Forschungsfragen - Erarbeitung theoretischer Grundlagen und Forschungsstand, ggf. Entwicklung von Hypothesen - Festlegung Forschungsdesign und Projektplanung unter Beachtung ethischer Dimensionen - Erschließung Feldzugang und Entwicklung Erhebungsmethode/n - Materialerhebung Datenauswertung und Ergebnisinterpretation - Entwicklung der Methoden zur Materialaufarbeitung und Auswertung - Analyse und Interpretation in Gruppen - Darstellung und Diskussion der Ergebnisse Begleitete Durchführung des Projektes - Forschungsbezogenes Mentoring insb. während des Aufenthaltes im Feld					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie... Gesamtziel des Moduls - verknüpfen wissenschaftliche und praktische Hebammentätigkeit, - haben die salutogenetische und ressourcenorientierte Perspektive an der Diskussion und Ausrichtung der Behandlungsstandards im medizinischen Setting im Blick und orientieren sich daran, - beteiligen sich an sowie unterstützen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich des Hebammenwesens - auch im internationalen Kontext, - erarbeiten und verbreiten/veröffentlichen Ergebnisse der (eigenen) hebammenrelevanten Forschung sowie deren Anwendung in Praxis und Lehre, - erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse, - können geburtshilflich und hebammenwissenschaftlich relevante deutsche und internationale Studien interpretieren. Spezifisches Ziel des Moduls - verfügen über ein umfassendes Wissen über gesellschaftliche und soziale Faktoren, welche das Entstehen und die Verbreitung von Krankheiten beeinflussen, - verfügen über die Fähigkeit, im internationalen Kontext komplexe Lösungsstrategien für neue Aufgabenstellungen auf der Basis wissenschaftlicher Methodik sowie aktueller Forschungsergebnisse zu entwickeln und zu reflektieren. Wissen und Verstehen - verstehen gesellschaftliche Prozesse in Bezug auf die Entwicklung von Gesundheit und Krankheit innerhalb der Bevölkerungen,					

- setzen sich mit ethischen Fragestellungen von Hebammen- und Gesundheitsberufen im internationalen Maßstab und Vergleich auseinander,
- beurteilen unterschiedliche nationale und internationale Lösungsansätze zur Organisation der Gesundheit und der Entwicklung der Professionen, insbesondere derjenigen der Hebammen,
- identifizieren Best-Practice-Beispielen der Hebammentätigkeit und der Geburtshilfe im internationalen Maßstab.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

- erkennen und bewerten auslösende Faktoren für Veränderungen in der Struktur und der Organisation des Gesundheitswesens in ihrer praktischen Relevanz,
- analysieren umfassend interne und externe sich wechselseitig beeinflussende Faktoren zur verantwortlichen Einbindung internationaler Fachdisziplinen in die eigene fachliche analytische Arbeit.

Kommunikation und Kooperation

- arbeiten prozess- und ergebnisorientiert in Forschungsgruppen zusammen.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität

- identifizieren Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedarfe für Hebammen- und Gesundheitsberufe,
- reflektieren selbstständig unter Berücksichtigung der internationalen Besonderheiten.

Voraussetzungen

	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Vorausgesetzt werden alle Module erfolgreich abgeschlossen bis auf Modul 20 „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“, Modul 24 „Professionelle Zusammenarbeit“, Modul 25 „Geburtshilfliche Skills“, Modul 26 „Eigenständige Geburtshilfe“
	Empfohlene Vorkenntnisse	Inhalte der Module M 01 bis M 25

Lehrangebot

	Lehr-/Lernformen	Seminar, Übung
	Unterrichts-/Prüfungssprache	Deutsch
	Dauer des Moduls	ein Semester
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich im Sommersemester
	Modulbeauftragte/r	Nadja Zander

semesterbegleitende Nachweise

	Teilnahmenachweise	
	Studienleistungen	

Modulprüfung

Prüfungsform (Umfang/Dauer)

	Modulabschlussprüfung	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation (mindestens 15, höchstens 20 Minuten)
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)	

[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur

Veranstaltungsübersicht

Titel:	Lehr-/Lernform	SWS		Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Begleitete Durchführung des Projektes	Ü	6									X
Summe		6									

Modul 28 – Bachelor-Thesis mit Kolloquium

M 28	Bachelor-Thesis mit Kolloquium	Pflichtmodul	insg. Zeitstunden (h): 450		ECTS: 15
			Präsenzstudium SWS: 1	Selbststudium	Gewichtung für Gesamtnote
	Bachelor thesis with colloquium		in h: 14	in h: 436	Gem. § 38 Abs. 6 PO
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			Kooperationsstudiengang Frankfurt UAS, GU		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					
Inhalte					
- Schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen, fachspezifischen Fragestellung unter Einbezug von wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis. (12 ECTS-Punkte) - Mündliche Aufbereitung der schriftlich fixierten Arbeitsergebnisse und Kommunikation der Thesen, Argumentationsstrukturen, empirischen Belege und Ergebnis der bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellung im Gespräch mit Expertinnen sowie Experten. (3 ECTS-Punkte)					
Lernergebnisse/Kompetenzziele					
Gesamtziel des Moduls:					
- Eigenständiges Verfassen und Präsentieren einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die dem aktuellen Stand der Hebammenwissenschaft entspricht und die Arbeit mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden angemessen abbildet					
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen, sie...					
Wissen und Verstehen					
- bearbeiten selbstständig eine schwerpunktspezifische Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse der Hebammen- und Gesundheitswissenschaften (sowie weiterer Disziplinen), - identifizieren und bewerten den "State-of-the-Art" bezogen auf die jeweilige Aufgabenstellung, - bearbeiten und entwickeln zur Beantwortung der Aufgabenstellung Argumente, Problemlösungen und Methoden.					
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen					
- planen und organisieren den eigenen wissenschaftlichen Prozess begonnen von der Operationalisierung der Fragestellung hin zur Verschriftlichung und Präsentation der Arbeitsergebnisse, - verschriftlichen gewonnene Erkenntnisse, den Prozess des Erkenntnisgewinns und die Reflexion desselben auf einem wissenschaftlich angemessenen Niveau, - nutzen die im Studium erworbenen vielfältigen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und berücksichtigen die Qualitätskriterien guter wissenschaftlicher Praxis.					
Kommunikation und Kooperation					
- präsentieren und kommunizieren den eigenen Erkenntnisgewinn an Expertinnen und Experten in schriftlicher und mündlicher Form und können im mündlichen Austausch mit Expertinnen und Experten die eigene wissenschaftliche Fragestellung, die zur Bearbeitung genutzten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse darstellen und argumentativ vertreten.					
Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität					
- berücksichtigen bei der Erstellung der Bachelor-Thesis den eigenen Lerntypus und die eigenen motivationalen Strukturen.					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Vorausgesetzt werden alle Module erfolgreich abgeschlossen bis auf Modul 20 „Komplexes Fallverstehen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett“, Modul 24 „Professionelle Zusammenarbeit“, Modul 25 „Geburtshilfliche Skills“, Modul 26 „Eigenständige Geburtshilfe“ und Modul 27 „Hebammenwissenschaft im		

		internationalen/berufspädagogischen/forschenden Kontext“									
	Empfohlene Vorkenntnisse			M 01 bis M 26							
Lehrangebot											
	Lehr-/Lernformen										
	Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch							
	Dauer des Moduls			ein Semester							
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jedes Semester							
	Modulbeauftragte/r			N.N.							
semesterbegleitende Nachweise											
	Teilnahmenachweise										
	Studienleistungen										
Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
	Modulabschlussprüfung			Bachelor-Thesis (Bearbeitungszeit: 12 Wochen) mit Kolloquium (mindestens 30, höchstens 45 Minuten)							
	alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)										
[Optionale Angabe] Empfohlene oder verpflichtende Fachliteratur											
Veranstaltungsübersicht											
Titel:		Lehr-/Lernform	SWS	Fachsemester							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Kolloquium		Ko	1								X

BACHELOR-ZEUGNIS

Frau «Vorname» «Nachname»
geboren am «GebDatumL»
in «GebOrt»

hat am Fachbereich 16: Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und
am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der Frankfurt University of
Applied Sciences
im dualen Studiengang Hebammenwissenschaft

die Bachelor-Prüfung abgelegt und dabei folgende Bewertungen erhalten

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung «GesNote» «GesNoteT»
Summe ECTS-Punkte (credits)¹ 240

Pflichtmodule

ECTS-Punkte

Note

«FT12»

Credits

«Bonus2»

«FNote2»

«FNoteTE2»

Thema: «Arb1Thema»

Module:

Modul 1
Modul 2
Modul 3
Modul 4
Modul 5
Modul 6
Modul 7
Modul 8
Modul 9
Modul 10
Modul 11
Modul 12
Modul 13
Modul 14
Modul 15
Modul 16
Modul 17
Modul 18
Modul 19
Modul 20
Modul 21
Modul 22
Modul 23

Pflichtmodule**ECTS-Punkte
Credits****Note**

Modul 24
Modul 25
Modul 26
Modul 28

Wahlpflichtmodul
Modul 27

Zusatzqualifikationen

«ZT11»
«ZT12»
«ZT13»

«ZTNote1» «ZTNoteTE1»
«ZTNote2» «ZTNoteTE2»
«ZTNote3» «ZTNoteTE3»

Ergebnis der staatlichen Prüfung gemäß HebStPrV

Note

Schriftliche Prüfung
Mündliche Prüfung
Praktische Prüfung

«FNote1» «FNoteTE1»
«FNote2» «FNoteTE2»
«FNote3» «FNoteTE3»

Gesamtergebnis

«GesNote» «GesNoteT»

Frankfurt am Main, den «PruefDatumL»

Siegel Frankfurt
UAS

Siegel GU

Prof. Dr. N.N.
1. Prüfungsausschussvorsitzende/r

BACHELOR-URKUNDE

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und
die Frankfurt University of Applied Sciences verleihen

«vorname» «nachname»

geboren am
«gebdat»

in
«gebort»

auf Grund der am
«pdatum»

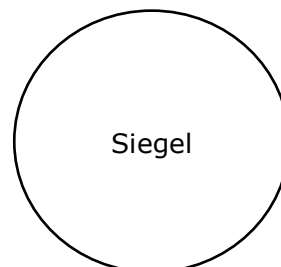
am Fachbereich 16: Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
und am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work der
Frankfurt University of Applied Sciences

im dualen Studiengang
Hebammenwissenschaft

bestanden den Bachelor-Prüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.)

Frankfurt am Main, den «pdatum»



Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Der Präsident
Frankfurt University of Applied Sciences

Prof. Dr. NN
Die Dekanin
Fachbereich 4: Soziale Arbeit und
Gesundheit – Health and Social Work

Prof. Dr. NN
Der Dekan
Fachbereich 16: Medi-
zin der Johann Wolf-
gang Goethe-Universi-
tät Frankfurt

Transcript of Records

Mr. «Vorname» «Nachname»
born on «GebDatumL»
in «GebOrt»

has successfully completed the Bachelor Exam

in the faculty of Medicine of Johann Wolfgang Goethe-University Frankfurt and
the faculty Health and Social Work of Frankfurt University of Applied Sciences
in the Bachelor Programme midwifery

with the following results

Average Grade for the Bachelor Exam¹ «GesNote» («GesNoteTSp»)
Total ECTS-Credits² 240

Compulsory modules «FT1Englisch2»	ECTS-Credits «Bonus2»	Grade «FNote2»	«FNoteTESp2»
Title: «Arb1ThemaDipl»			
Modul 1	«Bonus3»	«FNote3»	«FNoteTESp3»
Modul 2	«Bonus4»	«FNote4»	«FNoteTESp4»
Modul 3	«Bonus5»	«FNote5»	«FNoteTESp5»
Modul 4	«Bonus6»	«FNote6»	«FNoteTESp6»
Modul 5	«Bonus7»	«FNote7»	«FNoteTESp7»
Modul 6	«Bonus8»	«FNote8»	«FNoteTESp8»
Modul 7	«Bonus9»	«FNote9»	«FNoteTESp9»
Modul 8	«Bonus10»	«FNote10»	«FNoteTESp10»
Modul 9	«Bonus11»	«FNote11»	«FNoteTESp11»
Modul 10	«Bonus12»	«FNote12»	«FNoteTESp12»
Modul 11	«Bonus13»	«FNote13»	«FNoteTESp13»
Modul 12	«Bonus14»	«FNote14»	«FNoteTESp14»
Modul 13	«Bonus15»	«FNote15»	«FNoteTESp15»
Modul 14	«Bonus16»	«FNote16»	«FNoteTESp16»
Modul 15	«Bonus17»	«FNote17»	«FNoteTESp17»
Modul 16	«Bonus18»	«FNote18»	«FNoteTESp18»
Modul 17	«Bonus19»	«FNote19»	«FNoteTESp19»
Modul 18	«Bonus20»	«FNote20»	«FNoteTESp20»
Modul 19	«Bonus21»	«FNote21»	«FNoteTESp21»
Modul 20	«Bonus22»	«FNote22»	«FNoteTESp22»
Modul 21	«Bonus23»	«FNote23»	«FNoteTESp23»
Modul 22	«Bonus24»	«FNote24»	«FNoteTESp24»
Modul 23	«Bonus25»	«FNote25»	«FNoteTESp25»
Modul 24	«Bonus26»	«FNote26»	«FNoteTESp26»

Compulsory modules

Modul 25

Modul 26

Modul 28

ECTS-Credits

«Bonus27»

«Bonus28»

«Bonus29»

Grade

«FNote27»

«FNote28»

«FNote29»

«FNoteTESp27»

«FNoteTESp28»

«FNoteTESp29»

Modul 27

«ZT1Englisch1»

«ZT1Englisch2»

«ZT1Englisch3»

«ZNote1»

«ZNote2»

«ZNote3»

«ZTNoteTESp1»

«ZTNoteTESp2»

«ZTNoteTESp3»

Frankfurt am Main, «PruefDatumL»

Prof. Dr. NN

Chairperson Examination Committee

Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 7: Muster Studienvertrag

Studienvertrag

für den dualen Bachelor-Kooperationsstudiengang Hebammenwissenschaft
der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit
sowie
der J.W. Goethe-Universität Frankfurt/Main, Fachbereich 16 Medizin

Studienbeginn *Sommersemester 2022*¹

Zwischen

[Name der Einrichtung, Adresse]

- im folgenden verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE) genannt -

und

[NAME der/des Studierenden]

geb. am [...] in [...]

wohnhaft in [...]

- im folgenden Studierende/r genannt –

wird folgende Vereinbarung zum Studium nach der Prüfungsordnung
des dualen Bachelor-Studiengangs Hebammenwissenschaft getroffen.

¹ Im Studienvertrag kursiv gekennzeichnete Textstellen sind vom Kooperationspartner individuell anzupassen.

Präambel

Der duale Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft stellt einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, den akademischen Grad Bachelor of Science inklusive der Berufszulassung als Hebamme zu erlangen. In dem Studiengang absolvieren die Studierenden die Praxiseinsätze gemäß der Prüfungsordnung in kooperierenden Einrichtungen des Gesundheitswesens. Durch den Wechsel zwischen Theorie- und Praxiszeiten bietet der Studiengang die ideale Verknüpfung von theoretischen sowie praktischen Lerninhalten und zielt darauf ab, die steigenden Anforderungen des praktischen Felds des Hebammenwesens zu berücksichtigen sowie zu beantworten. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kooperationsstudiengang von Frankfurt UAS und Goethe-Universität und der verantwortlichen Praxiseinrichtung ist in gesonderten Vereinbarungen, insbesondere durch den abgeschlossenen Kooperationsvertrag, geregelt.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrages/ Studienzeit

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung des praktischen Teils des dualen Studiengangs Hebammenwissenschaft auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Hebammenwissenschaft.
- (2) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Immatrikulation an der Frankfurt UAS/ Goethe Universität für den dualen Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft. Es endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über das Bestehen der Bachelor-Prüfung ausgehändigt wird oder mit dem Ablauf der von der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Hebammenwissenschaft vorgesehenen Regelstudienzeit von acht Semestern. Die/der Studierende hat der verantwortlichen Praxiseinrichtung bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass sie/er über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt.
- (3) Besteht die/der Studierende den hochschulischen und/oder den staatlichen Prüfungsteil nicht innerhalb der Regelstudienzeit oder kann das Studium aus Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, verlängert sich dieser Vertrag auf Antrag der/des Studierenden bis zur nächstmöglichen (Wiederholungs-)Prüfung, höchstens jedoch um *zwei Semester*. Der Antrag auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist schriftlich sowohl bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung als auch bei der Frankfurt UAS/ Goethe Universität zu stellen. Hat die/der Studierende eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, endet das mit diesem Studienausbildungsvertrag begründete Vertragsverhältnis mit dem Tag, an dem das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung festgestellt wird.
- (4) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat in der kooperierenden Praxiseinrichtung verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Abwesenheit.
- (5) Die verantwortliche Praxiseinrichtung vereinbart mit der/dem Studierenden die Einhaltung der Regelungen zur Schweigepflicht, zum Datenschutz sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während des gesamten Studiums und darüber hinaus nach Beendigung des Studiums.
- (6) Das Wirksamwerden dieses Studienvertrages ist davon abhängig, dass die/der Studierende

1. durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachweist, im dualen Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft an der Frankfurt UAS/ Goethe Universität immatrikuliert zu sein,
2. durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nachweist, dass sie/er sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Hebamme ergibt,
3. durch ein ärztliches Zeugnis nachweist, in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs der Hebamme geeignet zu sein. *HIER wäre durch den jeweiligen Vertragspartner anzugeben, welche zusätzlichen Gesundheitsnachweise (z.B. Masernschutzimpfung o. ä.) von den Studierenden noch beigebracht werden müssen*

§ 2 Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Die vPE verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden in den Praxiseinsätzen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen insbesondere unter Berücksichtigung des durch die Frankfurt UAS/ Goethe Universität zur Verfügung gestellten Praxiscurriculums vermittelt werden, die zum Erreichen der in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Hebammenwissenschaft festgelegten Studienziele erforderlich sind,
2. der/dem Studierenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Studienziel und dem Kompetenzstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein (§ 16 Abs. 1 HebG),
3. geeignete Mitarbeitende sowie Praxisanleitende mit der Betreuung der Praxiseinsätze zu beauftragen und diese der Frankfurt UAS/ Goethe Universität zu benennen,
4. den Studierenden im erforderlichen Maße Einsicht in das interne Dokumentationssystem zu geben,
5. einen Plan mit den für die/den Studierende/n geplanten Einsatzorten (Station, Arbeitsbereich) zu erstellen.

(2) Die Praxiseinsätze erfolgen gemäß den Vorgaben der § 13 bis 18 HebG sowie §4 bis 12 HebStPrV. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.

(3) Die vPE ermöglicht den Studierenden die zum ordnungsgemäßen Studium erforderliche freie Zeit im Rahmen der Praxiseinsätze (z.B. für Recherche und Bearbeitung wissenschaftlicher Aufgaben, Mitwirkung an Praxisprojekten/Aufgaben) sowie die Teilnahme an Terminen, die für den Studienfortgang relevant sind.

(4) Der vPE obliegt die Verantwortung für die Einhaltung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften, wie bspw. des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), insbesondere des § 9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes.

§ 3 Vergütung

Die/der Studierende erhält eine Vergütung in Höhe von

- _____ € pro Monat brutto im 1. Studienjahr,
- _____ € pro Monat brutto im 2. Studienjahr,
- _____ € pro Monat brutto im 3. Studienjahr.
- _____ € pro Monat brutto im 4. Studienjahr.

Diese ist jeweils zum Monatsende fällig, erstmalig in dem Monat, in dem die/der Studierende an der Frankfurt UAS/ Goethe Universität im Studiengang Hebammenwissenschaft immatrikuliert wird. Die Vergütung ist auf ein von der oder dem Studierenden benanntes Konto im Inland zu überweisen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Vertragspartner jeden Wechsel der Anschrift oder Bankverbindung mitzuteilen.

§ 4 Arbeitszeit in den Praxisphasen

- (1) Im Rahmen des Studiums Hebammenwissenschaft sind mindestens 2.200 Stunden als Praxiseinsätze zu erfüllen (§ 11 Abs. 3 HebG); davon sind die in der Prüfungsordnung des Studiengangs Hebammenwissenschaft festgelegte Stundenzahl beim Vertragspartner zu erbringen. Die Erstellung des Praxis- und Studienverlaufsplans mit der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Praxiseinsätze sowie der Studienzeiten erfolgt durch die kooperierenden Hochschulen Frankfurt UAS und Goethe-Universität.

WENN GEWÜNSCHT:

- (2) *Der Vertragspartner vereinbart mit der oder dem Studierenden zusätzliche Praxisstunden, die über den im Praxis- und Studienverlaufsplan vorgesehenen Umfang hinausgehen und daher keinen Bestandteil des Studiums bilden. Die wöchentliche Arbeitszeit der Studierenden von 39 Stunden darf nicht überschritten werden.*

§ 5 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die/der Studierende ist bestrebt und wirkt daran mit, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.
- (2) Sie/er verpflichtet sich insbesondere:
1. die im Rahmen ihres oder seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 2. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fachbereiche sowie an ergänzenden Studienmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
 3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
 4. die Rechte der begleiteten/ zu betreuenden Menschen zu achten,
 5. den Anordnungen und Weisungen, die von den seitens der verantwortlichen Praxiseinrichtung mit der Ausbildung beauftragten Personen sowie von weiteren im Studium weisungsberechtigten Personen erteilt werden, nachzukommen und die für die kooperierende Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsanordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, Folge zu leisten – die verantwortliche Praxiseinrichtung wird spezifische Einweisungen in seinen Arbeitsbereich vornehmen,
 6. die verantwortliche Praxiseinrichtung unter Angabe von Gründen beim Fernbleiben innerhalb der Praxiseinsätze unverzüglich zu benachrichtigen,
 7. die im Studiengang erbrachten Leistungen in regelmäßigen Abständen der verantwortlichen Praxiseinrichtung mitzuteilen sowie Gespräche über den Fortgang des Studiums mit dieser zu führen.

- (3) Die/der Studierende hat die ihr/ihm anvertrauten Studien- und Praxismaterialien pfleglich zu behandeln und ist auf Anforderung der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu deren Herausgabe verpflichtet. Bei schuldhaft verursachtem Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die/der Studierende zum Schadenersatz verpflichtet.
- (4) Ist die/der Studierende an der Arbeitsleistung gehindert, sei es infolge von Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen, so hat sie/er die verantwortliche Praxiseinrichtung unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, falls eine Arbeitsverhinderung länger dauert als ursprünglich angekündigt (z.B. Fortdauer einer Erkrankung über den ursprünglich genannten oder attestierten Zeitraum). Bei Erkrankung ist spätestens am *vierten* Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nach Aufforderung ist ein ärztliches Attest bereits am ersten Tag vorzulegen.
- (5) Die verantwortliche Praxiseinrichtung kann die/den Studierende(n) aus wichtigem Grund von der weiteren Ausbildung im Praxiseinsatz ausschließen. Als wichtiger Grund ist u.a. der fortgesetzte oder schwerwiegende Verstoß gegen Weisungen der vPE und/oder personengefährdendes Verhalten anzusehen. Ein Ausschluss ist stets vorab mit den kooperierenden Hochschulen Frankfurt UAS und Goethe-Universität abzustimmen.

§ 6 Ausbildungsmittel, Schutzkleidung

- (1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt der/dem Studierenden kostenlos bzw. leihweise die Ausbildungsmittel, Instrumente, Apparate und Fachliteratur zur Verfügung, die für die Praxiseinsätze erforderlich sind.
- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt der/dem Studierenden Berufskleidung zur Verfügung. Für die Überlassung der Berufskleidung gelten die bei der vPE maßgeblichen Bestimmungen.

§ 7 Urlaub

- (1) Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der verantwortlichen Praxiseinrichtung und beträgt derzeit:
_____ im 1. Studienjahr
_____ im 2. Studienjahr
_____ im 3. Studienjahr
_____ im 4. Studienjahr
- (2) Der Urlaub wird im Rahmen der Praxiseinsätze genommen.

§ 8 Ausgleich von Fehlzeiten

Durch Fehlzeiten während der Praxisphase darf das Ausbildungsziel des § 9 HebG nicht gefährdet werden. Über die Anrechnung und das Nachholen von Fehlzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 19 der Prüfungsordnung des dualen Bachelor-Studiengangs Hebammenwissenschaft.

§ 9 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung *oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen* einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden,
 1. von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 2. von der verantwortlichen Praxiseinrichtung bei einer Exmatrikulation der/des Studierenden durch die Hochschulen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 3. von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn sie/er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei erfolgen. Kündigt die verantwortliche Praxiseinrichtung das Ausbildungsverhältnis nach Abs. 2 Nr. 1, sind die Kündigungsgründe anzugeben und den Hochschulen anzuzeigen. Den Hochschulen ist Gelegenheit zu geben, zu den für die Kündigung maßgeblichen Gründen Stellung zu nehmen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich die verantwortliche Praxiseinrichtung, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Praxiseinrichtung zu bemühen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien nur
 1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
 2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, Schadens begrenzt.
- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt sicher, dass das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden für den Zeitraum der praktischen Ausbildung durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Einrichtung abgedeckt ist.

§ 11 Unfallversicherung

- (1) Während der praktischen Ausbildung ist die/der Studierende über die verantwortliche Praxiseinrichtung kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.

- (2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung informiert den für seine Einrichtung zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung über den Zeitraum der theoretischen und praktischen Studienphasen der/des Studierenden.
- (3) Im Versicherungsfall hat die verantwortliche Praxiseinrichtung unverzüglich eine Kopie der Unfallanzeige an die Frankfurt UAS zu übermitteln.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft der Frankfurt UAS und der Goethe Universität ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Vertragsparteien anerkannt.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von *drei* Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- (7) Dieser Studienvertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

für die vPE: [NAME]

Ort, Datum

Studierende/r: [NAME]

gesetzliche Vertretung
bei minderjährigen Studierenden

Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage 8: Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit (Frankfurt UAS)

Ärztliches Attest - zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt der Frankfurt University of Applied Sciences

Prüfungsamt, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt, Fachbereich _____

Name	Vorname	Geburtsdatum
Matrikelnummer	Studiengang	E-Mail

Erläuterungen für die Ärztin oder den Arzt:

Wenn eine Studierende oder ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat sie oder er gemäß Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die oder der Studierende ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige oder medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem oder der zu Prüfenden pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den untenstehenden Punkten gebeten.

Erklärung der Ärztin oder des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Person hat aus medizinischer Sicht folgendes ergeben: Es liegt ein Gesundheitszustand vor, der die Leistungsfähigkeit deutlich einschränkt. Es handelt sich dabei nicht um die Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund der (bevorstehenden) Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, sondern vorübergehend.

Angaben zur Leistungsminderung

- ☐ Mündlich
- ☐ Schriftlich
- ☐ Fachpraktisch
- ☐ Sonstige (Kombination von Leistungsminderungen, Kind krank)

Die Patientin oder der Patient ist für die stattfindende Prüfung im Folgenden

Modul	Belegnummer	Datum der Prüfung

aus medizinischer Sicht nicht leistungsfähig: am _____ bzw. im Zeitraum von _____ bis: _____

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelor-Thesen, Projekte u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet? _____

Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz.

Nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich Ärztinnen oder Ärzte bei der Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissen nach § 278 StGB strafbar machen.

☐ Ich habe die Erläuterungen zur Kenntnis genommen.

Datum mit Angabe der Uhrzeit Praxisstempel und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

Bei einer Angabe von mehreren Prüfungen erfolgt eine Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes auf der zweiten Seite.

Lesefassung der Prüfungsordnung

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname**
«Nachname»
- 1.2 **Vorname**
«Vorname»
- 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land**
«Gebdat», «Gebort», «Gebland»
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden**
«mtknr»

INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- Family Name**
«Nachname»
- First Name**
«Vorname»
- Date, Place, Country of Birth**
«Gebdat», «Gebort», «Gebland»
- Student ID Number or Code**
«mtknr»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad** (in der Originalsprache)
Bachelor of Sciences
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Hebammenwissenschaft B. Sc.
- 2.3 **Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work
Hochschule für angewandte Wissenschaften, staatlich
J.W. Goethe-Universität,
Fachbereich 16 Medizin
Universität, staatlich

INFORMATION IDENTIFYING QUALIFICATION

- Name of Qualification/Title Conferred** (in original language)
Bachelor of Sciences
- Main Field(s) of Study for the qualification**
midwifery B. Sc.
- Name and status of awarding institution** (in original language)

Frankfurt University of Applied Sciences
Faculty 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work
University of Applied Sciences, State Institution
J.W. Goethe-Universität,
Faculty 16 Medicine
University, State Institution

- 2.4 **Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
siehe 2.3
- 2.5 **Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch

- Name and status of institution administering studies** (in original language)
see 2.3
- Language(s) of instruction/examination**
German

3. ANGABEN ZUR EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

- 3.1 **Ebene der Qualifikation**
1. berufsqualifizierender Abschluss mit Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- Level of the qualification**
First level degree with Bachelor-Thesis and Colloquium

- 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren**
4 Jahre = 8 Semester, 240 ECTS-Punkte
- 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**
- Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Hessisches Hochschulgesetz
 - Studienausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen, der die gesamte Studiendauer umfasst
- 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**
- 4.1 Studienform**
Vollzeitstudium
- 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**
Das Bachelor-Studium zielt auf einen evidenzbasierten und wissenschaftsorientierten akademischen Berufszugang in stationären und ambulanten geburtshilflichen Tätigkeiten mit gleichzeitiger Berufszulassung im Hebammenwesen (Examen) ab. Es wird als ausbildungsbegleitendes duales Studium zugleich mit dem Bachelorgrad und der staatlichen Ausbildungsabschlussprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung und die staatliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen und personalen Kompetenzen vorliegen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind und ob die oder der Studierende Methoden, Fertigkeiten und Zielsetzungen des Hebammenberufs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbstständig anzuwenden und in der Lage ist, aufgrund eines breiten Grundlagen- und Handlungswissens sowie wissenschaftlicher Orientierung die zukünftigen Entwicklungen der Geburtshilfe zu verstehen sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- Der Studiengang ist auf den rechtlichen Grundlagen des Hebammenreformgesetzes sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen konzipiert. Es umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen des Hebammenwesens. Die Koordination der hochschulischen Hebammenausbildung erfolgt durch die Hochschule.
- Das Hebammenstudium schließt gemäß § 23 HebG mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab. Das Zeugnis wird (gemäß § 35 HebStPrV) von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 5 HebG beinhaltet den erfolgreichen Abschluss des Studiums sowie die staatliche Prüfung nach § 24 HebG und wird durch eine Erlaubnisurkunde gemäß § 42 HebStPrV, die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird, dokumentiert.
- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**
Siehe „Transcript of Records“ sowie „Prüfungszeugnis“ für die Auflistung der Module und Noten sowie für das Thema der Abschluss-Arbeit mit Note.
- 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**
- Siehe das Bewertungsschema in Pkt. 8.6.
 - Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens: Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventen besteht.
- 4.5 Gesamtnote**

Official duration of programme in credits and years

4 years = 8 semesters, 240 ECTS Credit-Points

Access requirement(s)

- University entrance qualification according to § 60 Hessisches Hochschulgesetz
- Study-contract with a cooperating company that covers the entire duration of the study

INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

Mode of study

Fulltime

Programme learning outcomes

The bachelor's degree is aimed at evidence-based and science-oriented academic access to inpatient and outpatient obstetric activities with simultaneous professional admission in midwifery (exams). It is completed as a dual course of study parallel to the training, at the same time as the bachelor's degree and the state training final examination as the first professional qualification. The cumulative bachelor's examination and the state final examination should determine whether the professional and personal competencies are available that are required for independent and comprehensive midwifery work in the inpatient and outpatient sector and whether the student has an overview of the methods, skills and objectives of the midwifery profession, has the ability to apply scientific procedures and findings in the subject independently and is able to understand future developments in obstetrics based on broad basic and practical knowledge as well as scientific orientation and has acquired the thorough specialist knowledge necessary for professional practice.

The course is designed on the legal basis of the Midwifery Reform Act and the Study and Examination Regulations for Midwives. It includes theoretical and practical courses as well as practical assignments in midwifery facilities. The university is responsible for coordinating the university midwifery training.

According to § 23 HebG, midwifery studies conclude with the award of the academic degree by the university. The certificate is issued (in accordance with Section 35 HebStPrV) by the university in agreement with the competent authority. The permission to use the professional title according to § 5 HebG includes the successful completion of the studies as well as the state examination according to § 24 HebG and is documented by a permit according to § 42 HebStPrV, which is issued by the responsible authority.

Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Transcript of Records" and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for the list of courses and grades, as well as the topic and grade of the final thesis.

Grading system and, if available, grade distribution table

- See general grading scheme cf. Sec. 8.6.
- Grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide: The calculation only takes place if the reference group consists of at least 50 graduates.

Overall Classification of the qualification (in original language)

Das Ergebnis der Bachelorprüfung basiert auf den kumulierten Noten des Studiums sowie der „Bachelor -Arbeit mit Kolloquium“ (Details siehe „Transcript of Records“).

The result of the Bachelor Examination is based on the accumulation of grades received during the study program and the “Bachelor-Thesis with Colloquium” (See „Transcript of Records” for details).

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifikation berechtigt zum Masterstudium

Access to further study

Qualifies to apply for admission for Master Studies

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Berechtigt das Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“

Access to a regulated profession (if applicable)

permission to use the professional title “midwife”

6. - WEITERE ANGABEN

ADDITIONAL INFORMATION

6.1 - Weitere Angaben

Kooperationsstudiengang der Frankfurt University of Applied Sciences und der J.W. Goethe-Universität Frankfurt/Main

Additional Information

Cooperation Course of Frankfurt University of Applied Sciences and J.W. Goethe-Universität Frankfurt/Main

6.2 - Weitere Informationsquellen

Zur Institution <https://www.frankfurt-university.de>

Further information sources

On the Institution <https://www.frankfurt-university.de/en/>

7. - ZERTIFIZIERUNG des Diploma Supplements

CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom:

«PrDatumL»

Prüfungszeugnis vom «PrDatumL»

Transkript vom «PrDatumL»

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Degree issued:

«PrDatumL»

Certificate issued: «PrDatumL»

Transcript of Records issued: «PrDatumL»

Datum der Zertifizierung: : «PrDatumL»

Certification Date: «PrDatumL»

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

Prof. Dr. <...>

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Chairwoman/Chairmen of the Examination Committee

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, sodass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

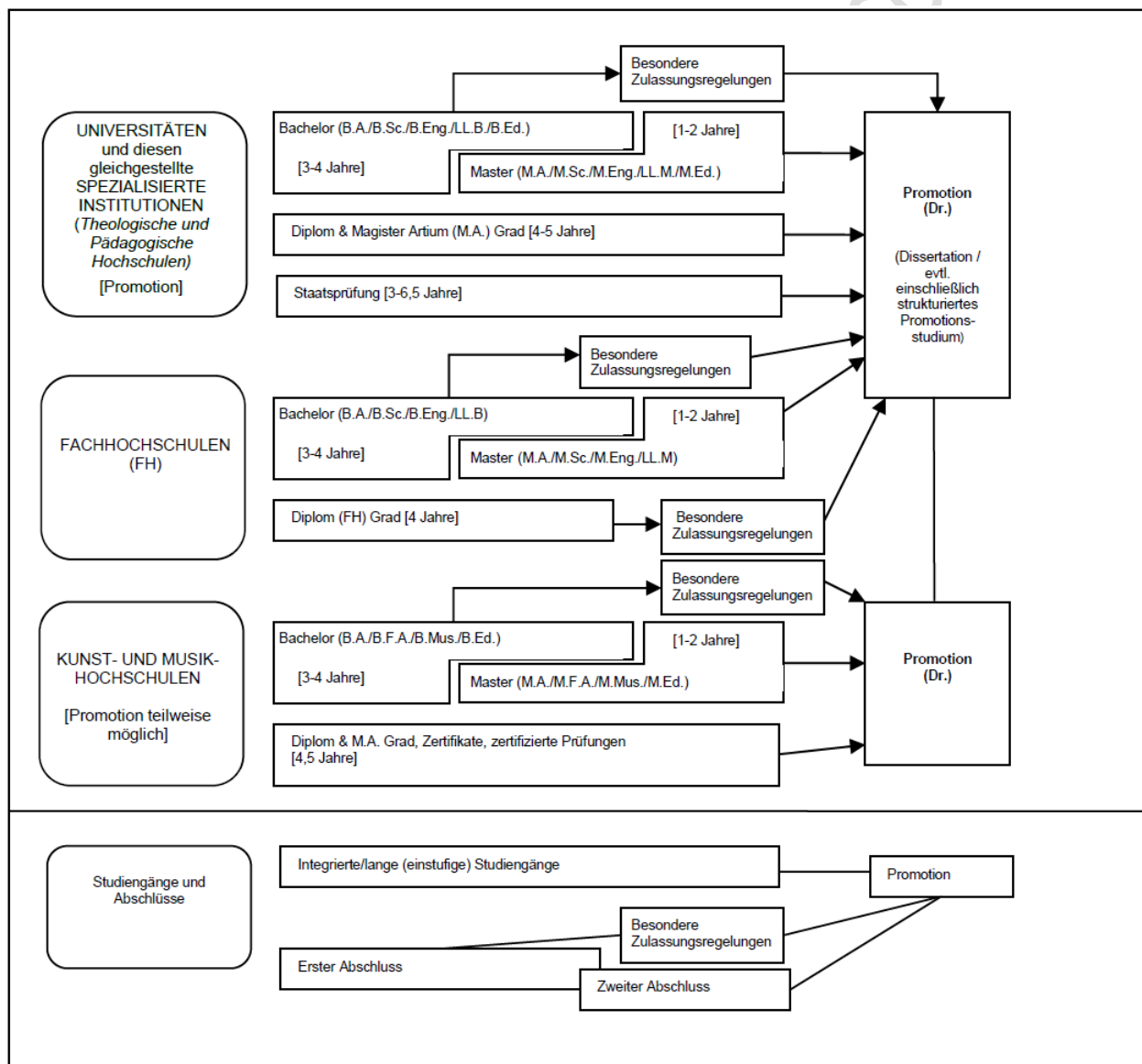
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.2 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen



Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note

„Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

²Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

³Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

⁴Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

⁷Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

⁸Siehe Fußnote Nr. 7

⁹Siehe Fußnote Nr. 7

¹⁰Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (Universities of Applied Sciences, UAS)* concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas.

The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

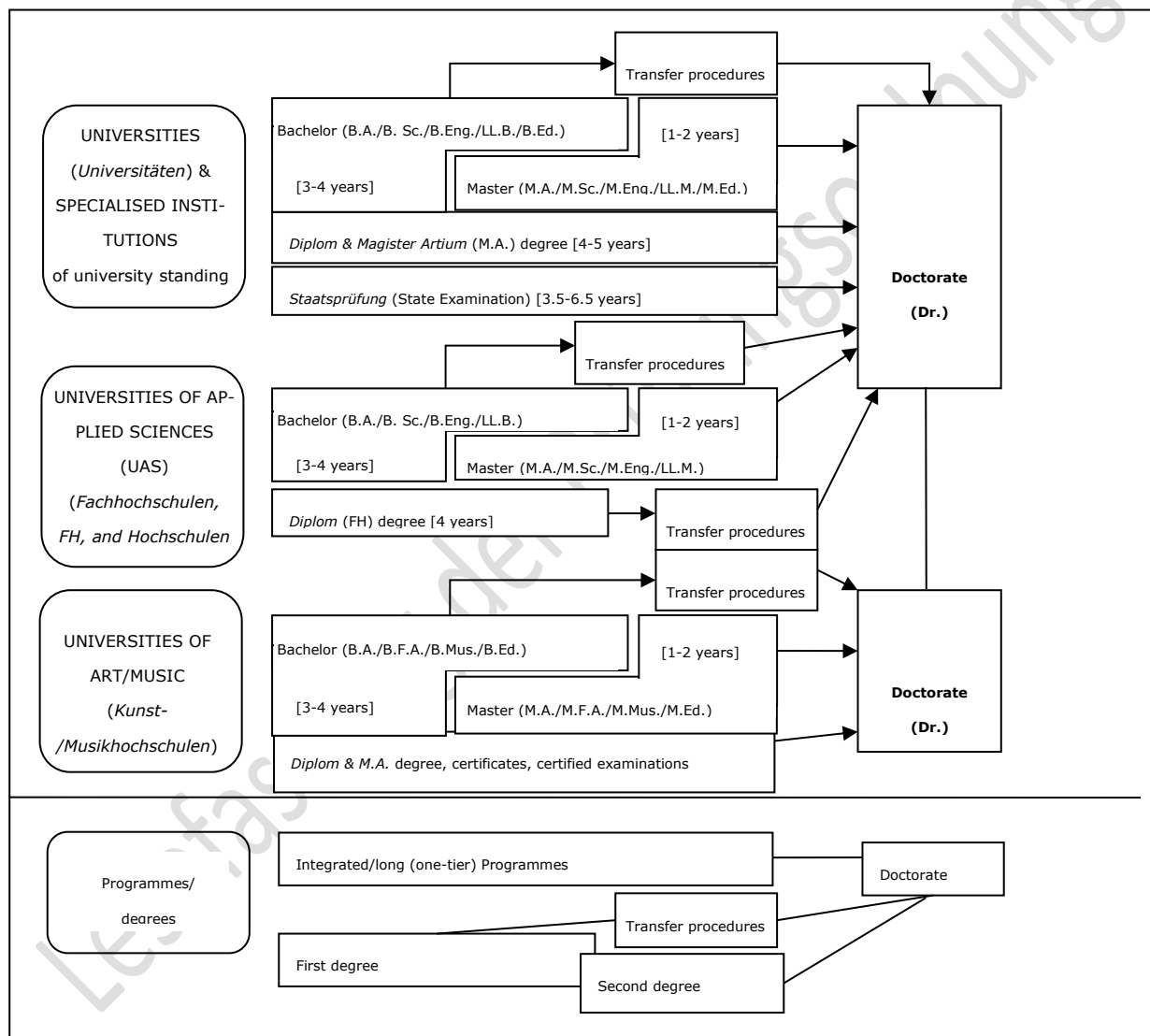
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German



Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, it also enhances international compatibility of studies. The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learningⁱⁱⁱ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv}.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{vii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for Bachelor and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vi}

cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework / European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industrie-meister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^{ix}

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn;

Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- i *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- ii German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- iii German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at "<http://www.dqr.de>"
- iv Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- v Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- vi Interstate Treaty on the organisation of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- vii See note No. 7.
- viii See note No. 7.
- ix Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).